

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(7. SGB IV-ÄndG)

A. Problem und Ziel

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) enthält gemeinsame Regelungen für die Sozialversicherung, die regelmäßig der Anpassung bedürfen. Dies gilt angesichts der zunehmenden Digitalisierungswege und -möglichkeiten in besonderer Weise für die beitrags- und melderechtlichen Regelungen des SGB IV, aber auch für andere Sozialgesetzbücher, Sozialgesetze und Verordnungen. Weitere Handlungsbedarfe ergeben sich beispielsweise aus Vorgaben der Rechtsprechung oder aus Beschlüssen des Rechnungsprüfungsausschusses. Außerdem sollen Ziele des Koalitionsvertrages umgesetzt und Anregungen der Praxis aufgegriffen werden. Die Neuregelungen dienen auch der Kernzielsetzung des Sozialgesetzbuches, dass Leistungsberechtigte die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten. Schließlich müssen zur Rechtsbereinigung abgelaufene Übergangs- und sonstige Bestimmungen aufgehoben und redaktionelle Anpassungen durchgeführt werden.

Im Wesentlichen sollen folgende Ziele mit dem 7. SGB IV-Änderungsgesetz erreicht werden:

- Verbesserung bestehender Verfahren in der Sozialversicherung,
- Fortentwicklung des Berufskrankheitenrechts in der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Schließen von Lücken im Leistungsrecht,
- Schließung des Dienstordnungsrechts (DO-Recht).

B. Lösung

Eine Vielzahl der bestehenden Verfahren in der Sozialversicherung soll effektiver gestaltet und im Sinne der Digitalisierung und der Entbürokratisierung verbessert werden.

Das Berufskrankheitenrecht wird systemgerecht weiterentwickelt, um es an verbesserte Möglichkeiten der Prävention und gestiegene Anforderungen an die Legitimation und Transparenz sozialrechtlicher Entscheidungen anzupassen.

Die Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit für Jugendliche nach Beendigung der Schulzeit wird ausgebaut. Teilnehmer an Präventionsmaßnahmen werden in den Schutz der Unfallversicherung einbezogen. Zeiten in Sonderversorgungssystemen internationaler Organisationen werden bei der Festlegung von Altersrentenansprüchen berücksichtigt.

Das DO-Recht aus der Anfangszeit der Sozialversicherung soll als Sonderrechtssystem Anfang 2022 in seinem letzten Anwendungsbereich, dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, geschlossen werden. Das öffentliche Dienstrecht wird damit vereinheitlicht. Die bestehenden Dienstordnungsverhältnisse bleiben unberührt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushalte des Bundes und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Wegfall des Unterlassungszwangs als Anerkennungsvoraussetzung bei Berufskrankheiten führt für die Unfallversicherungsträger von Bund, Ländern und Gemeinden im Jahr 2021 zu Mehrausgaben von knapp 0,3 Millionen Euro, die im weiteren Zeitverlauf durch hinzutretende neue Fälle langfristig bis 2060 auf rund 3,8 Millionen Euro jährlich ansteigen. Der auf den Bund entfallende Anteil liegt im Jahr 2021 bei rund 0,07 Millionen Euro jährlich, langfristig bei rund 0,9 Millionen Euro jährlich und wird im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gegenfinanziert.

Die Mehrausgaben bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften belaufen sich im Jahr 2021 auf rund 4,6 Millionen Euro und steigen im weiteren Zeitverlauf langfristig bis 2060 auf rund 60 Millionen Euro jährlich an. Die Mehrausgaben bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau belaufen sich im Jahr 2021 auf rund 0,23 Millionen Euro und steigen im weiteren Zeitverlauf langfristig bis 2060 auf rund 3 Millionen Euro jährlich an.

Diesen Mehrausgaben gegenüber stehen Minderausgaben bei den Leistungsaufwendungen durch die Auswirkungen gezielter Präventionsmaßnahmen, die von einem Betrag im niedrigen einstelligen Millionenbereich in den ersten Jahren mittel- bis langfristig zu einer Entlastung zwischen rund 20 bis zu rund 40 Millionen Euro jährlich ansteigen.

Haushalte der Deutschen Rentenversicherung und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Durch die Einbeziehung Beschäftigter internationaler Organisationen entstehen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte äußerst geringfügige Mehrausgaben in erster Linie durch die Erfüllung langjähriger Wartezeiten und in vereinzelten Fällen durch erstmalige Ansprüche.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden jährlich um rund 4,6 Millionen Stunden entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 9,6 Millionen Euro. Im Saldo enthalten sind zwei neue Informationspflichten mit einem Mehraufwand von rund 10,9 Millionen Euro jährlich und rund 4,1 Millionen Euro jährlich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder entsteht eine jährliche Entlastung von rund 3,31 Millionen Euro. Für die Verwaltung des Bundes saldiert sich die jährliche Belastung auf 5,13 Millionen Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht beim Bund in Höhe von rund 82,3 Millionen Euro und bei den Ländern in Höhe von 3,37 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85 Genehmigung- und anzeigepflichtige Vermögensanlagen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 95 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 95a Ausfüllhilfe zum elektronischen Datenaustausch mit Sozialversicherungsträgern

§ 95b Systemprüfung

§ 95c Datenübermittlung zwischen den Sozialversicherungsträgern“.
 - c) Nach der Angabe zu § 120 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 121 Übergangsregelung zur Struktur von Beteiligungsgesellschaften“.
2. In § 18h Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und digital zu signieren; § 95 gilt“ gestrichen.
3. § 18k wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Arbeitgeber haben für knappschaftliche Beschäftigungsbetriebe und für Beschäftigungsbetriebe der Seefahrt abweichend von § 18i Absatz 1 die Betriebsnummer bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu beantragen, die diese im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit vergibt. Die für die Seefahrt zuständige Berufsgenossenschaft und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See haben zu diesem Zweck die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten über die Beschäftigungsbetriebe der Seefahrt zu übermitteln. Näheres hierzu regelt eine Verwaltungsvereinbarung.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Datei der Beschäftigungsbetriebe der“ werden gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „Arbeit“ werden die folgenden Wörter „, die diese im Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe speichert“ eingefügt.
4. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach den Wörtern „das aus“ das Wort „aus“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 165“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
5. Nach § 23 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „In den Fällen des Satzes 3 sind Beiträge, die auf eine Einmalzahlung im Vormonat entfallen, nicht zu berücksichtigen.“
6. In § 23a Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „(nicht einmalig gezahltem)“ gestrichen.
7. In § 23b Absatz 2 werden die Wörter „auf die Deutsche Rentenversicherung Bund“ und die Wörter „an die Deutsche Rentenversicherung Bund“ gestrichen.
8. Im § 23c Absatz 1 werden nach dem Wort „Nettoarbeitsentgelt“ die Wörter „im Sinne des“ eingefügt und die Klammer vor und nach den Wörtern „§ 47 des Fünften Buches“ gestrichen.
9. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 5 werden die Wörter „von dem Versicherungsträger“ gestrichen und das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) In Satz 7 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „nach § 28q Absatz 1 und 1a“ eingefügt und werden die Wörter „zur gesetzlichen Krankenversicherung“ gestrichen.
10. § 28a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Meldungen nach diesem Buch erfolgen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, durch elektronische Datenübermittlung (Datenübertragung); dabei sind Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen und bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze Verschlüsselungs- und Authentifizierungsverfahren zu verwenden. Beauftragt ein Arbeitgeber einen Dritten mit seiner Entgeltabrechnung und der Wahrnehmung seiner Meldepflichten, haftet er weiterhin in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Buch gegenüber dem jeweilig zuständigen Träger der Sozialversicherung oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung.“
- c) Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Unternehmensnummer nach § 136a des Siebten Buches;“.
- d) Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird nach dem Komma folgender Halbsatz angefügt:

„in den Fällen, in denen kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung vorliegt, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in der Krankenversicherung,“

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) für geringfügig Beschäftigte zusätzlich die Steuernummer des Arbeitgebers, die Steueridentifikationsnummer der Beschäftigten und die Art der Besteuerung sowie die Krankenkasse des Beschäftigten.“

e) In Absatz 7 wird nach dem Wort „Arbeitsentgelt“ das Wort „nach“ eingefügt und die Klammer vor und nach der Angabe „§ 14 Absatz 3“ gestrichen.

f) Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Arbeitsentgelt“ das Wort „nach“ eingefügt und die Klammer vor und nach der Angabe „§ 14 Absatz 3“ gestrichen.

bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Arbeitsentgelt“ das Wort „nach“ eingefügt und die Klammer vor und nach der Angabe „§ 14 Absatz 3“ gestrichen und nach dem Komma folgender Halbsatz angefügt:

„die Steuernummer des Arbeitgebers, die Steueridentifikationsnummer der Beschäftigten und die Art der Besteuerung sowie die Krankenkasse des Beschäftigten,“

cc) In Buchstabe c wird nach dem Wort „Arbeitsentgelts“ das Wort „nach“ eingefügt und die Klammer vor und nach der Angabe „§ 14 Absatz 3“ gestrichen.

g) Absatz 13 wird aufgehoben.

11. § 28b Absatz 4 wird aufgehoben.

12. § 28c wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Voraussetzungen für die Zulassung sowie die Gründe für eine Verweigerung, Rücknahme oder den Verlust einer Zulassung eines Programms oder einer maschinell erstellten Ausfüllhilfe im Rahmen einer Systemprüfung,“

b) In Nummer 5 werden die Wörter „Systemprüfungen durchzuführen,“ gestrichen.

13. § 28e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3a werden nach dem Wort „Bürge“ die Wörter „; dies gilt ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen von 275 000 Euro, wobei für die Schätzung § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl I S. 624) gilt“ eingefügt.

c) In Absatz 3b wird die Angabe „8“ durch die Angabe „6a“, die Angabe „20. März 2006“ durch die Angabe „1. Juli 2016“ und die Angabe „Nr. 94a vom 18. Mai 2006“ durch die Angabe „AT 01.07.2016 B4“ ersetzt.

- d) Absatz 3d wird aufgehoben.
- e) Absatz 3f Satz 3 wird aufgehoben.

14. § 28f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a werden nach dem Wort „Baugewerbe“ die Wörter „und in der Fleischwirtschaft“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Hat ein Arbeitgeber keinen Sitz im Inland, hat er einen Bevollmächtigten mit Sitz im Inland zu bestellen. Dieser hat die Pflichten des Arbeitgebers nach diesem Buch. Als Sitz des Arbeitgebers gilt der Beschäftigungsbetrieb des Bevollmächtigten im Inland, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Bevollmächtigten.“

15. In § 28l Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bund,“ die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,“ eingefügt.

16. § 28p wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hat ein Arbeitgeber mehrere Beschäftigungsbetriebe, wird er insgesamt geprüft.“

- b) In Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „Unfallversicherungsmitgliedsnummer“ durch die Wörter „Unternehmensnummer nach § 136a des Siebten Buches“ ersetzt.

17. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 85

Genehmigungs- und anzeigepflichtige Vermögensanlagen“.

- b) Absatz 1 Sätze 2 bis 6 werden aufgehoben.

- c) Absatz 3a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3b Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- d) Nach Absatz 3a werden die folgende Absätze 3b und 3c eingefügt:

„(3b) Der Versicherungsträger hat der Aufsichtsbehörde die Absicht anzuzeigen

1. Datenverarbeitungsanlagen und -systeme anzukaufen, zu leasen oder anzumieten oder sich an solchen zu beteiligen, soweit dadurch das Systemkonzept der Datenverarbeitung grundlegend verändert wird; dies gilt für die Beschaffung und bei den Rentenversicherungsträgern auch für die Eigenentwicklung von Datenverarbeitungsprogrammen entsprechend,
2. zur Aufgabenerfüllung eine Beteiligungsgesellschaft zu gründen, sich an einer Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen, oder eine Beteiligung auszuweiten,

3. eine Beteiligungsgesellschaft oder eine Beteiligung zu veräußern oder aufzulösen.

Jede Anzeige hat so umfassend und rechtzeitig zu erfolgen, dass vor Abschluss verbindlicher Vereinbarungen ausreichend Zeit zur Prüfung und Beratung des Versicherungsträgers bleibt. Die Aufsichtsbehörde kann auf eine Anzeige verzichten.

(3c) Eine Beteiligungsgesellschaft kann sich zur Aufgabenerfüllung an einer weiteren Einrichtung beteiligen, die sich ihrerseits an einer Einrichtung beteiligen kann. Weitere Beteiligungsebenen sind unzulässig.“

18. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „an die“ durch die Wörter „mit der“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Alle Datenfelder sind eindeutig zu beschreiben. Sie sind in allen Verfahren, für die Grundsätze oder Gemeinsame Grundsätze nach diesem Buch und für das Anwendungsausgleichsgesetz gelten, verbindlich in der jeweils aktuellen Beschreibung zu verwenden. Zur Sicherung der einheitlichen Verwendung hält der Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine Datenbankanwendung vor, in der alle Datenfelder beschrieben sowie ihre Verwendung in Datensätzen und Datenbausteinen in historisierter als auch in aktueller Form gespeichert sind und von den an den Meldeverfahren nach diesem Buch Beteiligten automatisiert abgerufen werden können. Das Nähere zur Darstellung, zur Aktualisierung und zum Abrufverfahren der Daten regeln die in Absatz 1 Satz 1 genannten Organisationen der Sozialversicherung in Gemeinsamen Grundsätzen; § 28b Absatz 3 gilt entsprechend. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“

19. Nach § 95 werden die folgenden §§ 95a, 95b und 95c eingefügt:

„§ 95a

Ausfüllhilfe zum elektronischen Datenaustausch mit Sozialversicherungsträgern

(1) Zum elektronischen Datenaustausch nach diesem Buch und dem Anwendungsausgleichsgesetz insbesondere für Meldungen, Beitragsnachweise, Bescheinigungen und Anträge, stellen die Sozialversicherungsträger den Arbeitgebern eine allgemein zugängliche elektronisch gestützte systemgeprüfte Ausfüllhilfe zur Verfügung. Die Ausfüllhilfe führt keine Berechnungen zur Ermittlung der erforderlichen Angaben durch. Die zu übermittelnden Daten müssen manuell erfasst werden. Die systemunterstützte Ausfüllhilfe übermittelt die Daten von den Arbeitgebern sowie an die Arbeitgeber durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung.

(2) Arbeitgeber oder deren Beauftragte müssen sich vor der Nutzung der Ausfüllhilfe unter Nachweis ihrer Betriebsnummer bei der Stelle nach Absatz 6 Satz 1 registrieren.

(3) Für die Wiederverwendung erfasster Daten können registrierte Arbeitgeber Firmen-, Personal- und Meldedaten in einem Online-Datenspeicher abspeichern. Der Online-Datenspeicher hält die Daten für die Betriebsprüfung nach § 28p für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren vor. Der Zugriff auf diese Daten ist durch Authentifizie-

rungsprogramme abzusichern. Die Ausföüllhilfe unterstützt in Verbindung mit dem Online-Datenspeicher Verfahren der Sozialversicherung nach denen anlassbezogen Daten in elektronischer Form angefordert werden.

(4) Die Sozialversicherungsträger sind jeweils für die Erarbeitung und die inhaltlich richtige Darstellung und Verarbeitung der von ihnen zu verantwortenden Fachverfahren durch die Ausföüllhilfe und des Online-Datenspeichers zuständig. Weitere Verfahrensbeteiligte und andere Verwerter können für gesetzliche Zwecke die Ausföüllhilfe und den Online-Datenspeicher nutzen; dies ist jeweils durch eine Vereinbarung mit der Stelle nach Absatz 6 Satz1 zu regeln, die insbesondere die anteilige Kostentragung festlegt.

(5) Das Nähere über den Aufbau, die Nutzung und die unterstützten Fachverfahren regeln die Verfahrensbeteiligten in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind.

(6) Die Sozialversicherungsträger können eine geeignete Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen nach § 94 Absatz 1a Satz 1 des Zehnten Buches oder nach § 219 des Fünften Buches mit der Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 beauftragen, ansonsten ist Träger der Aufgaben der Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

(7) Die Sozialversicherungsträger tragen die nachgewiesenen Einföührungs-, Umstellungs-, Investitions- und laufenden Betriebskosten der Ausföüllhilfe und des Online-Datenspeichers gemeinsam. Von diesen Kosten übernehmen:

1. 55 Prozent der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der auch für die Pflegekassen handelt,
2. 35 Prozent die Deutsche Rentenversicherung Bund und
3. 10 Prozent die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.

Die Aufteilung der Kosten innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Unfallversicherung regeln die Träger in ihrem jeweiligen Bereich im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Die Nutzer der Ausföüllhilfe können in angemessenem Umfang an den Kosten der Datenübermittlung beteiligt werden.

§ 95b

Systemprüfung

(1) Meldepflichtige haben Meldungen und Beitragsnachweise durch Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften elektronischen Ausföüllhilfen zu erstatten. Dies gilt auch für Anträge und Bescheinigungen, soweit dies nach diesem Gesetzbuch oder dem Aufwendungsausgleichsgesetz geregelt ist.

(2) Eine Systemprüfung ist für Programme und elektronische Ausföüllhilfen, die für den Datenaustausch zwischen Meldepflichtigen und den Sozialversicherungsträgern und weiteren annehmenden Stellen nach diesem Buch eingesetzt werden, durchzuführen. Die Systemprüfung umfasst die fachliche und technische Prüfung der Anwendungssoftware für die Erfassung, Prüfung, Verwaltung, Berechnung und Verarbeitung sowie Übermittlung, Annahme oder Abruf der erforderlichen Daten. Entgeltabrechnungsprogramme haben die Berechnungen und die Erzeugung von Daten sowie der

Prüfung vollautomatisch durchzuführen; Ausfüllhilfen unterstützen die manuellen Berechnungen durch die elektronische Übermittlung und Speicherung der Daten. Ist die Anwendungssoftware auf unterschiedliche informationstechnische Systeme verteilt, ist sicher zu stellen, dass sie als geschlossene Software-Anwendung anhand einer eindeutig identifizierbare Version in der jeweils gültigen Fassung gekennzeichnet ist.

(3) Kein Bestandteil der Systemprüfung sind die zur informationstechnischen Infrastruktur eines Meldepflichtigen gehörende Hardware, die Betriebssysteme sowie die interne Kommunikationssoftware.

(4) Die Systemprüfung wird durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Auftrag aller Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger und der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen durchgeführt.

§ 95c

Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern

(1) Haben Sozialversicherungsträger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch Daten an einen Sozialversicherungsträger, das Bundesamt für Soziale Sicherung als Träger des Gesundheitsfonds oder eine Aufsichtsbehörde zu übermitteln, soll dies durch Datenübertragung geschehen; § 95 gilt.

(2) Abweichend von Absatz 1 hat die Übermittlung durch Datenübertragung zu erfolgen, wenn

1. dies in einer anderen Vorschrift dieses Gesetzbuches vorgeschrieben ist,
2. die Künstlersozialkasse für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz krankenversicherungspflichtigen Mitglieder monatlich die für den Nachweis der Beitragspflicht notwendigen Angaben, insbesondere die Versicherungsnummer, den Namen und Vornamen, den beitragspflichtigen Zeitraum, die Höhe des der Beitragspflicht zu Grunde liegenden Arbeitseinkommens, ein Kennzeichen über die Ruhensanordnung gemäß § 16 Absatz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes und den Verweis auf die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung des Versicherten an die zuständige Krankenkasse meldet; die Einzelheiten des Verfahrens wie den Aufbau des Datensatzes regeln die Künstlersozialkasse und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Gemeinsamen Grundsätzen entsprechend § 28b Absatz 1, oder
3. Sozialversicherungsträger Daten an einen anderen Sozialversicherungsträger oder an das Bundesamt für Soziale Sicherung als Träger des Gesundheitsfonds zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch weiterleiten.“

20. § 95c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Sozialversicherungsträger nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches Daten an einen anderen Sozialversicherungsträger übermitteln.“

21. § 97 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Annahme der Daten vom oder zur Meldung zum Arbeitgeber, zu ihrer technischen Prüfung und zur Weiterleitung innerhalb eines Sozialversicherungszweiges oder an andere Sozialversicherungsträger oder öffentliche Stellen werden Annahmestellen errichtet.“

b) In Satz 3 wird das Wort „ferner“ durch die Wörter „darüber hinaus“ ersetzt.

22. § 100 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Unternehmensnummer nach § 136a des Siebten Buches,“

23. In § 101 Absatz 1 werden die Wörter „die Mitgliedsnummer des Unternehmers“ durch die Wörter „die Unternehmensnummer nach § 136a des Siebten Buches“ ersetzt.

24. § 108 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Fordert der Träger der Rentenversicherung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung Bescheinigungen im Sinne der §§ 18c und 18e des Vierten Buches und im Sinne von § 98 des Zehnten Buches von dem Bescheinigungspflichtigen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung an, hat dieser die notwendigen Daten für diese Bescheinigungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung an die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln. Die Datenstelle der Rentenversicherung hat Anfragen sowie Rückmeldungen an die Bescheinigungspflichtigen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung zu übermitteln.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Träger der Rentenversicherung hat der Person, für die die Daten für eine Bescheinigung nach Satz 1 elektronisch übermittelt worden sind, unverzüglich einen Nachweis der übermittelten Daten zuzuleiten.“

25. § 111 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „Lohnunterlagen“ durch das Wort „Entgeltunterlagen“ ersetzt.

b) In den Nummer 3a und 3b wird jeweils das Wort „Lohnunterlage“ durch das Wort „Entgeltunterlage“ ersetzt.

26. Nach § 120 wird folgender § 121 angefügt:

„§ 121

Übergangsregelung zur Struktur der Beteiligungsgesellschaften

§ 85 Absatz 3c Satz 2 findet nur Anwendung, soweit Versicherungsträger nach dem 30. Juni 2020 eine Beteiligungsgesellschaft gründen, sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligen oder eine Beteiligung ausweiten; die am 30. Juni 2020 bereits bestehenden Beteiligungsgesellschaften dürfen weitergeführt werden.“

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 47 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „sollen Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers“ durch die Wörter „werden Geldleistungen kostenfrei auf das im Antrag angegebene Konto“ und werden die Wörter „kostenfrei an seinen Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung übermittelt werden“ durch die Wörter „an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung übermittelt“ ersetzt.
2. Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers übermittelt, sind die dadurch verursachten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.“

Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „nach dem Ersten Abschnitt“ die Wörter „mit Ausnahme der Leistung nach § 31a“ eingefügt.
2. § 42 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 31a Information an junge Menschen ohne Anschlussperspektive; erforderliche Datenerhebung und Datenübermittlung“.

- b) Die Angabe zu § 313a wird wie folgt gefasst:

„§ 313a Bescheinigungsverfahren“.

c) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 450 Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“.

2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Informationen an junge Menschen ohne Anschlussperspektive; erforderliche Datenerhebung und Datenübermittlung

(1) Die Agentur für Arbeit hat junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu kontaktieren und über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren, soweit diese noch nicht genutzt werden. Zu diesem Zweck erhebt die Agentur für Arbeit die erforderlichen Daten, soweit sie ihr von den Ländern übermittelt werden.

(2) Nimmt der junge Mensch nach erfolgtem Kontaktaufnahmeversuch nach Absatz 1 keine Unterstützungsmöglichkeit der Agentur für Arbeit in Anspruch, kann die Agentur für Arbeit der nach Landesrecht bestimmten Stelle des Landes, in dem der junge Mensch seinen Wohnsitz hat, die Sozialdaten übermitteln, die erforderlich sind, damit das Land dem jungen Menschen weitere Unterstützungsangebote unterbreiten kann.“

3. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

4. § 281 wird wie folgt gefasst:

„§ 281

Arbeitsmarktstatistiken

(1) Die Bundesagentur erstellt amtliche Statistiken über

1. Arbeitslosigkeit und Arbeitsuche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt,
2. Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch,
3. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach diesem Buch und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch,
4. sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung,
5. Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie

6. über weitere, in ihrem Geschäftsbereich anfallende Aufgaben.

Die Bundesagentur hat die einheitliche und termingerechte Erstellung von Statistiken sicherzustellen, die Ergebnisse der Statistik in angemessener Gliederung zu veröffentlichen, die Daten zu analysieren sowie die zugrundeliegenden Einzeldaten dauerhaft aufzubewahren. Für Ausländerinnen und Ausländer, die keine Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind und sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Gesetzes über das Ausländerzentralregister aufhalten, wird die Statistik der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten zusätzlich nach dem Aufenthaltsstatus auf der Grundlage der nach § 23a des Gesetzes über das Ausländerzentralregister übermittelten Daten gegliedert.

(2) Die Bundesagentur verarbeitet für die in Absatz 1 genannten Zwecke

1. Daten, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch erhoben oder übermittelt werden.
2. Daten, die von den zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 51b des Zweiten Buches erhoben und übermittelt werden.
3. Daten aus den Meldungen nach § 28a des Vierten Buches.
4. Daten aus dem Anzeigeverfahren zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 163 Absatz 2 des Neunten Buches.
5. Daten, die ihr auf Grundlage von § 23a des Gesetzes über das Ausländerzentralregister übermittelt werden.
6. Daten, die ihr zur Verarbeitung für statistische Zwecke auf Grund anderer einzelgesetzlicher Vorschriften übermittelt werden oder wurden.

(3) Für die Statistiken der Bundesagentur gelten die Grundsätze der Neutralität und Objektivität. Die Vorschriften der Geheimhaltung nach § 16 Bundesstatistikgesetz gelten entsprechend. Das Statistikgeheimnis ist durch technische und organisatorische Maßnahmen der Trennung zwischen statistischen und nichtstatistischen Aufgaben einzuhalten.

(4) Die Bundesagentur hat zusätzlich den Migrationshintergrund in ihren Statistiken zu berücksichtigen und die hierfür erforderlichen Merkmale zu erheben. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verarbeitet werden. Sie sind in einem durch technische und organisatorische Maßnahmen von sonstiger Datenverarbeitung getrennten Bereich zu verarbeiten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere Erhebung, Übermittlung und Speicherung der erhobenen Daten.“

5. § 282 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbereich“ die Wörter „und der Migrationshintergrund nach § 281 Absatz 4 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 282a Abs. 6“ durch die Angabe „§ 282a Absatz 5“ ersetzt.

6. § 282a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Sozialdaten“ durch die Wörter „Tabellen mit statistischen Ergebnissen“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

„Diese Ergebnisse können auch Einzelfälle ausweisen.“

b) Absatz 2b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zusammengefasste statistische Daten“ durch die Wörter „Tabellen mit statistischen Ergebnissen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Ergebnisse können auch Einzelfälle ausweisen.“

cc) In den Sätzen 3, 4 und 6 wird jeweils das Wort „Daten“ durch das Wort „Angaben“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „statistische Daten“ durch die Wörter „Tabellen mit statistischen Ergebnissen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Diese Ergebnisse können auch Einzelfälle ausweisen. Diese übermittelten Angaben dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verarbeitet werden.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Arbeitsmarktstatistiken“ durch die Wörter „mit statistischen Ergebnissen“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

7. § 312 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitgeber hat auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder auf Verlangen der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung), insbesondere

1. die Art der Tätigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechung und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Geldleistungen, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat.

Für Zwischenmeisterinnen, Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern gilt Satz 1 entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Arbeitgeber“ durch die Wörter „Bescheinigungspflichtige nach Absatz 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sozialversicherungsträger haben auf Verlangen der Bundesagentur, die übrigen Leistungsträger, Unternehmen und sonstige Stellen auf Verlangen der betroffenen Person oder der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 26 erheblich sein können.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. § 312a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch die Wörter „Bescheinigungspflichtige nach § 312 Absatz 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 gilt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.

9. § 313 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer eine Person, die Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld (laufende Geldleistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder dieser Person gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, hat auf Verlangen dieser Person oder auf Verlangen der Bundesagentur unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Person die Leistung beantragt hat oder bezieht.

(2) Wer eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, die Bescheinigung nach Absatz 1 unverzüglich zu verlangen.“

10. § 313a wird wie folgt gefasst:

„§ 313a

Bescheinigungsverfahren

(1) Die Bescheinigungen nach den §§ 312 Absatz 1, 312a Absatz 1 und 313 sind von dem Bescheinigungspflichtigen der Bundesagentur elektronisch unter den Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 des Vierten Buches zu übermitteln. Abweichend von Satz 1 kann für Bescheinigungen nach § 313 auch das im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellte Formular genutzt werden. Wird eine Bescheinigung elektronisch übermittelt, hat die Bundesagentur der Person, für die die Bescheinigung übermittelt worden ist, unverzüglich einen Nachweis über die übermittelten Daten zuzuleiten; in den Fällen des Satzes 2 obliegt dies dem Bescheinigungspflichtigen.

(2) Sozialversicherungsträger haben die Bescheinigungen nach § 312 Absatz 3 elektronisch zu übermitteln; die Bundesagentur hat die Person, für die die Bescheinigung übermittelt worden ist, spätestens im Rahmen des zu erlassenden Verwaltungsaktes über die übermittelten Daten zu informieren. Die übrigen Leistungsträger, Unternehmen und sonstigen Stellen haben für Bescheinigungen nach § 312 Absatz 3 das im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen. Das Formular ist demjenigen zu übermitteln, der die Ausstellung verlangt hat.“

11. § 314 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Dabei soll das im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellte Formular genutzt werden.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz vorangestellt:

„In den Fällen, in denen eine Sachwalterin oder ein Sachwalter bestellt wird (§ 270c Satz 1 der Insolvenzordnung), sind die Pflichten der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters von der Sachwalterin oder vom Sachwalter zu erfüllen.“

12. § 316 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Insolvenzverwalter“ die Wörter „, Sachwalterin oder Sachwalter“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Insolvenzverwalter“ die Wörter „oder in den Fällen des § 270c Satz 1 der Insolvenzordnung der Sachwalterin oder dem Sachwalter“ eingefügt.

13. § 318 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Weiterbildung“ ein Komma und die Wörter „der Teilhabe am Arbeitsleben“ eingefügt.

b) Satz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„; dabei haben sie die im Fachportal der Bundesagentur zur Verfügung gestellten Formulare zu nutzen, soweit die Bundesagentur nicht eine anderweitige Art der Datenübertragung vorschreibt.“

14. § 320 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Insolvenzverwalter“ die Wörter „oder in den Fällen des § 270c Satz 1 der Insolvenzordnung die Sachwalterin oder der Sachwalter“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

15. In § 321 Nummer 4 werden nach dem Wort „Insolvenzverwalter“ die Wörter „oder in den Fällen des § 270c Satz 1 der Insolvenzordnung als Sachwalterin oder Sachwalter“ eingefügt und die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

16. § 337 Absatz 1 wird aufgehoben.

17. § 404 Absatz 2 Nummer 19 bis 22 wird wie folgt gefasst:

„19. entgegen § 312 Absatz 1 in Verbindung mit § 313a Absatz 1 oder entgegen § 312 Absatz 3 in Verbindung mit § 313a Absatz 2 eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder entgegen § 313a Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz einen Nachweis über die übermittelten Daten nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet oder entgegen § 313a Absatz 2 Satz 3 das Formular nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

- 19a. entgegen § 312a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 313a Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 312a Absatz 1 Satz 2, eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,
20. entgegen § 313 Absatz 1 in Verbindung mit § 313a Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 313 Absatz 3, eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder entgegen § 313a Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz einen Nachweis über die übermittelten Daten nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet,
21. entgegen § 313 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig verlangt,
22. entgegen § 314 eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,“.
18. In § 405 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „21“ ersetzt.
19. Folgender § 450 wird angefügt:

„§ 450

Siebtens Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Die §§ 312, 312a, 313, 313a und § 404 Absatz 2 Nummer 19 bis 21 in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Regelung] geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn das Versicherungsverhältnis oder die Nebenerwerbstätigkeit vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Regelung] geendet hat.“

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 91a Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
2. § 219 Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe zu § 196a wird wie folgt gefasst:
„§ 196a weggefallen.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Versicherte den Antrag elektronisch über die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung zu stellen, die diesen durch Datenübertragung zusammen mit der Bescheinigung über die Mitgliedschaft der zuständigen Kammer an den Träger der Rentenversicherung zur Entscheidung unverzüglich weiterleitet.“
3. In § 28 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 73“ ersetzt.
4. In § 31 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 64“ ersetzt.
5. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Kalendermonate nach § 52 werden nicht angerechnet.“
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „angerechnet“ die Wörter „; auf die Wartezeit von 25 Jahren jedoch nur, wenn sie der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind“ eingefügt.
6. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 3 und 3a werden jeweils nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „oder einem zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Bildungsmaßnahme“ die Wörter „im Sinne des Rechts der Arbeitsförderung“ eingefügt.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 78a Absatz 1a Nummer 2 wird die Angabe „§ 57 Satz 2“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 3 oder § 57 Satz 2“ ersetzt.
8. In § 118 wird nach Absatz 2a folgender Absatz 2b eingefügt:
„(2b) In Fällen des § 47 Absatz 1 Satz 3 des Ersten Buches erfolgt eine kostenfreie Übermittlung von Geldleistungen an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ab dem auf die Erbringung des Nachweises folgenden Monat.“
9. § 119 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

- „3. die Ausstellung von Ausweisen, mit denen eine Rentenberechtigung nachgewiesen werden kann, soweit dies nicht durch die Träger der Rentenversicherung erfolgt.“

10. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen“ werden gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „die Höhe und der Fälligkeit“ durch die Wörter „das Verfahren zur Bestimmung der Höhe sowie die Fälligkeit“ ersetzt.

11. In § 128 Absatz 3 wird in der Tabelle nach der Zeile mit den Angaben zu Italien die folgende Zeile eingefügt:

„Kroatien	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,“.
-----------	---

12. In § 148 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“ ein Komma und die Wörter „den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen und der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung“ eingefügt.

13. § 151a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „nicht mehr dem Stand der Technik entspricht oder dieses“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Herstellung des Einvernehmens prüft das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik das Sicherheitskonzept.“

c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

d) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „und sicherheitserhebliche Änderungen“ werden gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Verfahrens“ werden die Wörter „und die Anwendung des aktualisierten Sicherheitskonzeptes nach Satz 2“ eingefügt.

cc) Die Wörter „jeweiligen Aufsichtsbehörde“ werden durch die Wörter „Aufsichtsbehörden der Stellen, die Daten nach Absatz 1 zum automatisierten Abruf bereitstellen“ ersetzt.

e) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt.

„Die Zustimmung ist unter Vorlage des Sicherheitskonzeptes und Beifügung der Erklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik über die Herstellung des Einvernehmens zu beantragen.“

f) In Satz 7 werden nach dem Wort „Aktualisierung“ die Wörter „des Sicherheitskonzeptes nach Satz 2“ eingefügt.

14. In § 196 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sterbefallmitteilung“ durch das Wort „Mitteilung“ ersetzt.

15. § 196a wird aufgehoben.

16. In § 238 Absatz 4 werden die Nummer 1 und die Angabe „2.“ gestrichen.
17. In § 242 Absatz 3 werden die Nummer 1 und die Angabe „2.“ gestrichen.
18. In § 244 Absatz 4 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „bei der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute“ eingefügt.
19. In § 254d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „, solange sich der Berechtigte im Inland gewöhnlich aufhält,“ gestrichen.
20. In § 281a Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „vorläufigen“ gestrichen.
21. § 307d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „und persönlichen Entgeltpunkten (Ost)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „oder persönliche Entgeltpunkte (Ost)“ gestrichen.
22. In § 313 Absatz 5 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „1b und“ eingefügt.
23. Dem § 317a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hatten Versicherte ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. Mai 1990 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und sind in einer Rente für Zeiten vor dem 19. Mai 1990 an die Stelle von Entgeltpunkten Entgeltpunkte (Ost) getreten, weil sich die berechnete Person nach dem 18. Mai 1990 nicht mehr gewöhnlich im Inland aufgehalten hat, so ist diese Rente ab [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens] neu festzustellen und zu leisten. Bei der Neufeststellung ist § 254d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a in der am [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zum Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden die Wörter „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Wörter „Sozialen Teilhabe“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zum Vierten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels werden die Wörter „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Wörter „Sozialen Teilhabe“ ersetzt.

- c) In der Angabe zu § 39 werden die Wörter „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Wörter „Sozialen Teilhabe“ ersetzt.
- d) Nach der Angabe zu § 136 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 136a Unternehmensnummer“.
- e) Die Angabe zu § 218b wird wie folgt gefasst:
„§ 218b Rückwirkende Anerkennung von Berufskrankheiten“.
- f) Die Angabe zu § 218f wird wie folgt gefasst:
„§ 218f Evaluation“.
- g) Die Angabe zu § 224 wird wie folgt gefasst:
„§ 224 Umstellung der Mitgliedsnummer auf die Unternehmensnummer“.

2. Dem § 2 Absatz 1 Nummer 15 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) auf Kosten eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung an Präventionsmaßnahmen teilnehmen,“.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder wenn sie zur Unterlassung aller Tätigkeiten geführt haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ärztlicher Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten gebildet. Der Sachverständigenbeirat ist ein wissenschaftliches Gremium, das das Ministerium bei der Prüfung der medizinischen Erkenntnisse zur Bezeichnung neuer und zur Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen zu bestehenden Berufskrankheiten unterstützt. Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die den Sachverständigenbeirat bei der Erfüllung seiner Arbeit organisatorisch und wissenschaftlich, insbesondere durch die Erstellung systematischer Reviews, unterstützt. Das Nähere über die Stellung und die Organisation des Sachverständigenbeirats und der Geschäftsstelle regelt die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Absatz 1.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Krankheiten, die bei Versicherten vor der Bezeichnung als Berufskrankheiten bereits entstanden waren, sind rückwirkend frühestens anzuerkennen

1. in den Fällen des Absatzes 1 als Berufskrankheit zu dem Zeitpunkt, in dem die Bezeichnung in Kraft getreten ist,

2. in den Fällen des Absatzes 2 wie eine Berufskrankheit zu dem Zeitpunkt, in dem die neuen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft vorgelegen haben; hat der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten eine Empfehlung für die Bezeichnung einer neuen Berufskrankheit beschlossen, ist für die Anerkennung maßgebend der Tag der Beschlussfassung.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Unfallversicherungsträger erhebt alle Beweise, die zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich sind. Dabei hat er neben den in § 21 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Beweismitteln auch Erkenntnisse zu berücksichtigen, die er oder ein anderer Unfallversicherungsträger an vergleichbaren Arbeitsplätzen oder zu vergleichbaren Tätigkeiten gewonnen hat. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Ermittlungen zu den Einwirkungen während der versicherten Tätigkeit dadurch erschwert sind, dass der Arbeitsplatz des Versicherten nicht mehr oder nur in veränderter Gestaltung vorhanden ist. Die Unfallversicherungsträger sollen zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2 und 3 einzeln oder gemeinsam tätigkeitsbezogene Expositionskataster erstellen. Grundlage für diese Kataster können die Ergebnisse aus systematischen Erhebungen, aus Ermittlungen in Einzelfällen sowie aus Forschungsvorhaben sein. Die Unfallversicherungsträger können außerdem Erhebungen an vergleichbaren Arbeitsplätzen durchführen.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Besteht für Versicherte, bei denen eine Berufskrankheit anerkannt wurde, die Gefahr, dass bei der Fortsetzung der versicherten Tätigkeit die Krankheit wiederauflebt oder sich verschlimmert und lässt sich diese Gefahr nicht durch andere geeignete Mittel beseitigen, haben die Unfallversicherungsträger darauf hinzuwirken, dass die Versicherten die gefährdende Tätigkeit unterlassen. Die Versicherten sind von den Unfallversicherungsträgern über die mit der Tätigkeit verbundenen Gefahren und mögliche Schutzmaßnahmen umfassend aufzuklären. Zur Verhütung einer Gefahr nach Satz 1 sind die Versicherten verpflichtet, an individualpräventiven Maßnahmen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen und an Maßnahmen zur Verhaltensprävention mitzuwirken; die §§ 60 bis 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Pflichten der Unternehmer und Versicherten nach dem Zweiten Kapitel und nach arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Kommen Versicherte ihrer Teilnahme- oder Mitwirkungspflicht nach Satz 3 nicht nach, können die Unfallversicherungsträger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder die Leistung einer danach erstmals festzusetzenden Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder den Anteil einer Rente, der auf eine danach eingetretene wesentliche Änderung im Sinne des § 73 Absatz 3 zurückgeht, bis zur Nachholung der Teilnahme oder Mitwirkung ganz oder teilweise versagen. Dies setzt voraus, dass infolge der fehlenden Teilnahme oder Mitwirkung der Versicherten die Teilhabeleistungen erforderlich geworden sind oder die Erwerbsminderung oder die wesentliche Änderung eingetreten ist; § 66 Absatz 3 und § 67 des Ersten Buches gelten entsprechend.“

f) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verbände der Unfallversicherungsträger veröffentlichen jährlich einen gemeinsamen Bericht über ihre Forschungsaktivitäten und die Forschungsaktivitäten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Bericht erstreckt sich auf die Themen der Forschungsvorhaben, die Höhe der aufgewendeten Mittel sowie die Zuwendungsempfänger und Forschungsnehmer externer Projekte.“

4. In der Überschrift des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels werden die Wörter „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Wörter „Sozialen Teilhabe“ ersetzt.
5. In § 26 werden in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Nummer 4 jeweils die Wörter „am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Wörter „zur Sozialen Teilhabe“ ersetzt.
6. In der Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels werden die Wörter „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Wörter „Sozialen Teilhabe“ ersetzt.

7. In § 39 werden in der Überschrift sowie in Absatz 1 jeweils die Wörter „**Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**“ durch die Wörter „**Sozialen Teilhabe**“ ersetzt.
8. In § 42 werden die Wörter „**Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**“ durch die Wörter „**Sozialen Teilhabe**“ ersetzt.
9. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „**im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen**“ werden gestrichen.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „**die Höhe und Fälligkeit**“ durch die Wörter „**das Verfahren zur Bestimmung der Höhe sowie die Fälligkeit**“ ersetzt.
10. In § 130 Absatz 2a werden nach den Wörtern „**ohne Sitz im Inland**“ die Wörter „**oder für sonstige Tätigkeiten im Ausland**“ eingefügt.
11. Nach § 136 wird folgender § 136a eingefügt:

„§ 136a

Unternehmensnummer

(1) Jeder Unternehmer erhält bei erstmaliger Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit eine Unternehmensnummer. Die Unternehmensnummer wird nach Mitteilung über den Unternehmensbeginn im Sinne von § 192 Absatz 1 über die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. unverzüglich vergeben. Die Unternehmer, die bereits eine Unternehmensnummer erhalten haben, teilen den Beginn und das Ende eines oder mehrerer weiterer Unternehmen nach § 192 Absatz 1 unter Angabe der Unternehmensnummer und der notwendigen Angaben zur Identifizierung des Unternehmens dem zuständigen Träger der Unfallversicherung mit. In einem Anhang zu der Unternehmensnummer werden die dem Unternehmer zugehörigen Unternehmen numerisch in aufsteigender Folge bezeichnet. Die Unternehmensnummer und die zur Identifizierung des Unternehmens erforderlichen Daten werden in einem zentralen Dateisystem bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. gespeichert. Die Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben zur Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben Zugriff auf dieses Dateisystem. Sie führen die Unternehmer- und Unternehmensnummern ihrer Mitglieder jeweils in einem gesonderten Mitgliederdateisystem.

(2) Bei Änderungen, die die nach Absatz 1 zum Unternehmer oder zum Unternehmen gespeicherten Daten betreffen, gilt § 192 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der Unternehmer hat für die Vergabe der Unternehmensnummer die dazu notwendigen Angaben, insbesondere den Namen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und die aktuelle Wohnanschrift elektronisch zu übermitteln. Das Nähere zum Verfahren, zu den erforderlichen Angaben und zu den Datensätzen regelt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. in Grundsätzen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind.“

12. § 144 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung nach diesem Buch unterstehen sollen, dürfen ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr abgeschlossen werden, es sei denn, die Angestellten unterstanden am 31. Dezember 2021 bereits einer Dienstordnung.“

13. In § 182 Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
14. In § 204 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 wird das Wort „Mitgliedsnummer“ durch das Wort „Unternehmensnummer“ ersetzt.
15. § 213 Absatz 5 wird aufgehoben.
16. § 217 Absatz 3 wird aufgehoben.
17. § 218b wird wie folgt gefasst:

„§ 218b

Rückwirkende Anerkennung von Berufskrankheiten

Für die rückwirkende Anerkennung von Berufskrankheiten, die vor dem [Einfügen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in der Verordnung nach § 9 Absatz 1 bezeichnet worden sind, gilt § 6 der Verordnung in der am [Einfügen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung.“

18. § 218d Absatz 5 wird aufgehoben.
19. § 218e Absatz 4 wird aufgehoben.
20. § 218f wird wie folgt gefasst:

„§ 218f

Evaluation

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau haben bis zum 31. Dezember 2026 dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen gemeinsamen Bericht über die Umsetzung sowie die Wirkungen und die Ergebnisse der mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom [Einfügen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] eingeführten Maßnahmen zum Wegfall des Unterlassungszwangs, zur Stärkung der Individualprävention sowie zur gesetzlichen Verankerung von Beweiserleichterungen und zur erhöhten Transparenz in der Berufskrankheitenforschung vorzulegen.“

21. § 220 Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
22. § 221 Absatz 1 und Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
23. § 224 wird wie folgt gefasst:

„§ 224

Umstellung der Mitgliedsnummer auf die Unternehmensnummer

Die Mitgliedsnummern der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind in Abstimmung mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. bis zum 1. Januar 2023 automatisiert auf die neue Unternehmensnummer umzustellen. Die Unternehmer sind über die vergebenen Unternehmensnummern und die numerische Bezeichnung der zugehörigen Unternehmen unverzüglich zu informieren.“

Artikel 8

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch dann, wenn der Antrag auf die zunächst geltend gemachte Sozialleistung zurückgenommen wird.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.
- d) Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

2. § 37 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Mit Einwilligung des Beteiligten können elektronische Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie dem Beteiligten oder seinem Bevollmächtigten zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt werden. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. Kann die Behörde den von der abrufberechtigten Person bestrittenen Zugang der Benachrichtigung nicht nachweisen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Verwaltungsakt abgerufen hat. Das Gleiche gilt, wenn die abrufberechtigte Person unwiderlegbar vorträgt, die Benachrichtigung nicht innerhalb von drei Tagen nach der Absendung erhalten zu haben. Die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.“

3. § 74a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in Höhe von mindestens 500 Euro“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, dem zu vollstreckende Ansprüche von mindestens 500 Euro zugrunde liegen,“ gestrichen.
4. In § 76 Absatz 2 wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. im Rahmen der Geltendmachung und Durchsetzung eines Erstattungs- und Ersatzanspruchs“.
5. In § 77 Absatz 3 werden die Wörter „abweichend von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in einem Drittstaat oder an internationale Organisationen über die in Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Fälle hinaus nur zulässig“ durch die Wörter „eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in einem Drittstaat oder an internationale Organisationen abweichend von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 unzulässig. Eine Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses nach Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d und Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 liegt nur vor“ ersetzt.
6. Dem § 78 Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
- „(5) Behörden der Zollverwaltung dürfen die ihnen zum Zweck der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche anderer als der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen verarbeiten.“
7. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „Eine nach Satz 1 gebildete Arbeitsgemeinschaft kann sich an einer weiteren Arbeitsgemeinschaft beteiligen, die sich ihrerseits an einer weiteren Arbeitsgemeinschaft beteiligen kann. Weitere Beteiligungsebenen sind unzulässig.“
- bb) In dem neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „Beitritt zu ihnen“ die Wörter „sowie vor ihrer Auflösung und einem Austritt“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Können nach diesem Gesetzbuch Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, unterliegen diese staatlicher Aufsicht, die sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht erstreckt, das für die Arbeitsgemeinschaften, die Leistungsträger und ihre Verbände maßgebend ist; die §§ 85, 88 bis 90a des Vierten Buches gelten entsprechend; ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen oder die Bundesagentur für Arbeit Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft, führt das zuständige Bundesministerium in Abstimmung mit den für die übrigen Mitglieder zuständigen Aufsichtsbehörden die Aufsicht. Beabsichtigt eine Aufsichtsbehörde, von den Aufsichtsmitteln nach § 89 des Vierten Buches Gebrauch zu machen, unterrichtet sie die Aufsichtsbehörden, die die Aufsicht über die Mitglieder der betroffenen Arbeitsgemeinschaft führen, und setzt eine angemessene Frist zur Stellungnahme.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Ein räumlicher Zuständigkeitsbereich im Sinne von § 90 des Vierten Buches ist gegeben, wenn eine Arbeitsgemeinschaft unmittelbar sozialrechtliche Leistungen an Versicherte erbringt oder sonstige Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch im Außenverhältnis wahrnimmt. Fehlt ein Zuständigkeitsbereich im Sinne

von § 90 des Vierten Buches, führen die Aufsicht die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden oder die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Landes, in dem die Arbeitsgemeinschaften ihren Sitz haben; die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen. Abweichend von Satz 2 führt das Bundesamt für Soziale Sicherung die Aufsicht, wenn die absolute Mehrheit der Anteile oder der Stimmen in der Arbeitsgemeinschaft Trägern zusteht, die unter Bundesaufsicht stehen.“

8. § 101a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „(§ 196 Abs. 2 des Sechsten Buches)“ durch die Wörter „und jede Änderung des Vor- und des Familiennamens unter den Voraussetzungen von § 196 Absatz 2 des Sechsten Buches und bei einer Eheschließung eines Einwohners das Datum dieser Eheschließung unter den Voraussetzungen von § 196 Absatz 2a des Sechsten Buches“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „ermöglichen“ die Wörter „; dies gilt auch für die Übermittlung der Mitteilungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen, soweit diese nach Landesrecht oder Satzungsrecht zur Erhebung dieser Daten befugt sind“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Leistungsträgern“ die Wörter „, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen“ eingefügt.

9. § 116 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Anspruch aus dem Übergang nach Absatz 1 kann bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch eine Person, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebt, nicht geltend gemacht werden. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt. Abweichend von Satz 1 und Satz 2 kann der Ersatzanspruch geltend gemacht werden, wenn der Unfall durch ein Verkehrsmittel eingetreten ist, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine Versicherung nach § 1 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter oder § 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger besteht. Der zum Schadensersatz Verpflichtete haftet jedoch nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme, es sei denn, dass der Versicherungsfall vorsätzlich verursacht wurde.“

10. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„§ 116 Absatz 6 ist nur auf Schadensereignisse nach dem 30. Juni 2020 anzuwenden; für frühere Schadensereignisse gilt das bis 30. Juni 2020 geltende Recht weiter.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) § 94 Absatz 1a Satz 3 findet nur Anwendung auf die Bildung von oder den Beitritt zu Arbeitsgemeinschaften, wenn diese nach dem 30. Juni 2020 erfolgen;

die am 30. Juni 2020 bereits bestehenden Arbeitsgemeinschaften dürfen weitergeführt werden.“

Artikel 9

Gesetz zur Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei internationalen Organisationen in der Rentenversicherung

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt Ansprüche:

1. nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
2. nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie
3. die Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei der Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

von Personen, die bei einer internationalen Organisation mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz Beschäftigungszeiten in Sonderversorgungssystemen zurückgelegt haben und rentenrechtliche Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in der Alterssicherung der Landwirte erworben haben.

§ 2

Internationale Organisationen

Internationale Organisationen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Organisationen, die mindestens von zwei Völkerrechtssubjekten durch völkerrechtlichen Vertrag oder ein anderes völkerrechtliches Instrument errichtet wurden und Rechtsfähigkeit nach Völkerrecht besitzen und deren Bedienstete durch Abkommen oder Gesetz, auf Grund eines Sonderversorgungssystems, im gesetzlichen Rentensystem des Sitzstaates versicherungsfrei sind oder von der Versicherungspflicht befreit werden können,
2. Organe sowie diesen gleichgestellten Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union, deren Beamte und Bedienstete unter die Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 EAG über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. L 129 vom 30.4.2014, S. 12) geändert worden ist, fallen.

§ 3

Beschäftigungszeiten

(1) Hat eine Person im Sonderversorgungssystem einer internationalen Organisation oder in Sonderversorgungssystemen mehrerer internationaler Organisationen Anwartschaftszeiten zur Absicherung des Leistungsfalls des Alters, der Invalidität oder des Todes erworben, gelten die für den entsprechenden Leistungsfall nachgewiesenen Zeiten der Zugehörigkeit zur jeweiligen internationalen Organisation als Beschäftigungszeiten.

(2) Keine Beschäftigungszeiten sind Zeiten in Sonderversorgungssystemen internationaler Organisationen, wenn Anwartschaften aus diesen Zeiten durch Erstattung erloschen sind oder durch Auszahlung eines Kapitalwertes abgefunden oder durch Übertragung auf ein anders System entnommen wurden. Satz 1 gilt auch für Zeiten, denen zuvor bereits Leistungen nach diesem Gesetz zugrunde lagen.

§ 4

Zusammenrechnung von Zeiten und Feststellung der Leistungshöhe

(1) Beschäftigungszeiten werden für die Prüfung des Anspruchs ohne Infragestellung ihrer Qualität mit rentenrechtlichen Zeiten und Versicherungszeiten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zusammengerechnet, sofern sich diese nicht mit diesen überschneiden.

(2) Bei der Feststellung der Leistungshöhe werden die Beschäftigungszeiten nach Absatz 1 so berücksichtigt und die Leistung festgestellt, als handele es sich um Versicherungszeiten, die im gesetzlichen System eines Staates zurückgelegt wurden, das vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 vom 7.6.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/492 (ABl. L 76 vom 22.3.2017, S. 13) geändert worden ist, erfasst wird.

§ 5

Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz berücksichtigt auch Tatbestände oder Ansprüche vor seinem Inkrafttreten.

(2) Ansprüche, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt wurden, sind auf Antrag der betreffenden Person unter Berücksichtigung dieses Gesetzes neu festzustellen.

(3) Sofern auf Leistungen erstmals durch Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Anspruch besteht, werden diese auf Antrag der betroffenen Person frühestens ab dem 4. Juli 2013 gewährt. Führt der Bezug dieser Leistung zur Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner, so beginnt die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner mit Beginn des Leistungsbezugs, frühestens ab dem 4. Juli 2013.

(4) Wird ein Antrag nach Absatz 2 oder 3 innerhalb von 24 Kalendermonaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, werden Leistungen mit Wirkung vom Beginn an gewährt. Eine Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger aber nicht

vor Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes; § 44 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht.

Artikel 10

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel ... (BGBl. I S. ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Als Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten gelten auch bei Vertragsärzten oder in Medizinischen Versorgungszentren angestellte Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, die Mitglied der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung sind.“

2. Dem § 16 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer in einem Zeitraum von bis zu einem Jahr, bevor er berufen wird, die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt und zum Zeitpunkt der Berufung weder eine Rente aus eigener Versicherung bezieht noch Versicherter ist, es sei denn, er steht oder stand in einem Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 Nummer 3, 4 oder 5.“

3. In § 29 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „nach § 120 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,“ durch die Wörter „nach § 120 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Schiedsstellen nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,“ ersetzt.

4. Nach § 75 Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) In Verfahren gegen Entscheidungen nach § 7a Absatz 1 Satz 3, § 28h Absatz 2 und § 28p Absatz 1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind andere Versicherungsträger abweichend von Absatz 2 nur auf deren Antrag beizuladen. Das Gericht benachrichtigt die anderen Versicherungsträger über die Erhebung einer entsprechenden Klage und die Möglichkeit der Beiladung auf Antrag unter Setzung einer angemessenen Frist.“

5. § 137 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 65b Absatz 6“ durch die Wörter „mit einem Vermerk gemäß § 65b Absatz 4“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 65a Absatz 7)“ gestrichen.

- c) In Satz 5 werden die Wörter „Das elektronische Dokument ist“ durch die Wörter „Bei der Erteilung von beglaubigten Auszügen und Abschriften ist das elektronische Dokument“ ersetzt.

6. In § 141 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „im Falle des § 75 Abs. 2a die Personen,“ durch die Wörter „im Falle des § 75 Absatz 2a die Personen und im Falle des § 75 Absatz 2b die Versicherungsträger,“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes

§ 2 des Aufwendungsausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „§ 28a Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 28a Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „§ 28a Absatz 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 28a Absatz 1a Satz 1 und § 95b Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17 Absatz 1“ ein Komma und die Wörter „§ 28 Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.
 - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Für Leistungen zur Prävention, zur Kinderrehabilitation und zur Nachsorge sind insbesondere die Ziele, die persönlichen Voraussetzungen sowie Art und Umfang der medizinischen Leistungen in der Satzung näher auszuführen. Für sonstige Leistungen zur Teilhabe sind insbesondere die Ziele sowie Art und Umfang der Leistungen in der Satzung näher auszuführen. Die Satzungsregelungen sind regelmäßig an den medizinischen Fortschritt und die gewonnenen Erfahrungen anzupassen.“
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „eine Abschlagsminderung nach Absatz 10 oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
 - bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten nach Satz 1 Nummer 2 wegen Überschreitens einer Hinzuverdienstgrenze, wenn dadurch eine vorzeitige Altersrente nicht in voller Höhe geleistet wurde.“
3. In § 27b Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 27a“ die Wörter „mit Ausnahme des § 96a Absatz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

4. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wegen“ die Wörter „alle 3 Jahre oder bei einem berechtigten Interesse in kürzeren Abständen“ eingefügt.
5. In § 61a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird das Wort „Steuernummer“ durch die Wörter „Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ ersetzt.
6. In § 83 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Renten wegen Erwerbsminderung“ die Wörter „und vorzeitigen Altersrenten“ eingefügt.
7. In § 114 Satz 1 wird das Wort „vorläufigen“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

In Satz 2 des § 5 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Artikel 1 des LSV-Neuordnungsgesetzes vom 12. April 2012, BGBl. I S. 579), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 144 Satz 1 sowie die §§ 145“ durch die Angabe „die § 144“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

§ 4 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (Artikel 2 des BUK-Neuorganisationsgesetzes vom 19. Oktober 2013, BGBl. I S. 3836) wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes

Das Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung vom 17. Juli 2017, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 44 wird aufgehoben.
2. In Artikel 12 Absatz 5 wird die Angabe „und 44“ gestrichen.

Artikel 16

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5b Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein“ durch die Wörter „Satz 1 gilt nicht“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „für die Kosten der Unterkunft und Heizung“ durch die Wörter „für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Gewerbeordnung

In § 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird in Nummer 10 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zum Einzug und zur Vollstreckung der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.“

Artikel 18

Änderung der Renten Service Verordnung

Die Renten Service Verordnung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1867), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:
„§ 26a Aktualisierung des Rentenbestandes zur Umsetzung von Rechtsänderungen“.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, dem Bundesministerium der Finanzen“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen als Aufsichtsbehörden“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Soziale Sicherung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie den in Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden und“ durch die Wörter „, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder die Anpassungsdaten von den Trägern der Rentenversicherung rechtzeitig vor dem Anpassungstermin erhält“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 übersendet der Renten Service die Anpassungsmitteilung an den Berechtigten, wenn der Zahlungsempfänger vom Berechtigten abweicht und der Zahlungsempfänger die Übersendung an den Berechtigten beim Renten Service veranlasst.“
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Soweit der Renten Service die Anpassung von Geldleistungen nicht selbst berechnet oder die Anpassungsdaten von den Trägern der Rentenversicherung nicht rechtzeitig vor dem Anpassungstermin erhält, teilt er“ durch die Wörter „Soweit die Träger der Rentenversicherung die Anpassung von Geldleistungen selbst berechnen und dem Renten Service die neuen Zahlbeträge von den Trägern der Rentenversicherung nicht rechtzeitig vor dem Anpassungstermin mitgeteilt werden, teilt der Renten Service“ ersetzt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „soll den Empfängern der Anpassungsmitteilung im Rahmen der Rentenanpassung einen auf den Namen der Berechtigten ausgestellten“ durch die Wörter „stellt den Berechtigten einen“ und die Wörter „zur Verfügung stellen“ durch das Wort „aus“ ersetzt und nach dem Wort „kann“ die Wörter „, soweit dies nicht durch die Träger der Rentenversicherung erfolgt“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
6. In § 24 Absatz 1 werden die Wörter „beim Tod“ durch die Wörter „bei Tod oder Wiederheirat“ und das Wort „Anschriftenänderungen“ durch die Wörter „Anschriften- und Namensänderungen“ ersetzt.
7. In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „beim Tod“ durch die Wörter „bei Tod oder Wiederheirat“ ersetzt.
8. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Aktualisierung des Rentenbestandes zur Umsetzung von Rechtsänderungen

Der Renten Service führt die Umrechnung des Rentenbestandes zur Umsetzung von Rechtsänderungen außerhalb der Rentenanpassung im Namen der Träger der Rentenversicherung und die damit in Zusammenhang stehende Information der Rentenbezieher durch, soweit dies nicht durch die Träger der Rentenversicherung erfolgt. §§ 17 und 19 gelten entsprechend.“

9. In § 31 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Soziales“ die Wörter „und dem Bundesamt für Soziale Sicherung“ eingefügt.

10. In § 33 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Dritte“ durch das Wort „Dritter“ und werden die Wörter „das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium der Finanzen sind“ durch die Wörter „das Bundesamt für Soziale Sicherung ist“ ersetzt.
11. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „können“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Entgelte an andere Geschäftsbereiche der Deutschen Post AG für die Produktion und den Versand von

 - a) Informationen an Rentenbezieher nach § 26a und
 - b) Ausweisen zum Nachweis der Rentenberechtigung, soweit diese Entgelte zusätzlich entstehen.“

Artikel 19

Änderung der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung

§ 2 der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 9. Oktober 2001 (BGBl. I 2001, S. 2628), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „fällig geworden ist“ durch die Wörter „nach Absatz 1 hätte geltend gemacht werden müssen“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung

In § 2 Absatz 5 Satz 3 der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung vom 30. März 2001 (BGBl. I S. 475), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „weibliche Versicherte“ die Wörter „und Versicherte ohne Angabe zum Geschlecht oder mit der Angabe „divers“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 61a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

§ 7 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des § 61a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 2. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4490), die zuletzt

durch Artikel 439 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 22

Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Die Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch Artikel ... der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen“

2. Dem § 6 werden folgende Abschnitte angefügt:

„Abschnitt 2

Ärztlicher Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten

§ 7

Aufgaben

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten (Sachverständigenbeirat) ist ein wissenschaftliches Gremium, das das Ministerium bei der Prüfung der medizinischen Erkenntnisse zur Bezeichnung neuer und zur Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen zu bestehenden Berufskrankheiten unterstützt.

§ 8

Mitglieder

(1) Der Sachverständigenbeirat besteht in der Regel aus zwölf Mitgliedern, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Sachverständigenbeirat sollen angehören

1. acht Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer insbesondere der Fachrichtung Arbeitsmedizin oder Epidemiologie,
2. zwei Staatliche Gewerbeärztinnen/Staatliche Gewerbeärzte und
3. zwei Ärztinnen/Ärzte aus dem betriebs- oder werksärztlichen Bereich.

(2) Die Mitgliedschaft im Sachverständigenbeirat ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Stellvertretung zulässt. Der Name und die hauptamtliche Funktion der Mitglieder werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht.

(3) Die Mitglieder sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden; sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und zu unparteiischer Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten, insbesondere über den Inhalt und den Verlauf der Beratungen, Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist berechtigt, Mitglieder aus sachlichen Gründen oder wenn die persönlichen Voraussetzungen der Berufung entfallen sind, abzuberaufen. Die Mitglieder können jederzeit aus eigenem Entschluss die Mitgliedschaft beenden.

§ 9

Durchführung der Aufgaben

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben tritt der Sachverständigenbeirat zu Sitzungen zusammen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Zu den Sitzungen können ständige Berater sowie externe Sachverständige und Gäste hinzugezogen werden. Für ständige Berater gilt § 8 Absatz 2 und 3, für externe Sachverständige und Gäste gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die Beratungsthemen, die aktuell vom Sachverständigenbeirat geprüft werden, werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht.

(4) Der Sachverständigenbeirat gibt als Ergebnis seiner Beratungen Empfehlungen für neue oder Stellungnahmen zu bestehenden Berufskrankheiten entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ab. Gibt der Sachverständigenbeirat keine Empfehlung oder Stellungnahme ab, wird ein Abschlussvermerk erstellt. Die Empfehlungen und Stellungnahmen enthalten eine ausführliche wissenschaftliche Begründung, die Abschlussvermerke eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Entscheidungsgründe.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die Empfehlungen und Stellungnahmen des Sachverständigenbeirats bekannt; die Abschlussvermerke werden veröffentlicht. Die vorbereitenden, intern erstellten Beratungsunterlagen des Sachverständigenbeirats sind vertraulich.

§ 10

Geschäftsstelle

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin führt die Geschäfte des Sachverständigenbeirats. Sie unterstützt die Arbeit des Sachverständigenbeirats wissenschaftlich und organisatorisch.

(2) Zur wissenschaftlichen Unterstützung kann der Sachverständigenbeirat die Geschäftsstelle insbesondere beauftragen, zu einzelnen Beratungsthemen systemati-

sche Reviews oder Literaturrecherchen durchzuführen. Außerdem unterstützt die Geschäftsstelle die Sachverständigen bei der Erstellung von wissenschaftlichen Empfehlungen und Stellungnahmen.

(3) Zur organisatorischen Unterstützung verwaltet die Geschäftsstelle insbesondere die Beratungsunterlagen und erstellt die Ergebnisniederschriften der einzelnen Sitzungen.

§ 11

Geschäftsordnung

(1)) Der Sachverständigenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bedarf und veröffentlicht wird.

(2) In der Geschäftsordnung werden insbesondere die Einzelheiten über den Vorsitz und die organisatorische Durchführung der Sitzungen, die Bildung von Arbeitsgruppen sowie die Hinzuziehung externer Sachverständiger geregelt.

Abschnitt 3

Übergangsrecht

§ 12

Überprüfung früherer Bescheide

Bescheide, in denen eine Krankheit nach Nummer 1315, 2101, 2104, 2108 bis 2110, 4301, 4302 oder 5101 der Anlage 1 von einem Unfallversicherungsträger vor dem [Einfügen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung] nicht als Berufskrankheit anerkannt worden ist, weil die Versicherten die verrichtete gefährdende Tätigkeit nicht unterlassen haben, werden von den Unfallversicherungsträgern von Amts wegen überprüft, wenn die Bescheide nach dem 1. Januar 1997 erlassen worden sind.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1315, 2101, 2104, 2108 bis 2110, 4301, 4302 und 5101 werden jeweils die Wörter „, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können“ gestrichen.
- b) In Nummer 2101 werden vor dem Wort „Erkrankungen“ die Wörter „Schwere oder wiederholt rückfällige“ eingefügt.
- c) In Nummer 2108 werden nach dem Wort „Rumpfbeugehaltung“ die Wörter „, die zu chronischen oder chronisch-rezidivierenden Beschwerden und Funktionseinschränkungen (der Lendenwirbelsäule) geführt haben“ eingefügt.
- d) In Nummer 2109 werden nach dem Wort „Schulter“ die Wörter „, die zu chronischen oder chronisch-rezidivierenden Beschwerden und Funktionseinschränkungen (der Halswirbelsäule) geführt haben“ eingefügt.

- e) In Nummer 2110 werden nach dem Wort „Sitzen“ die Wörter „, die zu chronischen oder chronisch-rezidivierenden Beschwerden und Funktionseinschränkungen (der Lendenwirbelsäule) geführt haben“ eingefügt.

Artikel 23

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Folgende dem Arbeitgeber elektronisch zur Verfügung zu stellende Unterlagen sind in elektronischer Form zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „getrennt“ wird das Wort „elektronisch“ eingefügt.

bbb) Nach den Wörtern „zur Verfügung zu stellen“ wird folgender Halbsatz eingefügt:

„; für die Beitragsgrundlage der Unfallversicherung erfolgt diese Erfassung nach Mitgliedsnummern“.

- bb) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. das in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt mit Arbeitsstunden in der angewendeten Gefahraristelle bis zum gültigen Höchstjahresarbeitsverdienst des zuständigen Unfallversicherungsträgers,“

- cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. die Summe der in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte mit Arbeitsstunden je Gefahraristelle und Anzahl der Versicherten getrennt,“.

- dd) In Satz 2 wird nach den Wörtern „nach Beitragsgruppen zu summieren,“ folgender Halbsatz eingefügt „die Beträge nach Satz 1 Nummer 6a sind nach Gefahraristellen zu summieren,“.

- b) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen und Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die Daten der Entgeltunterlagen nach § 8 und der Absätze 1 bis 4 sind in der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar vorzuhalten.“

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Gemeinsame Grundsätze

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. bestimmen in Gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich die Art und den Umfang der Speicherung, die Datensätze und das weitere zum Verfahren für die Entgeltunterlagen nach § 8 und für die Beitragsabrechnung nach § 9. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.“

Artikel 24

Weitere Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

In § 9 Absatz 1 Satz 1 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Mitgliedsnummern“ durch das Wort „Unternehmensnummern“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Geburtsort,“ die Wörter „das Geburtsland,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ die Wörter „, die internationale Versicherungsnummer sowie das Land, in dessen Gültigkeitsbereich diese vergeben wurde,“ eingefügt.
 - c) Absatz 9 wird aufgehoben.
2. In § 14 Absatz 1 wird das Wort „Unfallversicherungsmitgliedsnummer“ durch die Wörter „Unternehmensnummer nach § 136a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und der Wortlaut wird wie folgt gefasst:

„Die Daten sind durch https in dem Standard zu übertragen, der in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 95 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt ist. Für den Einsatz von https sind die Anforderungen in den Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 4. § 18 wird aufgehoben.
- 5. § 19 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer ein Programm oder eine Ausföüllhilfe zur Übermittlung, Annahme oder Abruf von Daten nach dem Sozialgesetzbuch durch einen Meldepflichtigen nach § 2 zur Verfügung stellt, hat rechtzeitig eine Systemprüfung für eine eindeutig identifizierbare Version zu beantragen, um den Abschluss der Systemprüfung vor dem erstmaligen Einsatz zu ermöglichen.“

- 6. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Systemprüfung

(1) Inhaltliche Grundlagen für eine Systemprüfung nach § 95a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind die Vorschriften nach dem Sozialgesetzbuch für das jeweilige Fachverfahren, der Beitragsverfahrensverordnung, der Entgeltbescheinigungsverordnung und dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Ein Programm oder eine Ausföüllhilfe muss alle für das Basismodul vorgeschriebenen Module enthalten. Voraussetzung für die Prüfung eines Zusatzmoduls ist, dass das entsprechende Programm oder die Ausföüllhilfe ein geprüftes Basismodul enthält. Kommunikationsmodule sind darauf zu prüfen, dass sie die Anforderungen der Verschlüsselung sowohl der enthaltenen Datensätze als auch der äußeren Transportdatensätze gewährleisten und einen Zugriff oder eine Veränderung während der Übermittlung vom Absender zum Empfänger nicht möglich ist.

(2) Wird ein Programm oder eine Ausföüllhilfe insgesamt oder in einzelnen Modulen wesentlich verändert, ist unverzüglich eine neue Systemprüfung zu beantragen. Der Neuantrag ist vor dem ersten Einsatz dieser veränderten Anwendung zu stellen und die veränderte Version ist gesondert zu kennzeichnen. Diese Prüfungen können auch in vereinfachter Form anhand von speziellen Testaufgaben erfolgen.

(3) Erfüllt ein Programm oder eine Ausföüllhilfe nicht die Voraussetzungen der Systemprüfung oder wird es nach Absatz 2 verändert ohne einen Antrag auf erneute Systemprüfung zu stellen, ist die Zulassung zu versagen oder unverzüglich zu entziehen.

(4) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das bis zur Erteilung einer neuen Zulassung aufzubewahren ist.“

- 7. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Gemeinsame Grundsätze

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. und die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen bestimmen in Gemeinsamen Grundsätzen den Umfang, die Grundlagen, das Antrags- und Zulassungsverfahren, die Durchführung, die Qualitätssicherung und die Korrekturen für eine Systemprüfung. Sie

legen fest, welche Verfahren grundsätzlich von allen Programmen oder Ausfüllhilfen zu erfüllen sind (Basismodule) und welche Verfahren optional angeboten werden (Zusatzmodule). Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.“

8. In § 26 Satz 2 wird die Angabe „16 bis 23“ durch die Angabe „16, 17, 19 bis 23“ ersetzt und wird die Angabe „§ 32, 33 Abs. 1, 2 und 6“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 1, 2 und 6“ ersetzt.
9. § 32 wird aufgehoben.
10. In § 36 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§§“ die Angabe „26 Absatz 4,“ eingefügt.
11. In § 38 Absatz 2 wird die Angabe „und § 32 Abs. 1“ gestrichen.
12. In § 39 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „meldet“ durch die Wörter „und die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch melden“ ersetzt.
13. In § 41 wird die Angabe „§ 111 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Wörter „§ 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.

Artikel 26

Bekanntmachungserlaubnis

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut der Beitragsverfahrensverordnung in der vom 1. Januar 2021 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der vom 1. Januar 2021 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 27

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Artikel 6 Nummer 11 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

(3) Artikel 2, Artikel 3 Nummer 2, Artikel 4 Nummer 16, Artikel 6 Nummer 8 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3, Nummer 5, Nummer 10 Buchstabe a und b, Nummer 12 und Nummer 19, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe e und f, Nummer 3, 17 und 20, Artikel 11, Artikel 22, Artikel 25 Nummer 1 und 3 bis 13 und Artikel 26 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 20, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b und c, Nummer 7 bis 10, Nummer 11 Buchstabe a, Nummer 13 Buchstabe b sowie Nummer 17 bis 19, Artikel 7 Nummer 12, Artikel 13 und Artikel 14 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c, Nummer 22 und Nummer 23, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 11 und Nummer 14, Artikel 24 und Artikel 25 Nummer 2 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

(7) Artikel 6 Nummer 21 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

(8) Artikel 16 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) enthält gemeinsame Regelungen für die Sozialversicherung, die regelmäßig der Anpassung bedürfen. Dies gilt angesichts der zunehmenden Digitalisierungswege und -möglichkeiten in besonderer Weise für die beitrags- und melderechtlichen Regelungen des SGB IV, aber auch für andere Sozialgesetzbücher, Sozialgesetze und Verordnungen. Weitere Handlungsbedarfe ergeben sich beispielsweise aus Vorgaben der Rechtsprechung oder aus Beschlüssen des Rechnungsprüfungsausschusses. Außerdem sollen Ziele des Koalitionsvertrages umgesetzt und Anregungen der Praxis aufgegriffen werden. Die Neuregelungen dienen auch der Kernzielsetzung des Sozialgesetzbuches, dass Leistungsberechtigte die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 SGB I). Schließlich müssen zur Rechtsbereinigung abgelaufene Übergangs- und sonstige Bestimmungen aufgehoben und redaktionelle Anpassungen durchgeführt werden.

Im Wesentlichen sollen folgende Ziele mit dem 7. SGB IV-Änderungsgesetz erreicht werden:

- Verbesserung bestehender Verfahren in der Sozialversicherung,
- Fortentwicklung des Berufskrankheitenrechts in der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Schließung von Lücken im Leistungsrecht,
- Schließung des DO-Rechts.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Verbesserung bestehender Verfahren in der Sozialversicherung

Regelungen zur Änderung des Beitragsrechts

Die Regelung zur Beitragsabführung für Einmalzahlungen wird vereinfacht.

Die zurzeit allein im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung bestehende Beschränkung der Hemmung der Verjährung wird auf die Prüfung der Weiterleitung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung erstreckt. Insoweit wird ein gesetzgeberisches Versehen beseitigt.

Zum Vollzug der Nachunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge in der Fleischwirtschaft wird eine Aufzeichnungspflicht eingeführt.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird künftig an den Verhandlungen zur Beitragseinzugskostenvergütung direkt beteiligt.

Regelungen zur Änderung des Melderechts

Es wird ein Steuerbaustein in der Entgeltmeldung bei geringfügig Beschäftigten eingeführt, um künftig die Prüfung, ob Steuern korrekt und in voller Höhe entrichtet werden, für die Minijob-Zentrale zu erleichtern.

Ausländische Arbeitgeber müssen, analog den geltenden Regelungen in der Unfallversicherung, in Zukunft für die Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch einen Bevollmächtigten mit Sitz im Inland beauftragen.

Die Systemprüfung für Entgeltprogramme wird gesetzlich geregelt.

Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung

Die notwendige Beiladung mitbetroffener Sozialversicherungsträger in sozialgerichtlichen Verfahren zu Einzugsstellen- und Betriebsprüfungsverfahren sowie zu Anfrageverfahren zur Statusfeststellung wird in eine Beiladung auf Antrag umgewandelt.

Für die Übermittlung von besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegenden Sozialdaten gelten zusätzliche Einschränkungen. Der Katalog der Ausnahmen von der Einschränkung wird um die Fälle erweitert, in denen eine Übermittlung von Sozialdaten zur Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen erfolgt.

Die Regelung zur Übermittlung von Sterbefällen und Anschriftenänderungen, zu Änderungen des Vor- und Familiennamens sowie des Datums einer Eheschließung wird erweitert. In die Regelung zur Weiterleitung dieser Informationen durch die Deutsche Post AG werden auch die berufsständischen Versorgungswerke einbezogen.

In der Alterssicherung der Landwirte wird die Möglichkeit eröffnet, Reisekosten, die im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe übernommen werden, pauschaliert zu bewilligen. Zudem wird der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau die Satzungsermächtigung gegeben, die Ziele, persönlichen Voraussetzungen sowie Art und Umfang der Leistungen zur Prävention weiter zu präzisieren. Die Regelung zur Rentenauskunft wird an die Regelung im SGB VI angepasst. Durch die Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer anstelle der Steuernummer wird das Datenaustauschverfahren mit den Finanzbehörden vereinfacht. Zudem werden Folgeänderung zur Einführung von Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigen Altersrenten vorgenommen.

Regelungen zur Verbesserung von Verwaltungsleistungen

Die gesetzlichen Regelungen für die Statistik der Bundesagentur für Arbeit werden klarer gefasst und für Zwecke der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird zusätzlich der Migrationshintergrund zur Verfügung gestellt.

Die Bagatellgrenze bei der Übermittlung von Sozialdaten an Vollstreckungsbehörden und Gerichtsvollzieher für die Zwecke der Durchsetzung und Vollstreckung von Ansprüchen wird aufgehoben.

Lockerung der Zweckbindung von Sozialdaten, so dass die Hauptzollämter Sozialdaten auch für die Vollstreckung anderer öffentlich-rechtlicher Forderungen als nur der der Sozialversicherungsträger nutzen können.

Regelungen zur Digitalisierung

Mit Schaffung einer neuen Regelung wird verbindlich geregelt, dass der Datenaustausch der Versicherungsträger untereinander elektronisch zu erfolgen hat.

Das Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Arbeitsbescheinigungen wird weiterentwickelt und es wird ein Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Bescheinigungen der Sozialversicherungsträger an die Bundesagentur für Arbeit eingeführt.

Das papiergebundene Antragsverfahren zur Feststellung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen wird durch ein elektronisches Verfahren ersetzt.

Die Regelungen zum Sicherheitskonzept beim Datenabrufverfahren zur Aufnahme von Leistungsanträgen bei Versicherungsämtern und Gemeindebehörden werden präzisiert und an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Es wird ein automatisierter Datenaustausch zwischen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und Zusatzrentensystemen (kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen, hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung) ermöglicht.

Die Unternehmensnummer in der gesetzlichen Unfallversicherung wird gesetzlich geregelt, um ein einheitliches elektronisch verarbeitbares Kennzeichen für die Unternehmer und ihre Unternehmen zu etablieren.

Bei Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten über Abrufverfahren in Portalen wird eine Zugangsfiktion eingeführt.

Fortentwicklung des Berufskrankheitenrechts in der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. als Spitzenverband der gewerblichen und öffentlichen Unfallversicherungsträger hat im Dezember 2016 Vorschläge zur Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts in Form eines sog. „Weißbuchs“ veröffentlicht. Die Vorschläge wurden im Rahmen eines umfassenden Diskussionsprozesses gemeinsam mit der Selbstverwaltung der Unfallversicherung entwickelt und konsensual beschlossen. Auch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder hatte Ende 2016 Vorschläge beschlossen, die in weiten Teilen hiermit identisch sind. Auf dieser Grundlage soll das Berufskrankheitenrecht durch Wegfall des Unterlassungszwangs und Stärkung der Individualprävention, durch rechtliche Verankerung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten und von Beweiserleichterungen sowie durch gesetzliche Regelungen zur rückwirkenden Anerkennung von Bestandsfällen und zur erhöhten Transparenz in der Berufskrankheitenforschung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiterentwickelt werden.

Schließen von Lücken im Leistungsrecht

Die Agentur für Arbeit kontaktiert künftig Jugendliche, die bei Beendigung der Schule keine Anschlussperspektive haben, und informiert über Unterstützungsmöglichkeiten. Zu diesem Zweck wird ein Datenaustausch zwischen der Agentur für Arbeit und dem jeweiligen Land ermöglicht.

Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Witwen- und Witwerrenten werden auch in Fällen gewährt, in denen dies wegen der Erziehung des Kindes im Ausland bislang nicht möglich war.

Der rentenrechtliche Vertrauensschutz auf Entgeltpunkte statt Entgeltpunkte (Ost) bleibt auch bei einem Verzug ins vertragslose Ausland erhalten.

Die Ausstellung von Ausweisen zum Nachweis der Rentenberechtigung ist künftig bereits mit Rentenbeginn und nicht erst anlässlich der nächsten Rentenanpassung möglich.

Beschäftigungszeiten bei internationalen Organisationen werden gemäß EuGH-Rechtsprechung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Teilnehmer an Präventionsmaßnahmen werden in den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

Schließung des DO-Rechts

Das DO-Recht aus der Anfangszeit der Sozialversicherung soll als Sonderrechtssystem Anfang 2022 in seinem letzten Anwendungsbereich, dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, geschlossen werden. Das öffentliche Dienstrecht wird damit vereinheitlicht. Bestehende Dienstordnungsverhältnisse bleiben unberührt.

Weitere Maßnahmen

Die Struktur von Arbeitsgemeinschaften und von Beteiligungsgesellschaften der Versicherungsträger wird klargestellt. Die Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Arbeitsgemeinschaften, die Anzeigepflichten der Versicherungsträger - in Bezug auf die Auflösung oder Veräußerung einer Beteiligungsgesellschaft oder einer Beteiligung - sowie die Regelungen zur Bestimmung der Aufsichtszuständigkeit werden ergänzt.

Die Vorschriften zum Regress der Sozialleistungsträger werden zur Vermeidung einer doppelten Kompensation von Geschädigten angepasst.

Die Möglichkeiten für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an Sozialgerichten aus den Kreisen der Arbeitgeber werden erweitert.

Erweiterung der Möglichkeiten für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an Sozialgerichten für Verfahren in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts aus den Kreisen der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten.

Die kostenfreie Übermittlung von Geldleistungen an den Wohnsitz des Leistungsempfängers wird eingeschränkt. Für Härtefälle sind Ausnahmeregelungen vorgesehen.

Die Rückwirkungsvorschrift bei zunächst unzutreffenden Anträgen auf Sozialleistungen wird auf die Fälle erstreckt, in denen der zunächst gestellte Antrag vor der Verwaltungsentscheidung zurückgenommen wurde.

Redaktionelle Änderungen, u. a. Bereinigung redaktioneller Fehler im Asylbewerberleistungsgesetz.

III. Alternativen

Auf Grund des dargestellten Handlungsbedarfs bestehen Alternativen im Wesentlichen beim Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahmen. Den unterschiedlichen Interessenlagen wurde durch differenzierte Inkrafttretensregelungen Rechnung getragen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der entsprechenden Begleitregelungen in den Folgeartikeln die Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes, der dem Bund insoweit konkurrierende Kompetenz zur Gesetzgebung zuweist.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Schließung des DO-Rechts sowohl für die bundesunmittelbaren als auch für die Unfallversicherungsträger im kommunalen und Landesbereich liegt beim Bund (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes).

Das Dienstordnungsverhältnis berührt Bereiche des Arbeits- und des Dienstrechts. Der vorrangige Sachzusammenhang liegt beim Arbeitsrecht.

Das Grundverhältnis der DO-Angestellten ist arbeitsrechtlicher Natur; sie werden auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstvertrags beschäftigt. Lediglich die Vergütung und Versorgung der DO-Angestellten ist entsprechend dem Beamtenrecht zu regeln. Es gilt Artikel 8 § 1 Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) für die DO-Verhältnisse bei den bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträgern. Für die Vergütung und Versorgung der DO-Angestellten bei den Unfallversicherungsträgern im kommunalen und Landesbereich ist gemäß Artikel 8 § 2 des 2. BesVNG in Verbindung mit Artikel 8 § 1 des 2. BesVNG das für Landesbeamtinnen und -beamte geltende Recht zu beachten. Im Übrigen werden eigenständige Regelungen getroffen. Diese können sich in der Praxis sowohl am allgemeinen Arbeitsrecht als auch an Regelungen des Beamtenrechts orientieren.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf stellt auf dem zu regelnden Rechtsgebiet die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union her und ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen bewirken Verwaltungsvereinfachungen bei Arbeitgebern und im Bereich der Sozialversicherung. Die Verfahren werden effizienter und beschleunigt. Dadurch kommt es auch zu Kosteneinsparungen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Vorrang des elektronischen Bescheinigungsverfahrens für die Arbeitsbescheinigung nach dem SGB III werden die Beantragung der Leistung für die Versicherten erleichtert und das Leistungsverfahren für die Entscheidung über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld vereinfacht und beschleunigt. Darüber hinaus ergibt sich für Bürgerinnen und Bürger, für bescheinigungspflichtige Arbeitgeber und für Sozialversicherungsträger eine Vereinfachung durch den Wegfall des papiergebundenen Verfahrens. Die Neuregelungen dienen damit der Kernzielsetzung des Sozialgesetzbuches, dass Leistungsberechtigte die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 SGB I).

Die Regelung zur Übermittlung von Sterbefällen, Vor- und Familiennamens- und Anschriftenänderungen sowie des Datums von Eheschließungen an die berufsständischen Versorgungswerke ermöglicht die Aktualisierung der Mitgliederbestände und dient der Verhinderung von Überzahlungen. Der Datenaustausch stellt eine Erleichterung für die Betroffenen dar, da unter anderem die kostenaufwendige jährliche Lebensbescheinigung entbehrlich wird.

Das Verfahren zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Angehörige berufsständischer Versorgungseinrichtungen wird beschleunigt, da Anträge elektronisch zu stellen sind und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen eine Vorprüfung durchführen.

Für die Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten über Abrufverfahren in Portalen mit Einwilligung des Beteiligten wird eine Drei-Tage-Zugangsfiktion vorgesehen. Hierdurch werden neben der Vereinfachung und der Verbesserung der Rechtssicherheit in Verwaltungsverfahren auch Aufwand und Kosten durch erneute Bekanntgabe (z.B. in Papierform) bei Nichtabruf vermieden.

Mittelfristig wird es bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) nur noch Arbeitsverhältnisse geben. Damit wird die Personalverwaltung in den betroffenen Behörden vereinfacht. Sobald bei allen Sozialversicherungsträgern keine Dienstordnungsverhältnisse mehr bestehen, kann das gesamte Rechtsinstitut wegfallen, was für Verwaltung und Gesetzgebung eine weitere nicht unerhebliche Rechtsvereinfachung sein wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen, mit denen zahlreiche Verfahren im Bereich des Beitrags- und Melde-rechts der Sozialversicherung effektiver gestaltet werden, betreffen die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie wie Generationengerechtigkeit und sozialen Zusammenhalt nicht unmittelbar.

Die geplanten Regelungen zum Personalstatus der Beschäftigten bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der SVLFG haben keine Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Durch das Gesetz ergeben sich Auswirkungen auf die Zielsetzungen der durch den Fortschrittsbericht 2012 weiterentwickelten nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eines dieser Ziele ist die Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Durch die Einbeziehung von Beschäftigten internationaler Organisationen werden für diese Personen Mobilitätshindernisse beseitigt und damit ein Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts geleistet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushalte des Bundes und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Wegfall des Unterlassungszwangs als Anerkennungsvoraussetzung bei Berufskrankheiten führt für die Unfallversicherungsträger von Bund, Ländern und Gemeinden durch zusätzliche Anerkennungen und unter Einbeziehung von früheren Erkrankungen im Jahr 2021 zu Mehrausgaben von rund 0,3 Millionen Euro jährlich, die im weiteren Zeitverlauf sehr langfristig bis 2060 durch hinzutretende neue Fälle auf rund 3,8 Millionen Euro jährlich ansteigen. Der auf den Bund entfallende Anteil liegt im Jahr 2021 bei rund 0,07 Millionen Euro jährlich, sehr langfristig bis 2060 bei rund 0,9 Millionen Euro jährlich und wird im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gegenfinanziert.

Die Mehrausgaben bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften belaufen sich im Jahr 2021 auf rund 4,6 Millionen Euro und steigen im weiteren Zeitverlauf bis 2060 auf rund 60,0 Millionen Euro jährlich an. Die Mehrausgaben bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau belaufen sich im Jahr 2021 auf rund 0,23 Millionen Euro und steigen im weiteren Zeitverlauf bis 2060 auf rund 3 Millionen Euro jährlich an.

Diesen Mehrausgaben gegenüber stehen Minderausgaben bei den Leistungsaufwendungen durch die Auswirkungen gezielter Präventionsmaßnahmen, die von einem Betrag im niedrigen einstelligen Millionenbereich in den ersten Jahren mittel- bis langfristig zu einer Entlastung zwischen rund 20 bis zu rund 40 Millionen Euro jährlich ansteigen.

Die beitragsfinanzierten Personalhaushalte der gesetzlichen Unfallversicherung und der SVLFG bestehen getrennt von den Haushalten des Bundes und der Länder. Die SVLFG finanziert sich aus Beiträgen ihrer Mitglieder und erhält zudem Bundeszuschüsse. Eine Notwendigkeit, die Bundeszuschüsse infolge der Gesetzesänderungen im Bereich DO-Recht zu erhöhen, besteht nicht.

Haushalte der Deutschen Rentenversicherung und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Durch die Einbeziehung Beschäftigter internationaler Organisationen entstehen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte äußerst geringfügige Mehrausgaben in erster Linie durch die Erfüllung langjähriger Wartezeiten und in vereinzelt Fällen durch erstmalige Ansprüche.

Es ist in der gesetzlichen Rentenversicherung mit jährlichen Rentenzugängen im mittleren zweistelligen Bereich zu rechnen, im Bereich der Alterssicherung der Landwirte im einstelligen Bereich. Mit einer ansteigenden Tendenz ist nicht zu rechnen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diesen Gesetzentwurf kommt es zu einer Entlastung der Bürger durch die Neuregelung des Antragsverfahrens für berufsständisch Versicherte bei der Deutschen Rentenversicherung. Gerechnet wird mit einer zeitlichen Einsparung für den Versicherten von rund 15 Minuten pro Antrag. Bei 300.000 Fällen sind dies 75.000 Stunden für die Versicherten.

Die durchgängige Nutzung des elektronischen Übermittlungsverfahrens der Arbeitsbescheinigungen entlastet die Bürgerinnen und Bürger. So entfällt die Anforderung beim Sozialversicherungsträger sowie jeweils für die Bescheinigungen der Arbeitgeber und der Sozialversicherungsträger die Weiterleitung und Vorlage bei der Bundesagentur für Arbeit, einschließlich der in vielen Fällen erfolgenden Vorsprachen und Rückfragen

Auf Grund von Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten wird der durchschnittliche Aufwand je einzuholender Arbeitsbescheinigung auf jeweils 1 Stunde geschätzt. Bei rund 4,5 Millionen Arbeitsbescheinigungen ist das eine Entlastung von rund 4,5 Millionen Stunden.

Durch die Regelung zur Einschränkung der kostenfreien Übermittlung von Geldleistungen an den Wohnsitz der Leistungsempfänger kommt es zu einem nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Vereinfachung Einmalzahlungen

Die Anzahl der Arbeitgeber, die von der weiteren Vereinfachung profitieren können, ist nicht abschätzbar. Die mögliche Einsparung für jeden betroffenen Arbeitgeber beläuft sich auf die Reduzierung von mindestens einem zusätzlichen Abrechnungslauf und damit verbunden einer Korrektur der Beitragszahlungen in der Abrechnung. Geschätzt wird dies mit circa 15 Minuten/ 34,50 Euro Stundenlohn, das entspricht 8,63 Euro. Betroffen sind circa 60 Prozent der Arbeitgeber, das sind rund 2,1 Millionen. Daraus folgt eine mögliche Entlastung von rund 18,12 Millionen Euro.

Steuerbaustein für geringfügig Beschäftigte

Die Einführung erfolgt mit dem jährlichen Update der Software für die Abrechnungssysteme der Arbeitgeber. Betroffen sind rund 1,8 Millionen Arbeitgeber mit jeweils einem Mehraufwand von rund 3 Minuten/ 34,50 Euro Stundenlohn bei der Erhebung der Steuermerkmale in den Stammdaten des Beschäftigten. Das sind 1,73 Euro pro Fall bei rund 6,3 Millionen Anmeldungen = 10,9 Millionen Euro im Jahr.

Führung differenzierter Entgeltunterlagen Fleischindustrie

Der zusätzliche Aufwand für die rund 10.500 betroffenen Unternehmen wird auf 1 Stunde pro Monat = 12 Stunden und einem Stundenlohn von 34,50 Euro im Jahr geschätzt. Dies sind 355,20 Euro pro Unternehmen = circa 4,14 Millionen Euro Mehrbelastung.

Unterlagen elektronisch führen

Von den circa 3,4 Millionen Arbeitgebern führen nach früheren Auswertungen rund 1/3 keine und rund 1/3 nur teilweise Unterlagen elektronisch.

Die Umstellungskosten bei den einzelnen Arbeitgebern sind sehr individuell und von den bestehenden Datenhaltungen abhängig. Der Aufwand für die Umstellung ist aber insoweit gering, da nur neu einzupflegende Daten elektronisch erfasst werden müssen. Die Einsparungen ergeben sich in ungefähr gleicher Höhe durch Wegfall der papiergestützten Unterlagen.

Elektronische Übermittlung von Arbeitsbescheinigungen

Durch die verpflichtende Einführung zur elektronischen Übermittlung von Arbeitsbescheinigungen nach dem SGB III reduziert sich für die Wirtschaft der Erfüllungsaufwand um jährlich rund 6,7 Millionen Euro.

Als Folge der verpflichtenden Einführung der elektronischen Übermittlung entfällt die bisher vorgesehene Verpflichtung von Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die elektronische Übermittlung der Bescheinigung und deren Widerspruchsrecht zu informieren. Ausgehend von circa 3,6 Millionen Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen und einem Aufwand von circa 2 Minuten ergibt sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes um rund 4,14 Millionen Euro jährlich.

Durch die elektronische Übertragung reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand um weitere rund 368.000 Euro, weil Rückfragen und Korrekturen für die Betriebe entfallen. Diese betreffen rund 2 Prozent der 3,2 Millionen Bescheinigungen bei einem Umfang von durchschnittlich 10 Minuten pro Bescheinigung.

Soweit Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen bisher nicht elektronisch an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden, ist zwischen Betrieben zu unterscheiden, die den von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Papiervordruck verwenden und Betrieben, die in Absprache mit der Bundesagentur für die Arbeit die Bescheinigungen über betriebsinterne Software maschinell erstellen. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit liegen keine Daten vor, die den Anteil dieser beiden Fallgruppen an den 3,2 Millionen Bescheinigungen, die bisher nicht elektronisch übermittelt werden, abbilden.

Bei den Betrieben, die bisher Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen maschinell erstellt haben, wird sich nach Umstellung von dem etablierten betriebsinternen Verfahren auf die elektronische Übermittlung kurzfristig ein geringfügiger, nicht quantifizierbarer höherer Aufwand ergeben.

In der Annahme, dass überwiegend Großbetriebe das maschinelle Verfahren nutzen und daher nur rund 40 Prozent der Bescheinigungen unter Verwendung des Papiervordruckes

erstellt werden, reduziert sich der Erfüllungsaufwand um rund 2,2 Millionen Euro jährlich. Diese Entlastung ergibt sich, weil der Aufwand für Ausdrucken, Archivieren und Postversand von rund 3 Minuten je Bescheinigung entfällt.

Als Lohnkostensatz wurde ein Betrag in Höhe von 34,50 Euro pro Stunde zugrunde gelegt.

Der Umstellungsaufwand kann nicht quantifiziert werden, weil der Umfang der Anpassungen, die erforderlich sind um künftig Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen elektronisch zu übermitteln, von den Gegebenheiten der einzelnen Betriebe abhängig ist.

Berufskrankheitenrecht in der gesetzlichen Unfallversicherung

Durch den Wegfall des Unterlassungszwangs als Anerkennungsvoraussetzung bei Berufskrankheiten in der gesetzlichen Unfallversicherung werden für Unternehmen keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Bei den bestehenden Anzeige- und Meldepflichten erhöhen sich lediglich die Fallzahlen geringfügig. Der überwiegende Teil der Verdachtsanzeigen auf das Vorliegen einer Berufskrankheit wird von Ärztinnen und Ärzten erstattet. Das Statistische Bundesamt hat für die einzelne Meldung Kosten in Höhe von rund 10,80 Euro ermittelt. Damit steigt die Gesamtbelastung der bereits bestehenden Informationspflichten nur in geringem Umfang. Im Übrigen erhalten die Ärztinnen und Ärzte für die Verdachtsanzeige eine kostendeckende Vergütung, wenn sie ihrer Meldepflicht nachkommen.

Regress der Sozialversicherungsträger

Durch die neue Möglichkeit der Regressnahme gegen die Haftpflichtversicherung in Fällen des Angehörigenprivilegs entsteht der Wirtschaft bei geschätzten 2.165 zusätzlichen Fällen und einer geschätzten durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 110 Minuten pro Fall sowie unter der Annahme eines durchschnittlichen Lohnkostensatzes für Versicherungsdienstleistungen von 53,70 Euro je Stunde ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 212.000 Euro.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Steuerbaustein für geringfügig Beschäftigte

Die Kosten der Programmierung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird einmalig auf eine Million Euro geschätzt. Der laufende Aufwand der elektronischen Weiterleitung an die Steuerverwaltung erfolgt im bestehenden Verfahren und ist mit nicht bezifferbarem Mehraufwand verbunden.

Einführung eines Datenspeichers für kleine Arbeitgeber

Die Kosten für die Programmierung und Bereitstellung eines solchen Datenspeichers, der an das vorhandene Meldetool SV-Net gekoppelt werden soll, das von rund 450.000 Kleinarbeitgebern ausschließlich für die Meldungen zur Sozialversicherung genutzt wird, wird nach einer vorläufigen Schätzung ca. 8 Millionen Euro verteilt auf 3 Jahre kosten. Der laufende Betrieb wird mit Kosten von max. 1,2 Millionen Euro im Jahr seitens des GKV-Spitzenverbandes geschätzt.

Erweiterung der Anzeigepflichten im Hinblick auf Beteiligungen

Durch die Neufassung des § 85 Absatz 3b Nummer 3 SGB IV (Anzeigepflicht in Bezug auf die Auflösung oder Veräußerung einer Beteiligungsgesellschaft oder Beteiligung) entsteht den Versicherungsträgern und den Aufsichtsbehörden in einem sehr begrenzten Umfang ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Das Bundesversicherungsamt (künftig: Bundesamt für Soziale Sicherung) geht von jährlich etwa zwei zusätzlich anzeigepflichtigen Fällen der

Veräußerung oder Auflösung einer Beteiligungsgesellschaft beziehungsweise Beteiligung aus.

Einschränkung der kostenfreien Übermittlung von Geldleistungen an den Wohnsitz der Leistungsempfänger

Die Änderung des Verfahrens in § 47 SGB I führt zu einem nicht näher bezifferbaren Erfüllungsaufwand bei den Sozialleistungsträgern durch zusätzlichen Prüfaufwand; dies gilt nicht für die Träger nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch, da für diese im geltenden Recht eine entsprechende Regelung bereits besteht. Daneben kommt es zu Kosteneinsparungen, die von den vor allem betroffenen Rentenversicherungsträgern mit rund 1,8 Millionen Euro pro Jahr beziffert wird.

Kommunikation der Bundesagentur für Arbeit mit der Wirtschaft und anderen Versicherungsträgern sowie mit Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher

Bundesagentur für Arbeit

Für die elektronische Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen steht das IT-Verfahren „BEA - Bescheinigungen elektronisch annehmen“ bereits zur Verfügung, so dass aus der Umstellung auf ein verpflichtendes Verfahren kein Umstellungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit resultiert.

Die Umsetzung der elektronischen Kommunikationswege zwischen Bundesagentur für Arbeit und ihren Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher sowie Arbeitgebern und Trägern der Sozialversicherung erfordert einmaligen Entwicklungs- und Umstellungsaufwand in der Informationstechnik der Bundesagentur für Arbeit sowie für manuelle Anpassungen von Arbeitshilfen im Umfang von schätzungsweise rund 67 Millionen Euro. Dabei handelt es sich in Höhe von rund 11 Millionen Euro um eine Grundinvestition, welche Synergieeffekte für künftige Erweiterungen entfaltet, indem eine ausbaufähige technische Infrastruktur geschaffen wird. Da künftige Erweiterungen auf dem bereits realisierten Grundgerüst aufbauen, entstehen lediglich Anpassungsaufwände.

Die Rechtsänderungen führen im Ergebnis zu einer Reduzierung des laufenden Erfüllungsaufwandes bei der Bundesagentur für Arbeit im Saldo in Höhe von rund 3,6 Millionen Euro:

Dabei entsteht laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,7 Millionen Euro jährlich im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Kommunikationswege; darunter rund 1,7 Millionen Euro an manuellem Aufwand für die Klärung der Form des Bescheinigungsverfahrens sowie der elektronischen Datenanforderung bei den Sozialversicherungsträgern und für Mehrfertigungen im Rahmen der Fallbearbeitung. Für den Betrieb der IT-Verfahren fallen jährlich Kosten in Höhe von rund 4 Millionen Euro an.

Demgegenüber ergibt sich eine Reduzierung des laufenden Erfüllungsaufwandes bei der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 9,3 Millionen Euro:

Durch den Wegfall der manuellen Erfassung der Daten aus den papiergebundenen Arbeitsbescheinigungen reduziert sich der Erfüllungsaufwand um rund 7 Millionen Euro. Die zeitliche Einsparung beträgt rund 2 Minuten je Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigung bei rund 3,8 Millionen Bescheinigungen jährlich.

Da im Rahmen der elektronischen Übertragung nur vollständige und logische Daten zur Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigung übermittelt werden können, reduziert sich der Erfüllungsaufwand um weitere rund 350.000 Euro, weil Rückfragen bei Arbeitgebern entfallen. Darüber hinaus ergibt sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes in Höhe von rund 80.000 Euro, weil Vordrucke für Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen nicht mehr bereitgestellt werden müssen. Im Rahmen der Neuregelung des SGB X zur Zugangsfiktion bei Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten über Abrufverfahren in

Portalen und durch die Datenübertragung bei Erstattungsverfahren der Sozialversicherungsträger untereinander ergeben sich durch entfallene Druck- und Portokosten laufende Einsparungen von Sachkosten in Höhe von rund 1,8 Millionen Euro jährlich.

Die Digitalisierung der Abwicklung der Erstattungsverfahren nach den §§ 102 ff. SGB X führen zudem zu finanziellen Einsparungen bei der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 115.000 Euro jährlich. Als Lohnkostensatz für die öffentliche Verwaltung wurden einheitlich 55,13 Euro zugrunde gelegt.

Als Folge der verpflichtenden Einführung der elektronischen Übermittlung entfällt die bisher vorgesehene Verpflichtung auch für öffentliche Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die elektronische Übermittlung der Bescheinigung und deren Widerspruchsrecht zu informieren. Ausgehend von circa 0,4 Millionen Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen und einem Aufwand von circa 2 Minuten ergibt sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes um rund 528.000 Euro jährlich. Davon entfallen rund 316.800 Euro auf den Bund und 211.200 Euro auf die Länder. Dabei wurde ein Lohnkostensatz von 39,60 Euro zugrunde gelegt.

Andere Sozialversicherungsträger

Bei den am Verfahren beteiligten Versicherungsträgern ergeben sich ebenfalls einmalige Entwicklungs- und Umstellungsaufwände in Höhe von [...] Millionen Euro jährlich. Diesen Aufwänden stehen Einsparungen in Höhe von [...] Millionen Euro jährlich gegenüber. [\[Ergänzung der SV-Träger: Erfüllungsaufwände der Regelungen zum Bescheinigungsverfahren und zu den Erstattungsansprüchen\]](#)

Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Für die Bereitstellung des Migrationshintergrundes für Zwecke der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach § 282 Absatz 5 SGB III entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 26.000 Euro.

Antragsverfahren für berufsständisch Versicherte

Gerechnet wird mit einer zeitlichen Einsparung für die beiden Träger von jeweils rund 15 Minuten pro Antrag. Bei 300.000 Fällen sind dies bei 35,40 Euro Stundenlohn 8,85 Euro pro Fall = 2,66 Millionen Euro Kostenentlastung für jeden der beiden Träger; Gesamtentlastung 5,3 Millionen Euro.

Rentenausweis

Der DRV Bund entstehen Kosten von 36.540 Euro (609 Euro je Personentag) durch den Programmieraufwand von 60 Personentagen für die DV-Programme.

Übermittlung von Sozialdaten durch die Träger der Rentenversicherung an die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen sowie die Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung

Für die Verwaltung entsteht zunächst für die Einrichtung des automatisierten Verfahrens bei der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Aufwand in Höhe von geschätzt 269.000 Euro sowie bei den 22 kommunalen und kirchlichen Versorgungskassen in Höhe von insgesamt geschätzt einer Million Euro. Langfristig wird es aber durch die Verwaltungsvereinfachung zu Kosteneinsparungen kommen, die diesen zunächst entstehenden Aufwand und den geringfügigen Aufwand für die Systemwartung überwiegen. Bei der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung wurden Einsparungen pro Jahr in Höhe von geschätzt 160.000 Euro ermittelt. Bei den kommunalen und kirchlichen Versorgungskassen können Einsparungen in Höhe von geschätzt jährlich 800.000 Euro zugrunde gelegt werden.

Einführung einer Unternehmensnummer in der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Umstellung auf die Unternehmensnummer erfolgt im Rahmen der bereits laufenden bundesweiten Neuordnung der bisher je nach Unfallversicherungsträger unterschiedlich ausgestalteten Mitgliedsnummern und ist von daher aufkommensneutral. Die Mitteilung der neuen Unternehmensnummer bedarf einmalig einer Anschreibeaktion mit 1 Euro pro Unternehmen. Bei geschätzt 5 Millionen Unternehmen sind die 5 Millionen Euro einmaliger Aufwand.

Aufgabe der Bagatellgrenzen bei der Übermittlung von Sozialdaten zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und zur Durchführung von Vollstreckungsverfahren

Durch die Abschaffung der Bagatellgrenze entsteht bei den Rentenversicherungsträgern für die Anpassung der verwendeten EDV-Programme ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 25.000 Euro und auf Grund der von den Trägern der Rentenversicherung erwarteten Verdopplung der Anzahl der Auskunftsbeglehen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 500.000 Euro.

Regress der Sozialversicherungsträger

Den Sozialversicherungsträgern entsteht durch die neue Möglichkeit der Regressnahme gegenüber Haftpflichtversicherungen in Fällen des Angehörigenprivilegs ein zusätzlicher Aufwand für die Bearbeitung von Regressfällen. Die Träger rechnen mit 2.165 zusätzlichen Fällen pro Jahr, in denen zukünftig eine Regressnahme möglich sein wird. Bei einem durch die Träger geschätzten zusätzlichen Zeitaufwand von durchschnittlich 110 Minuten pro Fall und einem Lohnkostensatz in der Regressbearbeitung für den gehobenen Dienst in der Sozialversicherung von 45,50 Euro je Stunde ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 182.000 Euro. Dem stehen für die genannten Fallzahlen geschätzt zu erwartende Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt rund 2,8 Millionen Euro pro Jahr gegenüber.

Alterssicherung der Landwirte

Nach internen Berechnungen der Träger der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entsteht durch die Änderungen im Gesetz zur Alterssicherung der Landwirte ein Erfüllungsaufwand von rund 97.650 Euro sowie durch die Anpassung der Regelung zur Rentenauskunft an die Regelung im SGB VI ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 86.000 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 48.000 Euro.

Berufskrankheitenrecht in der gesetzlichen Unfallversicherung

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Unfallversicherungsträger durch den Wegfall des Unterlassungszwangs als Anerkennungsvoraussetzung bei Berufskrankheiten durch zusätzliche Verdachtsanzeigen und unter Einbeziehung von früheren Erkrankungen beläuft sich rechnerisch in den ersten Jahren auf durchschnittlich rund 9,9 Millionen Euro jährlich mit stark abnehmender Tendenz. Da zu erwarten ist, dass nach den ersten fünf Jahren ausschließlich Anzeigen für neu auftretende Erkrankungen zu bearbeiten sind, sinkt der langfristig auftretende Erfüllungsaufwand dann auf rund 4,5 Millionen Euro jährlich. Die bei der Unfallversicherung Bund und Bahn – Teilhaushalt 1 anfallenden geringfügigen Mehrkosten werden im Rahmen der bestehenden Ansätze gegenfinanziert.

Der Erfüllungsaufwand berechnet sich im Einzelnen wie folgt:

Auf der Grundlage von Erfahrungswerten der gesetzlichen Unfallversicherungsträger über die Bearbeitung von Berufskrankheiten wird der Erfüllungsaufwand je Fall von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. auf rund 1.590 Euro geschätzt. Dieser Betrag berechnet sich im Einzelnen wie folgt: Je Fall ist eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von insgesamt 28 Stunden anzusetzen, darunter 11 Stunden für einen Sachbearbeiter im

gehobenen Dienst mit einem Stundensatz von 45,50 Euro und 17 Stunden von einem Mitarbeiter des Präventionsdienstes im höheren Dienst mit einem Stundensatz von 64,00 Euro.

Auf Basis statistischer Daten über die Verdachtsanzeigen, den Anteil der durch den Unterlassungszwang betroffenen Fälle, ergänzender Plausibilitätsannahmen sowie unter Berücksichtigung des künftig zu erwartenden Anzeigeverhaltens wird die Anzahl der zusätzlich zu erwartenden Anzeigen in den ersten fünf Jahren nach dem Wegfall des Unterlassungszwangs auf rund 7.900 je Jahr geschätzt. Darin sind für den gesamten Fünfjahreszeitraum rund 25.500 Bestandsfälle enthalten (jährlich rund 5.100 Fälle). Danach wird sich die Zahl der zusätzlichen Anzeigen langfristig bei rund 2.800 je Jahr stabilisieren. Für die Schätzung ist ein Teil der Bestandsfälle (rund 2.200 Fälle je Jahr) nur mit 20 Prozent des üblichen Aufwands, das heißt mit rund 320 Euro anzusetzen, da diese Fälle in der Vergangenheit bereits ausermittelt worden und lediglich noch Aktualisierungsfeststellungen zu treffen sind.

Damit liegt der gesamte Erfüllungsaufwand in den ersten fünf Jahren bei rund 9,9 Millionen Euro (Bestandsfälle: 2.200 Anzeigen x 320 Euro + 2.950 Anzeigen x 1.590 Euro; neue Fälle: 2.800 Anzeigen x 1.590 Euro) und langfristig bei rund 4,5 Millionen Euro (2.800 Anzeigen x 1.590 Euro).

Zur Erfüllung der nach § 9 Absatz 1a Satz 3 SGB VII geschaffenen Aufgaben der bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu errichtenden Geschäftsstelle des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten wird wissenschaftlich ausgebildetes Personal (Arbeitsmedizin, Epidemiologie etc.) benötigt. Wesentliche gesetzliche Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Durchführung sog. systematischer Reviews als wissenschaftliche Grundlage für die Prüfung neuer Berufskrankheiten durch den Sachverständigenbeirat.

Ausgehend von einem gleichbleibenden Beratungsvolumen des Sachverständigenbeirats ergibt sich eine Beauftragung von fünf neuen Reviews pro Jahr beziehungsweise circa zehn parallellaufenden Reviews. Ein systematisches Review erfordert einen personellen Aufwand von durchschnittlich 24 Personenmonaten. Hinsichtlich der erforderlichen Personalkapazitäten ist vor diesem Hintergrund von zehn Stellen auszugehen, wobei zwei Stellen von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eingebracht werden können.

Für externe Reviews ist im Haushalt der Bundesanstalt zudem ein Budget von 200-300.000 Euro im zentralen Kapitel 1111, Titel 52602 (Ausgaben für Ausschüsse und Gutachten) einzuplanen; hinzu kommen Kosten für die Recherche in Literatur-Datenbanken und zusätzlicher Literaturbeschaffung in Höhe von 30.000 Euro jährlich.

Informationen der Agenturen für Arbeit an junge Menschen ohne Anschlussperspektive

Für die Länder entsteht mit Schaffung der Vorschrift kein weiterer Erfüllungsaufwand. Die Vorschrift gibt den Ländern keine Vorgaben, tätig zu werden. Die Länder entscheiden selbst, ob und ggf. wie sie ihrerseits die Grundlagen schaffen, die es ermöglichen Schülerdaten an die Agenturen für Arbeit zu übermitteln und Rückmeldungen der Agenturen für Arbeit über das Ergebnis der Kontaktversuche entgegenzunehmen.

Für die Agenturen für Arbeit entsteht ein Erfüllungsaufwand. Derzeit ist jedoch noch nicht absehbar, wie und in welchem Umfang die Länder die Norm nutzen und inwieweit sie selbst die Grundlagen für die Nutzung der Norm zum Austausch der Schülerdaten schaffen werden. Der Datentransfer zwischen der Agentur für Arbeit und den Ländern und die Erfüllung der neuen Aufgabe durch die Beraterinnen und Berater der Agentur für Arbeit soll technisch unterstützt werden. Dadurch ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise bis zu 3,17 Millionen Euro. An laufendem Erfüllungsaufwand entstehen, bei angenommenen 30.000 Anschreiben an die jungen Menschen, die durch die neue Aufgabe erreicht werden sollen, Sachkosten in Höhe von circa 30.000 Euro jährlich für Papier, Porto etc.

Berücksichtigung der Beschäftigungszeiten bei internationalen Organisationen

Es ist keine Änderung des bestehenden Verwaltungsverfahrens erforderlich. Zusätzliche Ermittlungen hinsichtlich der durch dieses Gesetz eingeführten Versicherungstatbestände führen zu einem nur geringfügig erhöhten Verwaltungsaufwand im Einzelfall.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Sonstige Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft und die gleichstellungspolitischen Belange wurden berücksichtigt. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Änderungen kommt nicht in Betracht. Die Regelungen sind auf Dauer angelegt.

Die Maßnahmen zur Fortentwicklung des Berufskrankheitenrechts werden fünf Jahre nach dem Inkrafttreten auf ihre Wirkungen und Ergebnisse evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

§ 18h

Ein signierter Code, der den Gemeinsamen Grundsätzen Technik (§ 95) entspricht, kann von den derzeit auf dem Markt verfügbaren Apps nicht ausgelesen werden. Es ist nicht absehbar, wann die Softwareersteller eine Lösung für die Arbeitgeber zur Verfügung stellen können. Bis dahin geht die rechtliche Regelung fehl und kann nicht erfüllt werden.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

§ 18k

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Die Ermächtigung zum elektronischen Datenaustausch wird geregelt, insbesondere in den Fällen, in denen es zur Sicherstellung der einheitlichen Rechtsanwendung zwischen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der zuständigen Berufsgenossenschaft für die Seefahrtbetriebe notwendig ist, die Daten abzugleichen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

§ 22

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5

§ 23

Da für Einmalzahlungen ihrem Charakter nach immer nur im Monat des Zuflusses Beiträge zu berechnen sind, wird geregelt, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 23 Satz 2 die Einmalzahlungen im Vormonat nicht zu berücksichtigen sind. Die Berücksichtigung einer Einmalzahlung würde in den Fällen, in denen auf die Beitragsabrechnung des Vormonats für den laufenden Monat zurückgegriffen wird, zu nicht vertretbaren Verzerrungen führen.

Zu Nummer 6

§ 23a

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7

§ 23b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8

§ 23c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9

§ 25

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Mit dem 6. SGB IV-Änderungsgesetz wurde klargestellt, dass die Regelungen des § 25 Absatz 2 Satz 1 bis 5 auch entsprechend für Prüfungen im Bereich der Bemessung, Entrichtung und Weiterleitung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten, also für Prüfungen nach § 28q Absätze 1 und 1a. Eine Beschränkung der Verjährungsfristen allein auf den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ohne die Prüfung der Weiterleitung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung ist nicht plausibel und war nicht beabsichtigt. Die jetzt vorgesehene Änderung soll dieses redaktionelle Versehen bereinigen.

Zu Nummer 10

§ 28a

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe a

Die Sätze 3 und 4 wurden inhaltsgleich in den neuen Absatz 1a beziehungsweise den § 95b aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Arbeitgeber beauftragen in großem Umfang Steuerberater, Rechenzentren oder ausgelagerte Firmen(teile) - teilweise auch im Ausland - mit der Durchführung ihrer Entgeltabrechnung und den damit verbundenen Meldepflichten. Die Regelung stellt klar, dass damit die Haftung gegenüber dem jeweiligen Sozialversicherungsträger oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nicht erlischt oder an den Dritten weitergegeben wird: für Verstöße gegen Meldevorschriften haftet der Arbeitgeber im vollen Umfang allein. Dies gilt insbesondere bei straf- oder bußgeldbewehrten Vorschriften.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu § 136a SGB VII (Artikel 7 Nummer 11).

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die gesetzliche Klarstellung entspricht der schon heute gelebten Praxis im Meldeverfahren, dass in den Fällen, in denen kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nach dem Recht der Rentenversicherung oder dem Recht der Arbeitsförderung vorliegt, in der Folge das beitragspflichtige Entgelt in der Krankenversicherung gemeldet wird. Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen ein geringfügig Beschäftigter berufsständisch versichert ist oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen Personen in Vollrente beschäftigt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung handelt die Minijob-Zentrale nicht nur als zuständige Einzugsstelle, sondern zugleich als Steuerbehörde. Sie hat zu prüfen, ob die Steuern für die geringfügig Beschäftigten korrekt und in voller Höhe entrichtet werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hat deshalb angeregt, durch Ergänzung der Entgeltmeldungen für geringfügig Beschäftigte durch einen Datenbaustein

mit den Angaben zur Art der Besteuerung dies zukünftig zu gewährleisten. Die Entgeltmeldungen werden durch einen Datenbaustein Steuer erweitert, der folgende drei Daten enthält: die Steuernummer des Arbeitgebers, die Steueridentifikationsnummer des Beschäftigten und ein Kennzeichen zur Art der Besteuerung.

Ergänzend ist zukünftig die Krankenkasse des geringfügig Beschäftigten zu erfassen, da die Minijobzentrale eine Kopie aller Meldungen an die zuständige Krankenkasse weiterzuleiten hat, um in den Bescheinigungsverfahren wie z.B. der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eine Übermittlung der Daten von der Krankenkasse über die Minijobzentrale an den Arbeitgeber sicher stellen zu können.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa bis Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderungen. In Doppelbuchstabe bb erfolgt außerdem eine Folgeänderung zu § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Änderung. Der Wortlaut wird inhaltsgleich in § 95c Absatz 2 Nummer 2 verschoben.

Zu Nummer 11

§ 28b

Um deutlich zu machen, dass sich der Gesetzeswortlaut des § 28 Absatz 4 eindeutig auf alle Verfahren innerhalb des Sozialgesetzbuches bezieht, wird die Vorschrift wortgleich in § 95 verlagert.

Zu Nummer 12

§ 28c

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Der Umfang der in der Verordnung zu regelnden Tatbestände für die Systemprüfung wird durch die Neuregelung konkretisiert.

Zu Nummer 13

§ 28e

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Anpassung der bisherigen Vorschrift an die aktuelle Fassung der Vergabeverordnung. Im Weiteren handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe e

Die Berichtspflicht wurde erfüllt.

Zu Nummer 14

§ 28f

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe a

Übertragung der Regelungen zur erweiterten Führung von Entgeltunterlagen auf die Unternehmen der Fleischwirtschaft. Ohne die Erweiterung können die zuständigen Stellen nach dem Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft nicht tätig werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung reagiert auf die zunehmende grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen. Die unionsrechtlichen Grenzen wurden berücksichtigt. Arbeitgeber ohne Sitz im Inland, die in Deutschland Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigen, haben den im Sozialgesetzbuch geregelten Arbeitgeberpflichten ebenso nachzukommen wie Arbeitgeber mit Sitz im Inland. Zu diesen Arbeitgeberpflichten gehört nach § 28f das Führen und Aufbewahren von Entgeltunterlagen in deutscher Sprache im Geltungsbereich des Gesetzes. Auch eine Prüfung beim Arbeitgeber nach § 28p ist nur im Inland möglich. Analog zu der Regelung in § 130 SGB VII wird daher geregelt, dass Arbeitgeber ohne Sitz im Inland für die Erfüllung aller Pflichten eines Arbeitgebers nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch einen Bevollmächtigten mit Sitz im Inland beauftragen müssen.

Zu Nummer 15

§ 28l

Zukünftig soll die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die wesentlich von der Vereinbarung zur Einzugskostenvergütung betroffen ist, an den Vergütungsverhandlungen direkt beteiligt werden.

Zu Nummer 16

§ 28p

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu § 136a SGB VII (Artikel 7 Nummer 11).

Zu Nummer 17

§ 85

Zu Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c

Die Neufassung der Vorschrift trennt im Interesse der besseren Lesbarkeit genehmigungsbedürftige und anzeigepflichtige Vermögensanlagen. Die Trennung wird auch in der Überschrift kenntlich gemacht.

Zu Buchstabe d

Zu Absatz 3b

Der Absatz 3b fasst die bisher in Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgesehenen Anzeigepflichten in einer enumerativen Aufzählung zusammen.

Die Nummer 1 entspricht ihrem Inhalt nach - in Bezug auf Datenverarbeitungsanlagen und -systeme - der bisherigen Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 2 und 3. Der Wortlaut wird im Interesse der besseren Lesbarkeit angepasst.

Die Nummer 2 entspricht der bisherigen Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Beteiligungen an Einrichtungen des Versicherungsträgers gemäß § 83 Absatz 1 Nummer 7. Solche Beteiligungen sind zulässig, soweit sie der Aufgabenerfüllung des Versicherungsträgers dienen (§ 30). Die hierzu gegründeten privatrechtlich verfassten Einrichtungen werden dabei entsprechend den dazu erlassenen Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes (künftig: Bundesamt für Soziale Sicherung) als Beteiligungsgesellschaften bezeichnet.

Außerdem wird klargestellt, dass neben der Beteiligung an einer (bestehenden) Beteiligungsgesellschaft und ihrer Gründung auch eine Erhöhung des Anteilbesitzes anzeigepflichtig ist.

Der bisherige deklaratorische Hinweis auf die Ausnahme für Arbeitsgemeinschaften entfällt. Bereits bisher galt für eine Beteiligung an einer Einrichtung gem. § 83 Absatz 1 Nummer 7 eine Anzeigepflicht nach § 85 Absatz 1 Satz 1 und - im Falle der Bildung oder des Beitritts zu einer Arbeitsgemeinschaft - eine inhaltlich entsprechende spezialgesetzliche Unterrichtungspflicht nach § 94 Absatz 1a Satz 2 und 3 SGB X. Die Streichung stellt klar, dass der Versicherungsträger die Absicht zu einer Gründung oder einer Beteiligung der zuständigen Aufsichtsbehörde immer mitteilen muss. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die gemäß § 94 Absatz 1a SGB X zu unterrichtende Aufsichtsbehörde nicht mit der Aufsichtsbehörde gemäß § 85 identisch ist. Die nach § 94 Absatz 2 SGB X angeordnete entsprechende Anwendung des § 85 in Bezug auf genehmigungs- und anzeigepflichtige Maßnahmen (z.B. Bauvorhaben) der Arbeitsgemeinschaften bleibt hiervon unberührt.

Die Nummer 3 ergänzt die bisherigen Anzeigepflichten um den Tatbestand der Veräußerung oder Auflösung einer Beteiligungsgesellschaft beziehungsweise einer Beteiligung.

Satz 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Absatz 1 Satz 5 und 6.

Zu Absatz 3c

Beteiligungsgesellschaften von Versicherungsträgern verfügen teilweise über Tochter- und Enkelgesellschaften. Für weitergehende Beteiligungsstrukturen, die sich wegen ihrer Intransparenz einer wirksamen Aufsicht entziehen könnten, wird auch kein praktisches Bedürfnis gesehen. Die zulässigen gesellschaftsrechtlichen Überordnungsverhältnisse werden daher entsprechend der Neuregelung in Bezug auf Arbeitsgemeinschaften in § 94 Absatz 1a SGB X auf drei Ebenen begrenzt. Ein Bestandschutz ist in § 121 neu geregelt.

Zu Nummer 18

§ 95

Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, da die zunehmende Ausprägung der Meldeverfahren hin zu einem bidirektionalen Datenaustausch zwischen den beteiligten Stellen auch den Meldeweg von der Sozialversicherung an die jeweiligen Dialogpartner erfassen muss.

Zu Buchstabe b

Um deutlich zu machen, dass sich der Gesetzeswortlaut des § 28b Absatz 4 eindeutig auf alle Verfahren innerhalb des Sozialgesetzbuches bezieht, wird er wortgleich in § 95 verlagert.

Zu Nummer 19

Zu § 95a

Zu Absatz 1 und 2

Die Krankenversicherungen stellen in Abstimmung mit den anderen Sozialversicherungsträgern seit Jahren eine Ausfüllhilfe für die elektronische Datenübermittlung zur Verfügung. Mit der Regelung werden der Umfang der Übermittlung und das Verfahren zur Nutzung gesetzlich abgesichert.

Zu Absatz 3

Die Digitalisierung im Arbeitgebermelde- und -beitragsverfahren schreitet zunehmend voran. Insbesondere kleinere Betriebe sind den Anforderungen noch nicht gewachsen, voll-elektronisch im Dialog erreichbar zu sein, alle Daten / Bescheinigungen, einschließlich der Entgeltdaten elektronisch vorzuhalten und für den Abruf bereit zu stellen. Daher wird vorrangig für Kleinstarbeitgeber (bis max. 10 Arbeitnehmer) ein Angebot geschaffen, diese Daten in einem eigenen Datenspeicher vorhalten zu können, damit sie z.B. bei der Betriebsprüfung dort abgerufen werden können. Vorgesehen ist ein Angebot durch die Sozialversicherungsträger - vergleichbar mit der elektronischen Ausfüllhilfe. Damit soll zum einen Akzeptanz für elektronische Lösungen, zum anderen eine Verbesserung der Datenlage geschaffen werden, die heutzutage häufig aus nicht sortierten und unvollständigen Papierstücken besteht und zu erheblichem Nachfragebedarf in der Prüfung führt. Die dazu notwendigen Techniken und Sicherheitsbestimmungen sind in der Praxis vorhanden und haben sich bewährt.

Zu Absatz 4 und 5

Die zur Verfügung gestellte Ausfüllhilfe und der Online-Datenspeicher müssen immer auf dem aktuellen Stand der Technik und der Gesetzgebung beziehungsweise Rechtsprechung sein. Die Zuständigkeit liegt dazu bei dem jeweilig zuständigen Sozialversicherungsträger. Die Details regeln die Träger in Gemeinsamen Grundsätzen. Weitere Verfahrensbeteiligte und andere Verwerter können sich an dem Angebot der Ausfüllhilfe und des Datenspeichers beteiligen. Dazu ist der Abschluss einer Vereinbarung notwendig, die Umfang, Inhalte, Verfahren und die Kostentragung dieser Nutzung zu klären hat.

Zu Absatz 6

Als operative Stelle zur Durchführung und Programmierung der Ausfüllhilfe und des Datenspeichers kann eine Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen wie z.B. die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH von den Sozialversicherungsträgern beauftragt werden.

Zu Absatz 7

Die Kostentragung für die Entwicklung, Einführung und den Betrieb der Ausfüllhilfe und des Datenspeichers, die von allen beteiligten Sozialversicherungsträgern in unterschiedlichem Umfang genutzt werden, wird analog der Regelung in § 105 pauschal aufgeteilt. Außerdem wird geregelt, dass die Nutzer der Ausfüllhilfe an den Kosten der Datenübermittlung beteiligt werden können. Dies soll die Nutzung soweit möglich auf kleine Arbeitgeber und einzelne Datenübertragungen begrenzen und in kleinem Umfang die Nutzer an den Kosten der ansonsten aus Beitragsmitteln finanzierten Angebote beteiligen. Die endgültige Kostenaufteilung soll im Rahmen der Anhörung der Verbände abschließend geklärt werden.

Zu § 95b

Zu Absatz 1

Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst. Absatz 1 übernimmt die bestehende Regelung aus § 28a Absatz 1 Satz 4.

Zu Absatz 2

Mit der Entwicklung immer komplexerer Datenverarbeitungsprogramme nimmt die Bedeutung der Systemprüfung der in den Meldeverfahren der Sozialversicherung eingesetzten Programme an Bedeutung zu. Durch diese Prüfung wird sichergestellt, dass verarbeitende Programme korrekte Berechnungen vornehmen und Datenübermittlungen erzeugen. Erstmals wird die konkrete Aufgabenstellung der Systemprüfung gesetzlich definiert.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, welche Komponenten der informationstechnischen Verarbeitung bei den Arbeitgebern nicht der Systemprüfung unterliegen, das sind insbesondere die Hardware, die Betriebssysteme sowie, in Abgrenzung zur Kommunikationssoftware für die Übermittlung der Daten vom Arbeitgeber an die Sozialversicherung, die beim Arbeitgeber eingesetzte interne Kommunikationssoftware.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt, dass die Durchführung der Systemprüfung eine gesetzliche Aufgabe des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen ist.

Zu § 95c

Mit dem neuen § 95c im SGB IV wird erstmalig eine umfassende Ermächtigungsnorm geschaffen, die die Sozialversicherungsträger anhalten soll, den Datenaustausch auch untereinander durch Datenübertragung zu organisieren. Damit unterstreicht die Bundesregierung ihren Willen, dass auch und gerade im Bereich der Sozialverwaltung die Digitalisierung beispielhaft vorangetrieben wird.

Absatz 2 regelt die Bereiche, in denen die Datenübertragung verbindlich geregelt ist. Nummer 1 stellt klar, dass die Übermittlung durch Datenübertragung zu erfolgen hat, wenn dies auch an anderer Stelle im Sozialgesetzbuch verpflichtend geregelt ist.

Nummer 2 übernimmt die bestehende Regelung aus § 28a Absatz 13, die dort bisher ein Fremdkörper ist.

Nummer 3 übernimmt die Regelung aus § 32 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung und erweitert sie um die Verfahren, die zwischenzeitlich im Rahmen der Ausdehnung der Übermittlungsverfahren nach dem SGB IV hinzugekommen sind.

Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 20

§ 95c

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Das Erstattungsverfahren der Sozialversicherungsträger untereinander nach den §§ 102 bis 105 SGB X soll zukünftig verbindlich durch Datenübertragung abgewickelt werden. Die Regelung soll, damit die beteiligten Träger ausreichend Zeit zur technischen und organisatorischen Vorbereitung haben, erst ab dem 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Zu Nummer 21

§ 97

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 22

§ 100

Folgeänderung zu § 136a SGB VII (Artikel 7 Nummer 11).

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 23

§ 101

Folgeänderung zu § 136a SGB VII (Artikel 7 Nummer 11).

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 24

§ 108

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die bislang in § 196a SGB VI enthaltenen Regelungen werden ergänzend in § 108 Absatz 2 übernommen, um das Verfahren zum Abruf von Bescheinigungsdaten beim Arbeitgeber durch die Rentenversicherung an einer Stelle übersichtlich zu regeln. § 196a SGB VI wird aufgehoben.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 25

§ 111

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 26

§ 121

Nach § 85 Absatz 3c Satz 2 neu werden für Beteiligungsgesellschaften der Versicherungsträger die zulässigen gesellschaftsrechtlichen Überordnungsverhältnisse auf drei Ebenen begrenzt. Bestandschutz besteht für die bereits bestehenden Beteiligungsgesellschaften, die mehr als drei Beteiligungsebenen haben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Der Grundsatz, dass Überweisungen von Geldleistungen auf ein Konto des Leistungsempfängers zu erfolgen haben und nur in atypischen Fällen auch eine Überweisung auf ein Konto einer anderen Person zulässig sein kann, wird aufgehoben. Nunmehr sind Geldleistungen auf ein vom Leistungsempfänger angegebenes Konto bei einem Geldinstitut, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gilt, zu überweisen. Es kann sich dabei auch um ein Konto handeln, das nicht dem Leistungsempfänger gehört. Mit der Änderung werden die insoweit von der bisherigen Regelung des § 47 SGB I abweichenden Regelungen des § 42 Absatz 3 SGB II und § 337 Absatz 1 SGB III für alle Sozialleistungsträger übernommen.

Die Änderungen führen außerdem dazu, dass Empfänger von Sozialleistungen als Alternative zur kostenfreien Überweisung der Geldleistung auf ein Konto zwar weiterhin die Möglichkeit haben, auf Verlangen die Geldleistung an ihren Wohnsitz beziehungsweise an ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland oder im Europäischen Ausland - vorbehaltlich abweichender Regelungen - übermitteln zu lassen. Jedoch erfolgt diese Übermittlung in der Regel nicht mehr kostenfrei. Die Kosten haben die Leistungsempfänger zu tragen, indem die Übermittlungskosten von der auszahlenden Leistung einbehalten werden. Diese Rechtsänderung berücksichtigt, dass seit Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes am 18. Juni 2016 (BGBl. I, S. 720) jeder Verbraucher grundsätzlich Anspruch auf ein Basiskonto hat. Das Zahlungskontengesetz setzt die Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214) um. Daher besteht in der Regel kein Bedarf mehr für Übermittlungen von Geldleistungen an den Wohnsitz beziehungsweise den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Empfänger. Zudem ist es nicht mehr gerechtfertigt, dass die hierfür anfallenden Kosten bei den Sozialleistungsträgern und damit der Solidargemeinschaft verbleiben. Soweit dem Empfänger jedoch unverschuldet die Eröffnung eines Kontos nicht möglich ist, sollen ihm zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Kosten für die Übermittlung der Geldleistung an seinen Wohnsitz beziehungsweise Ort des gewöhnlichen Aufenthalts nicht auferlegt werden, denn anderenfalls könnte er seinen Anspruch auf die Geldleistung nur verbunden mit einer Kostenlast geltend machen.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde bereits mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2954) eine entsprechende Regelung in § 42 Absatz 3 SGB II eingeführt. Im Bereich der Arbeitsförderung wurden mit dem Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997 (BGBl. I, S. 594) und dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998 (BGBl. I, S. 688) eine entsprechende Regelung in § 337 Absatz 1 SGB III eingeführt. Durch die Änderung des § 47 können die Regelungen im SGB II und III entfallen.

Bei der Auslegung des Verschuldensbegriffs im neuen Satz 3 sind neben den durch § 42 Absatz 3 SGB II und § 337 Absatz 1 SGB III bekannten Fallgestaltungen auch die Fälle zu berücksichtigen, in denen älteren Leistungsempfänger zum Beispiel auf Grund unzureichender Infrastruktur oder wegen Mobilitätseinschränkungen eine Kontoeröffnung nicht möglich ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

§ 16

Mit der Folgeänderung zur Einfügung von § 31a SGB III wird klargestellt, dass auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II die Leistung nach dieser Norm ausschließlich von den Agenturen für Arbeit nach dem SGB III erhalten, vgl. § 22 Absatz 1 und 4 SGB III.

Zu Nummer 2

§ 42

Da die Neufassung der für alle Sozialgesetzbücher grundsätzlich geltenden Regelung zur Auszahlung von Geldleistungen (§ 47 Absatz 1 SGB I) der bisherigen Regelung in § 42 Absatz 3 SGB II entspricht, ist eine spezialgesetzliche Regelung im SGB II nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

§ 31a

Junge Menschen, die Schwierigkeiten am Übergang von der Schule in den Beruf haben, verlassen die Schule zu häufig ohne eine unmittelbare, konkrete berufliche Perspektive insbesondere zur Erlangung eines Berufsabschlusses. Zwar sind vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten vorhanden, sie erreichen die betroffenen jungen Menschen jedoch nicht immer. Zum Teil sind auch die zuständigen Ansprechpartner nicht ausreichend bekannt.

Ohne Berufsabschluss münden junge Menschen als an- beziehungsweise ungelernete Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt ein. Sie haben dann für ihr weiteres Berufsleben ein deutlich höheres Risiko, arbeitslos zu werden.

Die Regelung des neuen § 31a Absatz 1 SGB III erweitert den gesetzlichen Beratungsauftrag der Agenturen für Arbeit um eine zusätzliche Informationsverpflichtung: Sie haben junge Menschen, die nach Beendigung der Schule voraussichtlich keine konkrete berufliche Perspektive haben, frühzeitig aktiv zu kontaktieren und über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Dabei wird auf die vorhandenen Kenntnisse abgestellt.

Ein beruflicher Anschluss besteht zum Beispiel bei einer Berufsausbildung oder einem Studium, einem freiwilligen sozialen Jahr oder auch einem weiterführenden Schulbesuch. Zur Beurteilung der konkreten Anschlussperspektive kommt es auf eine objektive Prognose über die individuelle berufliche Zukunft des jeweiligen jungen Menschen an. Eine positive Prognose ist beispielsweise bei Abschluss eines konkreten Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages, einer erfolgreichen oder erfolgsversprechenden Studienplatzbewerbung oder einer bestehenden oder zu erwartenden Schulbesuchszusage gegeben.

Eine Anschlussperspektive kann auch dann fehlen, wenn ein Berufsabschluss mit schwachen Noten erreicht wurde und die Konkurrenz um eine anschließende Beschäftigung als hoch eingeschätzt werden muss. Bei einem Schul- beziehungsweise Berufsabschluss mit schwachen Noten oder einer ungünstigen Situation am Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsmarkt besteht ein erhöhter Unterstützungsbedarf, damit der Übergang von der Schule in den Beruf gelingt.

Die Agenturen für Arbeit sollen daher zunächst prüfen, ob die jungen Menschen bereits das Beratungsangebot der Agentur für Arbeit nutzen. Einer zusätzlichen Kontaktaufnahme bedarf es in diesem Falle nicht.

Aus Sinn und Zweck der Norm ergibt sich, dass kein Antragserfordernis besteht. § 323 Absatz 1 Satz 1 SGB III findet daher keine Anwendung.

In Satz 2 wird für die Agentur für Arbeit eine gesetzliche Grundlage im Sinne des § 67a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a SGB X für die Erhebung der durch die Länder nach dem jeweiligen Landesrecht übermittelten Daten geschaffen. Die für die Erfüllung des Zwecks nach Satz 1 erforderlichen Daten sind Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift, Geschlecht, voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme sowie erreichter Abschluss der jungen Menschen. Die Befugnis der Agenturen für Arbeit, diese übermittelten Daten zu den in Satz 1 festgelegten Zwecken zu speichern, zu verändern und zu nutzen, ergibt sich aus § 67b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 67c Absatz 1 Satz 1 SGB X. Eine

Veränderung kann sich dabei zum Beispiel auf Grund einer Verknüpfung mit einem Aktenzeichen oder einem Versendungsvermerk ergeben. Die Pflicht zur Löschung der Daten nach Zweckerreichung ergibt sich unmittelbar aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 2 ermöglicht den Agenturen für Arbeit die Übermittlung von Sozialdaten, wenn der junge Mensch nach einem Kontaktaufnahmeversuch nach Absatz 1 keine Unterstützungsmöglichkeit der Agentur für Arbeit in Anspruch nimmt. Es werden sowohl die Fälle erfasst, in denen kein Kontakt mit dem jungen Menschen hergestellt werden konnte, als auch die, in denen der junge Mensch die Unterstützung durch die Agentur für Arbeit abgelehnt hat. Eine Übermittlung der Sozialdaten an ein Land setzt voraus, dass hierzu ergänzende landesrechtliche Gesetzesgrundlagen geschaffen worden sind. Insbesondere muss nach Landesrecht eine Stelle bestimmt sein, die zur Erhebung der durch die Agentur für Arbeit übermittelten Sozialdaten berechtigt ist. Die Übermittlung der Sozialdaten dient einzig dem Zweck, dass das Land, in dem der Jugendliche seinen Wohnsitz hat, ein entsprechendes eigenes Angebot unterbreiten kann, wenn die Agentur für Arbeit keine Kenntnis über den Verbleib dieses jungen Menschen erlangt hat beziehungsweise der junge Mensch die Angebote der Agentur für Arbeit nicht nutzen will oder kann.

Bei der Vorschrift handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

§ 38

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die Änderung berichtigt ein Redaktionsversehen. Mit dem Qualifizierungschancengesetz wurde in § 38 ein neuer Absatz eingefügt. Die Berichtigung nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Zu Nummer 4

§ 281

Mit der gesetzlichen Neufassung ist keine Aufgabenveränderung oder -erweiterung verbunden. Vielmehr handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung. Die bisherigen Regelungen des § 281 SGB III bedürfen ergänzender Klarstellungen, da der bisherige Auftrag zur Erstellung von Statistiken sehr allgemein ist und genauer Erläuterungen zum Umfang des Auftrages, der Datenquellen und einzelnen Tätigkeiten entbehrt.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist Teil des amtlichen statistischen Systems in Deutschland. Sie ist insbesondere Produzentin der amtlichen Arbeitslosen- und Unterbeschäftigungsstatistik, der Statistiken zur sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung, zum (gesamtwirtschaftlichen) Stellenangebot und zum Ausbildungsstellenmarkt und zu Entgeltersatzleistungen beziehungsweise Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III sowie zu Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Voraussetzung für aussagekräftige Statistiken ist eine einheitliche und vergleichbare Datenerhebung und sonstige Datenverarbeitung. Die Bundesagentur für Arbeit hat daher in ihrem eigenen Geschäftsbereich die Voraussetzungen für einheitliche Datenerfassungen zu schaffen und in Bereichen, in denen sie auf die Daten anderer angewiesen ist – beispielsweise die Daten der zugelassenen kommunalen Träger – auf vergleichbare Abgrenzungen und Gliederungen hinzuwirken. Neben regelmäßigen, vergleichbaren Veröffentlichungen von statistischen Ergebnissen über die genannten Bereiche gehört es auch zu den Aufgaben der Statistik, die zugrundeliegenden Einzeldaten aufzubewahren. Bei der

Analyse des Arbeitsmarktes stehen insbesondere Dauern – beispielsweise von Beschäftigungsphasen oder des Leistungsbezuges – im öffentlichen Interesse. Daher ist es erforderlich, die entsprechenden Einzeldaten dauerhaft archivierend vorzuhalten und aktuelle Informationen mit vorhergehenden zusammenzuführen.

Die Bundesagentur für Arbeit verarbeitet für statistische Zwecke zuvorderst Daten, die im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem SGB III entstehen. Hier handelt es sich insbesondere um Informationen zu den Empfängern von Leistungen, Art und Umfang der Entgeltersatzleistungen sowie den Leistungen für Beratung, Vermittlung und Förderung von Ausbildungs- und Arbeitsuchenden.

Darüber hinaus verarbeitet sie die Daten der zugelassenen kommunalen Träger, die ihr nach § 51b Absatz 2 SGB II zu übermitteln sind, zusammen mit den Daten aus den gemeinsamen Einrichtungen für eine einheitliche Statistik über die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Eine weitere wichtige Datenquelle sind die Meldungen der Arbeitgeber nach § 28a SGB IV, die die Grundlage für die Beschäftigungs- und Entgeltstatistik liefern.

Darüber hinaus verarbeitet die Bundesagentur für Arbeit Daten zu statistischen Zwecken, die ihr auf Basis anderer einzelgesetzlicher Vorschriften übermittelt werden. Hierzu verarbeitet sie auch Daten zu statistischen Zwecken, die ihr auf Basis von Vorschriften übermittelt wurden, die heute in dieser Form nicht mehr existieren wie beispielsweise die Meldungen der Verleiher zur Arbeitnehmerüberlassung.

Verlässliche und vergleichbare Informationen bilden eine wichtige Handlungs- und Entscheidungsgrundlage einer am Sozialstaatsprinzip orientierten Politik. Da die statistischen Ergebnisse der Verwaltung, der Öffentlichkeit, Wirtschaft und Wissenschaft zur Verfügung stehen, ist die Bundesagentur für Arbeit den Grundsätzen der Neutralität und der Objektivität verpflichtet. Das heißt, Statistiken werden auf eine systematische, unvoreingenommene und unparteiliche Art erstellt und veröffentlicht und die angewandten Grundsätze und Methoden sind für die Nutzerinnen und Nutzer transparent.

Die amtliche Statistik ist dem Grundsatz verpflichtet, dass die Aufbereitung von personenbezogenen oder institutionsbezogenen Daten stets in einer strukturierten, anonymen Form erfolgen muss, die keine Rückschlüsse auf zugrundeliegende Einzelangaben erlaubt. Dies dient primär dem Schutz des Einzelnen vor der Offenlegung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse. Darüber hinaus werden bei den Betroffenen durch die Geheimhaltungsverpflichtung das Vertrauen und die Akzeptanz der Verwendung von Verwaltungsdaten zu Statistikzwecken sichergestellt. Die Anwendung dieser Grundsätze durch die statistische Stelle der Bundesagentur für Arbeit wird durch den Verweis auf die entsprechenden Regelungen des § 16 Bundesstatistikgesetz klargestellt.

Ein weiterer wichtiger Arbeitsgrundsatz amtlicher Statistiken ist das sogenannte Rückspielverbot. Personenbezogene Einzeldaten, die für statistische Zwecke aufbereitet und ggf. aus verschiedenen Quellen zusammengeführt wurden, dürfen nicht wieder für Verwaltungszwecke verwendet werden. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist innerhalb der Bundesagentur für Arbeit daher eine Trennung von Statistik und anderen Aufgabenbereichen sicherzustellen.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 5

§ 282

Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und j der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung sieht eine Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Nutzung und Verarbeitung der Daten der Bundesagentur für Arbeit vor. Neben den Daten aus dem Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit soll zukünftig auch der Migrationshintergrund nach § 281 Absatz 4 Satz 1 SGB III für Zwecke der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zur Verfügung gestellt werden.

Die Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes wird zunehmend von Migration beeinflusst. Die Zuwanderung aus EU-Staaten und Drittstaaten nach Deutschland hat in den letzten Jahren zugenommen. Angesichts dessen ist auch das politische sowie gesellschaftliche Interesse an Erkenntnissen zur Gruppe der Personen mit Migrationshintergrund deutlich gestiegen. Empirisch abgesicherte Erkenntnisse zu diesem Personenkreis auf Basis der Daten der Bundesagentur für Arbeit sind auf Grund der derzeitigen Rechtslage nicht möglich, wenn die Personen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und zuvor nicht als Kunden der Agenturen für Arbeit oder Jobcenter erfasst wurden. Für Forschungszwecke steht bislang in den Daten der Bundesagentur für Arbeit lediglich das Merkmal Staatsangehörigkeit sowie der Aufenthaltsstatus im historischen Verlauf zur Verfügung. Personen, die bei der ersten Erfassung als Kundin oder Kunde einen Migrationshintergrund, aber keine ausländische Staatsangehörigkeit haben, können daher derzeit nicht identifiziert werden. Dies betrifft insbesondere den überwiegenden Teil der Migrantinnen und Migranten der zweiten Generation. Nach den vorliegenden Daten aus dem Mikrozensus unterscheiden sich die sozialen, wirtschaftlichen und persönlichen Charakteristika von deutschen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern mit Migrationshintergrund systematisch sowohl von deutschen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern ohne Migrationshintergrund als auch von denen ausländischer Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger. Dies legt den Schluss nahe, dass sich die Unterschiede dieser Personengruppen auch in Fragen der Arbeitsmarktintegration fortsetzen.

Die Nutzung des Migrationshintergrundes für die Forschung bietet daher großes Potenzial, Erkenntnisse über den Stand der Integration, über Integrationsprozesse und -verläufe von Migrantinnen und Migranten der zweiten Generation zu gewinnen. Dies trifft insbesondere auf nach geltendem Recht noch nicht identifizierbare Integrationsverläufe von Personen zu, die bereits die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben. Konkret könnte insbesondere erforscht werden, inwiefern der Migrationshintergrund von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit die Dauer der Arbeitslosigkeit beziehungsweise die Dauer des Bezugs von Leistungen der Arbeitsförderung oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende beeinflusst. Ferner könnte für diesen Personenkreis ermittelt werden, wie der Übergang aus der Arbeitslosigkeit in den Arbeitsmarkt gelingt und was bei der Integration in Ausbildung und Beschäftigung hilft. Zudem ließen sich heterogene Effekte von Fördermaßnahmen auf verschiedene Bevölkerungsgruppen als auch mögliche Unterschiede in der Unterstützung durch Agenturen für Arbeit oder Jobcenter identifizieren.

Unter anderem um diese Erkenntnislücken zu schließen, wird der Migrationshintergrund für die Arbeits- und Berufsforschung nach § 282 SGB III zur Verfügung gestellt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe f.

Zu Nummer 6

§ 282a

Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c und Buchstabe d

Grundsätzlich handelt es sich um klarstellende Regelungen. Es werden keine neuen Datenübermittlungen eingeführt. Die redaktionellen Änderungen haben den Zweck, klarzustellen, ob es sich bei den übermittelten Angaben um personenbezogene Einzeldaten oder aggregierte statistische Ergebnisse (Tabellen) handelt. In explizit geregelten Fällen ist es möglich, dass diese aggregierten Ergebnisse auch Werte enthalten, die nur ein oder zwei Betroffene ausweisen ohne – wie bei Veröffentlichungen solcher Ergebnisse üblich – ausgeblendet zu werden.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4. Nach der Klarstellung in § 281 Absatz 3 Satz 2 SGB III gelten die Geheimhaltungsvorschriften des § 16 des Bundesstatistikgesetzes ohnehin für den gesamten Organisationsbereich, in dem Daten für statistische Zwecke verarbeitet werden.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe e.

Zu Nummer 7

§ 312

Die Vorschriften zur Arbeitsbescheinigung werden im Hinblick auf die Neuregelungen zum elektronischen Bescheinigungsverfahren (§ 313a SGB III) inhaltlich im Wesentlichen unverändert neu strukturiert. Eine gesonderte Regelung für das Übergangsgeld ist im SGB III nicht erforderlich, da die elektronische Übermittlung dieser Bescheinigung bereits in § 107 SGB IV geregelt ist. Im neugefassten Absatz 3 sind die Bescheinigungspflichten für Zeiten der Versicherungspflicht nach § 26 SGB III für Sozialversicherungsträger, übrige Leistungsträger, Unternehmen und sonstige Stellen zusammengefasst. Sozialversicherungsträger sollen künftig infolge des für sie geltenden elektronischen Verfahrens nur noch auf Verlangen der Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitsbescheinigung zum Nachweis der Zeiten sonstiger Versicherungspflicht übermitteln. Die übrigen Leistungsträger und sonstigen Stellen haben unverändert die Arbeitsbescheinigung sowohl auf Verlangen der Bundesagentur für Arbeit als auch auf Verlangen der Person, für die diese Bescheinigung auszustellen ist, zu übermitteln.

Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 8

§ 312a

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Vorschriften zum elektronischen Bescheinigungsverfahren (§ 313a SGB III) beziehungsweise zur Neufassung des § 312 SGB III.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 9

§ 313

Die Vorschriften zur Nebeneinkommensbescheinigung werden im Hinblick auf die Neuregelungen zum elektronischen Bescheinigungsverfahren (§ 313a SGB III) neu strukturiert. Künftig hat auch die Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit, eine Nebeneinkommensbescheinigung unmittelbar beim Bescheinigungspflichtigen anzufordern.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 10

§ 313a

Die Bundesagentur für Arbeit erhält und verarbeitet im Leistungsverfahren des Arbeitslosengeldes jährlich rund 3,7 Millionen Arbeitsbescheinigungen von Arbeitgebern, Sozialversicherungsträgern und sonstigen Stellen. Hinzu kommen jährlich rund 800.000 Bescheinigungen von Arbeitgebern oder Auftraggebern über einen erzielten Nebenverdienst. Das Bescheinigungsverfahren der Arbeitslosenversicherung hat deshalb eine erhebliche Bedeutung für eine digitale und bürgerfreundliche Gestaltung des Antragsprozesses, eine zügige Entscheidung über den Anspruch auf Sozialleistungen sowie für die Umsetzung effizienterer verwaltungsinterner Ablaufprozesse.

Die Bundesagentur für Arbeit wird die Entscheidungs- und Leistungsprozesse des Arbeitslosengeldes schrittweise in einheitliche digitale Lösungen integrieren. Dabei werden die entsprechenden IT-Fachverfahren an digitale Kanäle angebunden beziehungsweise dahingehend weiterentwickelt. Mit der bereits bestehenden Möglichkeit, den Antrag auf Arbeitslosengeld im online-Verfahren zu stellen, werden die Daten von Antragstellerinnen und Antragstellern elektronisch in das Leistungsverfahren eingebunden. Im Jahr 2018 wurden rund eine Million Anträge auf Arbeitslosengeld im online-Verfahren gestellt. Die weiteren für die Entscheidung über den Leistungsantrag erheblichen versicherungs- und leistungsrechtlichen Daten ergeben sich aus der Arbeitsbescheinigung. Soweit Arbeitgeber nicht das elektronische Bescheinigungsverfahren nutzen, sind diese Bescheinigungen in der Regel vom Versicherten beim Bescheinigungspflichtigen anzufordern, von diesem unter Verwendung des von der Bundesagentur für Arbeit vorgesehenen (Papier-) Vordrucks zu erstellen und in der Regel von den Versicherten mit den Antragsunterlagen bei der Agentur für Arbeit vorzulegen.

Mit der Neufassung des § 313a SGB III werden deshalb die Regelungen zur Arbeitsbescheinigung konsequent im Sinne des Vorrangs der elektronischen Übermittlung weiterentwickelt. Ziel ist es, die elektronisch vorliegenden Antragsdaten der Leistungsberechtigten und die elektronisch übermittelten Daten der Arbeitsbescheinigungen im Bearbeitungs- und Entscheidungsprozess medienbruchfrei zusammenzuführen. Die Neuregelung dient damit in erster Linie der Zielsetzung, dass Versicherte die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 SGB I).

Mit der Neufassung des § 313a SGB III wird das für Arbeitgeber zur Übermittlung der Arbeitsbescheinigung bereits in § 108 SGB IV etablierte elektronische Bescheinigungsverfahren ab dem 1. Januar 2022 verpflichtend eingeführt. Darüber hinaus sollen auch Sozialversicherungsträger die von ihnen zu bescheinigenden Zeiten sonstiger Versicherungspflicht,

wie insbesondere den Bezug von Sozialleistungen, künftig auf elektronischem Wege an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Bundesagentur für Arbeit künftig schrittweise bisherige Vordrucke für Bescheinigungen durch Formulare im Fachportal ersetzt, die über rechtssichere Wege der Datenübermittlung (Authentifizierung des Absenders und Integrität des Datensatzes) unmittelbar aus dem Fachportal in das jeweilige Leistungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit übernommen werden können. Bei Umstellung auf dieses Verfahren entfällt der Ausdruck des Formulars, das Unterschriftserfordernis (§ 36 Absatz 2a Satz 2 SGB I) und der Versand per Post.

Die Neuregelung ist damit ein Schritt zu einer bürgerfreundlichen, nutzerorientierten, effizienten und innovativen Digitalisierung und leistet einen Beitrag für den Prozess der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung auf elektronischer Grundlage.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 1

Die bisher für Arbeitgeber bestehende Möglichkeit zur Nutzung des Bescheinigungsverfahrens BEA wird ab dem 1. Januar 2022 verpflichtend eingeführt. Die Übergangszeit bietet den bisher noch nicht an dem Verfahren teilnehmenden Arbeitgebern die Möglichkeit, sich auf das künftig ausschließlich elektronische Verfahren einzustellen. Die hierfür notwendige Software steht allen grundsätzlich auf dem Markt oder kostenlos über die Ausfüllhilfe-Software sv.net zur Verfügung.

Mit der verpflichtenden Regelung entfällt die bisherige Pflicht der Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die elektronische Übermittlung der Bescheinigung zu informieren beziehungsweise das Recht der Betroffenen, einer elektronischen Übermittlung der Arbeitsbescheinigung zu widersprechen. Ein solches Widerspruchsrecht im Hinblick auf den elektronischen Übermittlungsweg ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht geboten. Die Information der Betroffenen zu den übermittelten Daten ist - wie bisher - sichergestellt. Die Bundesagentur für Arbeit hat den Betroffenen die übermittelten Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Arbeitgeber, die eine Nebenverdienstbescheinigung auszustellen haben, sollen dafür auch das elektronische Verfahren nutzen. Die vorgesehene Ausnahme, nach der hierfür auch das im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellte Formular genutzt (und ausgedruckt) werden kann, berücksichtigt, dass in diesen Fällen gegebenenfalls auch private Auftraggeber bescheinigungspflichtig sind, die keinen Zugang zum elektronischen Verfahren haben beziehungsweise denen eine solche Verpflichtung nicht zuzumuten ist.

Zu Absatz 2

Zum 1. Januar 2022 wird für Sozialversicherungsträger die Verpflichtung eingeführt, die von ihnen auszustellenden Arbeitsbescheinigungen für Zeiten der Versicherungspflicht nach § 26 SGB III auf Anforderung der Bundesagentur für Arbeit elektronisch zu übermitteln. Damit wird die entsprechende Regelung im neugeschaffenen § 95c SGB IV umgesetzt, der die Sozialversicherungsträger verpflichtet, sämtlichen Informationsaustausch zwischen den Trägern durch Datenübermittlung sicher zu stellen.

Durch die Einführung des elektronischen Verfahrens entfällt für die Versicherten die Anforderung der Bescheinigung beim Sozialversicherungsträger und deren Vorlage bei der Bundesagentur für Arbeit. Die notwendigen Daten werden im elektronischen Verfahren unmittelbar zwischen den Trägern ausgetauscht. Damit werden die Versicherten entlastet beziehungsweise deren Aufwand reduziert. Gleichwohl ist auch bei der elektronischen Übermittlung sichergestellt, dass die Betroffenen über die entsprechenden Daten Kenntnis haben

oder erhalten. Sie verfügen regelmäßig über entsprechende Unterlagen, aus denen sich die Zeiten der Versicherungspflicht ergeben (zum Beispiel Bewilligungsbescheide über Sozialleistungen). Sie werden zudem von der Bundesagentur für Arbeit spätestens im Rahmen des zu erlassenden Verwaltungsaktes über die übermittelten Daten informiert.

Ausnahmen zum elektronischen Verfahren gelten für die übrigen Leistungsträger, Unternehmen und sonstigen Stellen, die Zeiten der Versicherungspflicht nach § 26 SGB III zu bescheinigen haben. Diese sollen nicht zuletzt mit Blick auf die Vielzahl der beteiligten Stellen und entsprechend zu etablierenden Verfahren derzeit noch nicht in elektronische Verfahren eingebunden werden. In diesen Fällen verbleibt es deshalb dabei, dass die betroffenen Leistungsberechtigten oder die Bundesagentur für Arbeit die Arbeitsbescheinigung auf dem Formularweg anfordern.

Zu Nummer 11

§ 314

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe a

Die Insolvenzgeldbescheinigung kann im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit genutzt (und ausgedruckt) werden. Entsprechend § 36a Absatz 2a Satz 2 SGB I entfällt bei einer für die elektronische Versendung an die Bundesagentur für Arbeit bestimmten Fassung der Insolvenzgeldbescheinigung zukünftig das Unterschriftsfeld. Mit der Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter über Abrechnungssysteme verfügen, die die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses, die der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgegangen sind, sowie die Höhe der gesetzlichen Abzüge und derjenigen Leistungen, die zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt erbracht worden sind (§ 314 Absatz 1 Satz 1 SGB III), ausweisen können.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass in Insolvenzverfahren, in denen die Eigenverwaltung angeordnet wurde (§ 270c Satz 1 der Insolvenzordnung), die Pflichten der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters von der Sachwalterin oder dem Sachwalter zu erfüllen sind. Für die Rechtsstellung der Sachwalterin oder des Sachwalters gelten die für die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter getroffenen Regelungen (§ 274 der Insolvenzordnung). Auf Grund seiner Überwachungsaufgaben und umfassenden Informationsrechte ist die Sachwalterin oder der Sachwalter auch in der Lage die Insolvenzgeldbescheinigung zu erstellen.

Zu Nummer 12

§ 316

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 11 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 11 Buchstabe b.

Zu Nummer 13

§ 318

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Auch für Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben gelten die Verpflichtungen für Teilnehmende und Träger nach § 318 Absatz 2 SGB III.

Zu Buchstabe b

Die Formulare, mit denen Maßnahmeträger der Agentur für Arbeit Fehltage von Teilnehmenden an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung mitteilen, können im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit genutzt (und ausgedruckt) werden. Entsprechend § 36a Absatz 2a Satz 2 SGB I entfällt bei einer für die elektronische Versendung an die Bundesagentur für Arbeit bestimmten Fassung des Formulars zukünftig das Unterschriftsfeld. Für Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung schreibt die Bundesagentur für Arbeit vor, dass die Träger für die Mitteilung der Fehltage eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung zu nutzen haben. Die Bundesagentur für Arbeit hat für einige Maßnahmentearten eine Schnittstelle zur elektronischen Maßnahmeabwicklung (eM@w) zur Verfügung gestellt.

Zu Nummer 14

§ 320

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 11 Buchstabe b.

Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit das Insolvenzgeld zu errechnen und auszuzahlen, wenn ihr oder ihm dafür geeignete Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Betriebs zur Verfügung stehen und die Agentur für Arbeit die Mittel für die Auszahlung des Insolvenzgeldes bereitstellt (§ 320 Absatz 2 Satz 1 SGB III). Da für die Abrechnung von der Bundesagentur für Arbeit kein zentral erstellter Vordruck bereitgestellt wird, kann die entsprechende Verpflichtung nach § 320 Absatz 2 Satz 2 SGB III entfallen.

Zu Nummer 15

§ 321

Folgeänderung zu Nummer 11 Buchstabe b.

Zu Nummer 16

§ 337

Da die Neufassung der für alle Sozialgesetzbücher grundsätzlich geltenden Regelung zur Auszahlung von Geldleistungen (§ 47 Absatz 1 SGB I) der bisherigen Regelung in § 337 Absatz 1 SGB III entspricht, ist eine spezialgesetzliche Regelung im SGB III nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 17

§ 404

Es handelt sich im Wesentlichen um Folgeänderungen zu den geänderten Bescheinigungspflichten nach den §§ 312 bis 314 SGB III. Darüber hinaus wurden die Vorschriften vereinheitlicht, indem der jeweilige Bußgeldtatbestand grundsätzlich darauf abstellt, dass Tatsachen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt werden.

Zu Nummer 18

§ 405

Redaktionelle Folgeänderung zu **Artikel 4 Nummer 17**.

Zu Nummer 19

§ 450

Die Vorschrift enthält die Übergangsregelungen zum geänderten Bescheinigungsverfahren.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

§ 91a

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 219 Absatz 4).

Zu Nummer 2

§ 219

Absatz 4 ist gegenstandslos, nachdem die allgemeine Regelung des § 94 Absatz 2 SGB X bereits auf § 89 SGB IV verweist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

§ 6

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Buchstabe b

Durch den vorgesehenen Antragsweg über die berufsständische Versorgungseinrichtung wird das Verfahren zum einen beschleunigt, zum anderen wird sichergestellt, dass durch die Vorprüfung durch die Versorgungseinrichtung inhaltlich korrekte Anträge erfolgen. Außerdem wird die zusätzliche Abfrage der Mitgliedschaft bei den Kammern durch den Rentenversicherungsträger vermieden und somit eine weitere Verfahrensbeschleunigung und damit Rechtssicherheit erreicht. Die Antragsstellung und die weitere Datenübertragung sind elektronisch sicher zu stellen.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

§ 28

Korrektur eines Verweisungsfehlers.

Zu Nummer 4

§ 31

Korrektur eines Verweisungsfehlers.

Zu Nummer 5

§ 51

Zu Buchstabe a

Klarstellende Regelung. Nach dem Wortlaut des § 52 ermittelte Kalendermonate zählen für alle Wartezeiten mit, soweit nichts Gegenteiliges geregelt ist. Eine gegenteilige Regelung existiert bisher nur mit § 51 Absatz 3a Satz 2, welche durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting ermittelte Kalendermonate (§ 52 Absatz 1 und 2) von der Anrechnung für die Wartezeit von 45 Jahren ausschließt. Wartezeitmonate nach § 52 müssten daher auch bei der Wartezeit von 25 Jahren mitzählen. Die Wartezeit von 25 Jahren gilt nur für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§§ 40, 238) und für die Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr an (§ 45 Absatz 3). Sinn und Zweck dieser Renten ist es, langjährig unter Tage beschäftigten Bergleuten unter bestimmten Voraussetzungen einen früheren Rentenbeginn zu ermöglichen und so den besonderen Belastungen ihrer Unter-Tage-Beschäftigung Rechnung zu tragen. Diese Renten sollen daher nur den Personen zugutekommen, die auch eine entsprechend langjährige Beschäftigung unter Tage nachweisen können. Die Wartezeitvoraussetzungen für diese Renten sollen daher nicht durch Wartezeitmonate erfüllt werden können, die auf Grund von Versorgungsausgleich oder Rentensplitting übertragen wurden (§ 52 Absatz 1 und 2). Bei auf Grund von Zuschlägen aus geringfügiger Beschäftigung ermittelten Wartezeitmonaten (§ 52 Absatz 3) lässt sich nicht feststellen, ob diese aus einer Beschäftigung unter Tage oder aus einer anderen Beschäftigung stammen. Des Weiteren wurden und werden Unter-Tage-Beschäftigungen in der Regel nicht im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ausgeübt. Auch Wartezeitmonate aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sollen daher nicht für die genannten besonderen knappschaftlichen Renten mitzählen.

Zu Buchstabe b

Klarstellende Regelung. Entsprechend Sinn und Zweck der besonderen Renten nach §§ 40, 45, 238 sollen Ersatzzeiten bei der Wartezeit von 25 Jahren nur mitzählen, wenn ein

Bezug zur knappschaftlichen Rentenversicherung besteht. Sie sollen daher nur für diese Wartezeit angerechnet werden, wenn vor der Ersatzzeit der letzte Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden und diese Zeit somit der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen ist (§ 254 Absatz 1).

Zu Nummer 6

§ 58

Zu Buchstabe a

Klarstellende Regelung. Bis zur Einführung des Arbeitslosengeldes II zum 1. Januar 2005 konnten Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Ausbildungssuche oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ausschließlich im Rechtskreis des SGB III entstehen. Seitdem entstehen diese Tatbestände aber auch, wenn Versicherte vom Rechtskreis des SGB II erfasst werden und die Zuständigkeit eines zugelassenen kommunalen Trägers nach § 6a SGB II gegeben ist.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Klarstellende Regelung. Der Begriff einer „berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“ ist in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des Arbeitsförderungsrechts zu definieren. § 58 Absatz 1 Satz 2 enthielt dementsprechend bis zum 31. Dezember 1996 einen Hinweis auf die damaligen §§ 40, 40b Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Zum 1. Januar 1997 wurde der Hinweis gestrichen und der Begriff in Anlehnung an §§ 40, 40b AFG in der Fassung bis 31. Dezember 1992 in § 58 selbst beschrieben. Diese Beschreibung entspricht inzwischen nicht mehr den mittlerweile im SGB III enthaltenen maßgeblichen arbeitsförderungsrechtlichen Vorschriften (§ 51 SGB III; § 61 SGB III in den jeweiligen Fassungen bis März 2012). Die Beschreibung des Begriffs der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in § 58 soll daher entfallen und stattdessen ein Verweis auf die Regelungen des Arbeitsförderungsrechts aufgenommen werden.

Zu Nummer 7

§ 78a

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwen- und Witwerrenten soll auch dann gewährt werden, wenn Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nur deshalb nicht angerechnet werden konnten und können, weil das Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ganz oder zeitweise im Ausland erzogen wurde.

Zu Nummer 8

§ 118

Die Regelung ergänzt Artikel 2 Nummer 1 und 2 (Änderung des § 47 SGB I), der vorsieht, dass bei Geldleistungen, die an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers übermittelt werden, die dadurch verursachten Kosten abzuziehen sind. Mit der Ergänzung des Absatz 2b in § 118 wird geregelt, dass in Fällen, in denen nachgewiesen wird, dass die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist (§ 47 Absatz 1 Satz 3 SGB I), die kostenfreie Übermittlung von Geldleistungen erst ab dem auf die Erbringung des Nachweises folgenden Monat erfolgt. Eine Rückabwicklung und gegebenenfalls Erstattung bereits verrechneter Kosten für die bare Rentenauszahlung zwischen Berechtigtem, Geldinstitut und Rentenversicherungsträger wird damit zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes eingeschränkt.

Zu Nummer 9

§ 119

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung wird festgelegt, dass die Ausstellung von Ausweisen zum Nachweis des Rentenbezuges eine im Zusammenhang mit der Auszahlung und der Durchführung der Anpassung von Geldleistungen stehende Aufgabe ist. Die Aufgabe wird grundsätzlich der Deutschen Post AG zugeordnet. Die Träger der Rentenversicherung können sie jedoch auch selbst wahrnehmen.

Zu Nummer 10

§ 120

Zu Buchstabe a

Da das Bundesministerium der Finanzen keine Aufsichtszuständigkeit im Rentenzahlverfahren innehat, ist eine Streichung geboten.

Zu Buchstabe b

Gesetzliche Klarstellung, dass die Höhe der Vergütung der Deutschen Post AG nicht unmittelbar durch Verordnung festgelegt, sondern diese lediglich ein Verfahren vorgeben soll, mit dem die Vergütungshöhe bestimmt wird (zum Beispiel durch Vereinbarung zwischen Rentenversicherungsträgern und Deutscher Post AG).

Zu Nummer 11

§ 128

Die Regelung legt die Zuständigkeit innerhalb der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung im Verhältnis zu den jeweiligen Anwenderstaaten der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fest.

Mit dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union ist die Aufzählung um die für Kroatien zuständige Verbindungsstelle zu ergänzen.

Zu Nummer 12

§ 148

Die Gesetzesänderung dient der Verwaltungseffizienz und Verwaltungsvereinfachung. Das operative Geschäft der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen sowie der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung kann durch die Einrichtung des automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten aus Dateien der Träger der Rentenversicherung ermöglicht, deutlich effektiver gestaltet werden. Die 22 kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen betreuen mehr als 3,6 Millionen Arbeitnehmer, die

Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung circa 40.000 Mitglieder. Die Leistungsberechnung wird durch das automatisierte Meldeverfahren erheblich vereinfacht; falsche Ergebnisse auch zu Lasten der betroffenen Leistungsbezieher und -anwärter können so vermieden werden.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 13

§ 151a

§ 151a trifft Regelungen zur Durchführung eines automatisierten Datenabrufverfahrens zur Aufnahme von Leistungsanträgen bei Versicherungsämtern und Gemeindebehörden. Zur Gewährleistung der notwendigen Datensicherheit gibt Absatz 3 ein Verfahren zur Erstellung und Aktualisierung eines Sicherheitskonzepts vor. Diese Vorgaben werden unter Berücksichtigung der folgenden Überlegungen angepasst und präzisiert. Eine Minderung der Datensicherheit ergibt sich aus den Anpassungen nicht.

Auf das ausdrückliche Erfordernis zur Aktualisierung des Sicherheitskonzeptes, wenn dieses nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, wird verzichtet. Die Pflicht des Datenverantwortlichen, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Datensicherheit zu gewährleisten und dabei den Stand der Technik zu berücksichtigen, ergibt sich bereits aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679. Zudem wird dieser Tatbestand durch Satz 2 miterfasst.

Satz 3 regelt explizit die Prüfaufgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens.

Die Sätze 4 bis 7 regeln die Beteiligung der Aufsichtsbehörden: Satz 4 stellt zum einen klar, in welchen Fällen eine Zustimmung der Aufsichtsbehörden erforderlich ist, zum anderen, welche Aufsichtsbehörden zu beteiligen sind. Wie auch bisher handelt es sich dabei um die Aufsichtsbehörden derjenigen Stellen, die Sozialdaten zum Abruf bereitstellen. Einer Zustimmung der Aufsichtsbehörden der die Daten abrufenden Stellen bedarf es hingegen weiterhin nicht. Satz 4 regelt insoweit abschließend das Zustimmungserfordernis als Spezialnorm für alle Stellen, die am automatisierten Verfahren nach § 151a teilnehmen. Satz 5 regelt, dass und wie die Zustimmung zu beantragen ist. Satz 6 übernimmt die bisherige Formulierung einer fristgebundenen Zustimmungsfiktion. Satz 7 übernimmt die bisherige Regelung zum Befugnis der Aufsichtsbehörden, wenn eine Aktualisierung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unterbleibt. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass hierbei eine nach Satz 2 notwendige Aktualisierung des Sicherheitskonzeptes gemeint ist.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 14

§ 196

Redaktionelle Anpassung.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 15

§ 196a

Die inhaltlichen Vorgaben für das Abrufverfahren der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern wird in § 108 Absatz 2 SGB IV zusammengefasst; die gegenseitigen Verweise sind damit nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 16

§ 238

Redaktionelle Klarstellung. § 238 Absatz 4 Nummer 1 ist entbehrlich, da die Anrechnung von Beitragszeiten auf Grund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage bei der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute bereits durch §§ 40, 50 Absatz 3 Nummer 1 i. V. m. § 51 Absatz 2 und die Anrechnung von Ersatzzeiten durch § 51 Absatz 4 bewirkt wird.

Zu Nummer 17

§ 242

Redaktionelle Klarstellung. § 242 Absatz 3 Nummer 1 ist entbehrlich, da die Anrechnung von Beitragszeiten auf Grund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage bei der Rente für Bergleute wegen Vollendung des 50. Lebensjahres bereits durch §§ 45 Absatz 3 Nummer 3, 50 Absatz 3 Nummer 2 i. V. m. § 51 Absatz 2 und die Anrechnung von Ersatzzeiten durch § 51 Absatz 4 bewirkt wird.

Zu Nummer 18

§ 244

Bereinigung eines redaktionellen Fehlers. Beim Verschieben dieser Regelung von ihrem ursprünglichen Regelungsort (§ 238 Absatz 3 in der Fassung bis 16. November 2016) durch Artikel 4 Nummer 16 des 6. SGB IV-Änderungsgesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I, 2500) nach § 244 Absatz 4 wurde die Einschränkung, dass die genannten Anrechnungszeiten nur für die Wartezeit bei der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (und nicht auch für die Rente für Bergleute wegen Vollendung des 50. Lebensjahres; hier gilt § 45 Absatz 3 Nummer 3 i. V. m. § 242) mitzählen, versehentlich nicht mit übertragen. Dies wird nun bereinigt.

Zu Nummer 19

§ 254d

Die Regelung stellt sicher, dass der Vertrauensschutz auf Entgeltpunkte nach § 254d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch dann erhalten bleibt, wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins vertragslose Ausland verlegen.

Der geänderte § 254d findet auch auf Bestandsrenten Anwendung, wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt ab Inkrafttreten der Änderung in das Ausland verlegen, das heißt, es verbleibt für sie bei Entgeltpunkten statt Entgeltpunkten (Ost).

Zu Nummer 20

§ 281a

Redaktionelle Bereinigung infolge des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes.

Zu Nummer 21

§ 307d

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Anpassung der mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz erfolgten Änderungen in § 307d an die zum 1. Juli 2024 erfolgende Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert.

Zu Nummer 22

§ 313

Für eine nach § 307a umgewertete Rente sind als Entgeltpunkte für die Berechnung der individuellen Hinzuverdienstgrenzen (§ 96a Absatz 1c) die nach § 307a ermittelten durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr zugrunde zu legen. Hierdurch wird vermieden, dass bei den nach § 307a umgewerteten Renten nur für die Ermittlung der individuellen Hinzuverdienstgrenzen Entgeltpunkte durch eine umfassende Kontenklärung ermittelt werden müssen. Durch die Änderung wird erreicht, dass dies für solche Renten auch bei der Berechnung des Hinzuverdienstdeckels gilt (§ 96a Absatz 1b).

Zu Nummer 23

§ 317a

Folgeänderung zu § 254d. Der ausgedehnte Vertrauensschutz für Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgeben, soll auch den Berechtigten zugutekommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland vor dem Inkrafttreten der Änderung von § 254d aufgegeben haben. Ihre Renten werden ab Inkrafttreten der Änderung von Amts wegen neu festgestellt und geleistet. Statt Entgeltpunkte (Ost) werden für die in § 254d Absatz 1 genannten Zeiten Entgeltpunkte berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des § 254d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a in der ab Inkrafttreten geltenden Fassung erfüllt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

§ 2

Durch die Regelung wird erreicht, dass alle Personen in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen sind, die an von Renten- oder Unfallversicherungsträgern im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben finanzierten Präventionsmaßnahmen teilnehmen. Lücken, die neben der bereits versicherten Teilnahme an Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Beschäftigung oder sonstiger versicherter Tätigkeiten bestehen, werden damit geschlossen. In der Rentenversicherung werden als Präventionsmaßnahme nach § 14

SGB VI medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit an Versicherte erbracht, die erste gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweisen, die die ausgeübte Beschäftigung gefährden. Entsprechende Regelungen gelten nach den §§ 7 und 10 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte. Nach den §§ 1 und 14 ist es Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Maßnahmen dieser Träger zielen daher grundsätzlich auf die Gewährleistung von Sicherheit oder Gesundheit im Hinblick auf eine versicherte Tätigkeit.

Zu Nummer 3

§ 9

Zu Buchstabe a

Die bisherige Ermächtigung, bei der Bezeichnung von Berufskrankheiten in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) die Aufgabe der schädigenden Tätigkeit als Anerkennungsvoraussetzung vorzusehen, wird gestrichen. Neun der derzeit 80 Berufskrankheiten sehen diesen sogenannten Unterlassungszwang vor. Geben die Versicherten bei diesen Erkrankungen die schädigende Tätigkeit nicht auf, bedeutet dies den Ausschluss von den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, obwohl die Krankheit nachweislich durch ihre Arbeit verursacht worden ist. Im Rahmen des § 3 BKV können ihnen lediglich präventive und medizinische Maßnahmen erbracht werden, um einer Verschlimmerung der Erkrankung oder einem späteren Wiederaufleben entgegenzuwirken.

Es handelt sich bei dem Unterlassungszwang um ein historisch überkommenes Instrument des Berufskrankheitenrechts, das heute nicht mehr erforderlich ist und dessen Auswirkungen zu unangemessenen Nachteilen für die Versicherten führen.

Das Kriterium wurde in früheren Jahrzehnten im Wesentlichen zur Vermeidung einer weiteren Schädigung der Betroffenen bei Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit (Präventionswirkung) oder als Nachweis für die Schwere der Erkrankung (Ausschluss von sogenannten „Bagatellerkrankungen“) verwendet. Seit mehr als 25 Jahren hat der Ordnungsgeber von der Ermächtigung keinen Gebrauch mehr gemacht. Obwohl in diesem Zeitraum 20 neue Krankheiten unterschiedlichster Art in die BKV aufgenommen oder bisherige Berufskrankheiten-Bezeichnungen erweitert wurden, hat der Ordnungsgeber keinen Anlass gesehen, die Unterlassung der Tätigkeit vorzuschreiben.

Die mit dem Unterlassungszwang verfolgten Zwecke können künftig mit anderen Maßnahmen erreicht werden. Vorrangiges Ziel ist es, eine Verschlimmerung oder ein Wiederaufleben von bereits eingetretenen Erkrankungen bei den Versicherten zu verhindern. Hierzu werden die Individualprävention gestärkt und die aktive Mitwirkung der Betroffenen eingefordert - siehe den neuen Absatz 4. Bei den Berufskrankheiten, bei denen „Bagatellerkrankungen“ vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden, wird dies durch eine entsprechende Präzisierung der Legaldefinition erreicht - siehe [Artikel 22 Nummer 3](#).

Zu Buchstabe b

Nach § 9 Absatz 1 bezeichnet die Bundesregierung die Berufskrankheiten mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung. Gesetzliche Voraussetzungen für die Bezeichnung sind unter anderem medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse über die schädigenden Einwirkungen und deren Ursachenzusammenhang mit den jeweiligen Erkrankungen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als zuständiges Fachressort innerhalb der Bundesregierung bisher von einem Sachverständigengremium, dem Ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten, unterstützt. Dieser Beirat ist ein internes Beratungsgremium des Ministeriums. Rechtsstellung und Aufgaben sind rechtlich nicht geregelt, obwohl seinen Bewertungen im Hinblick auf die

Bezeichnung neuer Berufskrankheiten, aber auch die Anwendung und Auslegung der bestehenden Berufskrankheiten-Tatbestände nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erhebliche Bedeutung zukommt.

Mit dem neuen § 9 Absatz 1a wird für den Ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten deshalb eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Ergänzende Regelungen zu Stellung und Organisation sind in der Berufskrankheiten-Verordnung zu treffen. Zentrale Ziele dieser Neuordnung sind:

- eine rechtliche Legitimation des Beirats,
- eine klare Aufgabenbeschreibung,
- eine höhere Transparenz der Beratungsprozesse und
- eine Beschleunigung der Beratungsverfahren.

Die bisherige Arbeit des Sachverständigenbeirats hat sich inhaltlich bewährt. Seine Empfehlungen und Bewertungen haben in den beteiligten Fachkreisen Akzeptanz gefunden und bildeten die wissenschaftliche Grundlage für die Entscheidungen der Bundesregierung über neue Berufskrankheiten. An der Struktur des Gremiums als ein rein wissenschaftlich besetztes und ausgerichtetes Fachgremium ist deshalb festzuhalten. Sozialpolitische Bewertungen unter Beteiligung insbesondere der Sozialpartner, der Länder und von Betroffenenverbänden finden im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens über die neuen Berufskrankheiten statt und dort ausreichend Raum.

Neben der rechtlichen Legitimation bedürfen auch die Arbeitsweise und die Organisation des Sachverständigenbeirats dringender Verbesserungen. Dies gilt sowohl für die Transparenz als auch für die Dauer der Beratungen.

Die Anforderungen an die wissenschaftliche Arbeit im Berufskrankheitenrecht sind im Lauf der Zeit stetig angestiegen. Dies beruht zum einen auf der zunehmenden Komplexität der medizinischen Sachverhalte und zum anderen auf den immer höheren Anforderungen an den wissenschaftlichen Erkenntnisprozess. Diese Entwicklungen haben sich in den letzten Jahren deutlich beschleunigt. Die wissenschaftliche Auswertung der nationalen und internationalen Erkenntnisse und Studien erfordert immer größeren Arbeitsaufwand. Dieser Aufwand ist zur Akzeptanz der Empfehlungen und Stellungnahmen des Sachverständigenbeirats bei den Versicherten, Arbeitgebern, Unfallversicherungsträgern, Sozialgerichten und sonstigen Beteiligten sowie zur Legitimation der Entscheidung des Verordnungsgebers über neue Berufskrankheiten unerlässlich.

Insbesondere die systematische wissenschaftliche Recherche des weltweit existierenden Studienmaterials ist im Rahmen der rein ehrenamtlichen Tätigkeit der Beiratsmitglieder nicht mehr leistbar. Inzwischen erstrecken sich Beratungen über neue Berufskrankheiten regelmäßig über mehrere Jahre, zum Teil dauern sie mehr als ein Jahrzehnt. Dies ist im Interesse der beruflich erkrankten Menschen nicht länger vertretbar.

Zur Unterstützung für den Sachverständigenbeirat wird deshalb bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Bundesanstalt als Ressortforschungseinrichtung des Bundes berät als Fachbehörde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit sowie menschengerechter Gestaltung der Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie ist deshalb für die Geschäftsstelle des Sachverständigenbeirats die geeignete Einrichtung.

Bereits heute unterstützt die Bundesanstalt die Arbeit des Sachverständigenbeirats in begrenztem Umfang. Diese Unterstützung reicht nicht mehr aus. Neben rein organisatorischen Aufgaben soll die Geschäftsstelle insbesondere wissenschaftliche Vorarbeiten für die Beratungen des Sachverständigenbeirats leisten. Dabei handelt es sich vor allem um

die Durchführung sog. systematischer Reviews als Grundlage der eigentlichen Beratung. Darüber hinaus soll die Bundesanstalt den Sachverständigenbeirat durch kursorische Literaturrecherchen sowie bei der Erstellung von wissenschaftlichen Empfehlungen und Stellungnahmen unterstützen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt die Geschäftsstelle wissenschaftlich ausgebildetes Personal (Arbeitsmedizin, Epidemiologie etc.), um die entsprechenden Vorarbeiten zu leisten. Bei der Personalausstattung ist der erhebliche Umfang solcher Arbeiten angemessen zu berücksichtigen. Ein einziges systematisches Review erfordert einen personellen Aufwand von durchschnittlich 24 Personenmonaten.

Das Nähere über die Stellung und die Organisation des Sachverständigenbeirats, wie etwa zur Stellung seiner Mitglieder, der Durchführung der Beratungen und der Veröffentlichung der Ergebnisse, sowie zu der Geschäftsstelle wird auf Basis der gesetzlichen Ermächtigung in der BKV geregelt (siehe Artikel 22 Nummer 2).

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 2a wird eine gesetzliche Rückwirkungsregelung für Fälle eingeführt, in denen Versicherte bei der Aufnahme einer Krankheit in die Berufskrankheitenliste bereits erkrankt sind (Bestandsfälle).

Nach bisherigem Recht hatte jeweils der Verordnungsgeber festgelegt, ob und in welchem Umfang in Bestandsfällen eine Anerkennung als Berufskrankheit möglich war. Dabei wurde in früheren Verordnungen in der Regel durch sog. „Stichtagsklauseln“ nur ein Teil der Fälle, in den letzten beiden Verordnungen wurden alle Bestandsfälle in die Anerkennung einbezogen. Nunmehr wird der Eintritt des Versicherungsfalles für alle Bestandsfälle im Gesetz festgelegt: Dabei ist für Fälle des Absatzes 1 der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bezeichnung der Krankheit in der Berufskrankheiten-Verordnung in Kraft getreten ist, für die Fälle des Absatzes 2 der Zeitpunkt, in dem die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorgelegen haben. Sofern der Ärztliche Sachverständigenbeirat eine Empfehlung zur Anerkennung einer neuen Berufskrankheit beschlossen hat, galt für die Fälle des Absatzes 2 als Zeitpunkt des Vorliegens der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Verwaltungspraxis schon bisher das Datum des Beschlusses des Beirats. Im Sinne der Rechtsklarheit wird dieser Zeitpunkt jetzt ausdrücklich gesetzlich bestimmt.

Sofern eine Anerkennung als „Wie-Berufskrankheit“ ohne eine entsprechende Empfehlung des Sachverständigenbeirats erfolgt, wird allgemein auf das Vorliegen der in Absatz 2 geforderten neuen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft abgestellt, also etwa auf den Zeitpunkt, der in einem Gutachten in einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentcheidung über das Vorliegen solcher Erkenntnisse festgestellt ist.

Zu Buchstabe d

Im unfallversicherungsrechtlichen Feststellungsverfahren gilt der gesetzliche Amtsermittlungsgrundsatz, das heißt die Unfallversicherungsträger haben alle entscheidungserheblichen Tatsachen selbst zu ermitteln. Bei Berufskrankheiten treten in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten bei der Feststellung von Art und Ausmaß der schädigenden Einwirkungen auf, da ein Teil der Krankheiten erst nach langjähriger Exposition eintritt und zwischen dem Expositionsende und dem Krankheitseintritt teilweise eine jahrzehntelange Latenzzeit liegen kann. Die retrospektive Ermittlung der individuellen Verhältnisse an den jeweils betroffenen Arbeitsplätzen der Versicherten ist oftmals nicht mehr möglich, weil der Arbeitsplatz oder das ganze Unternehmen nicht mehr vorhanden ist oder sich die Arbeitsbedingungen oder die Produktionsverhältnisse so verändert haben, dass daraus keine sicheren Rückschlüsse auf frühere Belastungen gezogen werden können.

Diesen Schwierigkeiten begegnen die Unfallversicherungsträger schon heute durch die Errichtung von Gefährdungs- oder Arbeitsplatzkatastern, in denen Erkenntnisse und Daten

für vergleichbare Tätigkeiten zusammengeführt werden. Grundlage können etwa Beschreibungen der Versicherten über ihre Arbeitsbedingungen, vorhandene Messdaten an einzelnen Arbeitsplätzen, Untersuchungen früher verwendeter Produkte oder Erkenntnisse aus nachgestellten Arbeitsplätzen sein. Die für eine Anerkennung als Berufskrankheit rechtlich notwendige Feststellung der schädigenden Einwirkungen kann mithilfe dieser Methoden ermöglicht, zumindest aber erleichtert werden.

Mit dem neuen Absatz 3a werden diese Verfahrensweisen gesetzlich verankert und damit Rechtssicherheit mit Blick auf die gesetzlichen Beweis- und Datenschutzerfordernisse sowie auf die Duldungspflicht der Unternehmer bei systematischen Erhebungen an Arbeitsplätzen geschaffen.

Gleichzeitig werden die Unfallversicherungsträger zugunsten der Versicherten verpflichtet, bei der Prüfung des Einzelfalls die Erkenntnisse aus vergleichbaren Arbeitsplätzen oder zu vergleichbaren Tätigkeiten auch anderer Unfallversicherungsträger zu berücksichtigen und einen weiteren Ausbau der vorhandenen Kataster vorzunehmen.

Zu Buchstabe e

Der neugefasste Absatz 4 enthält die Regelungen, die den Präventionszweck des bisherigen Unterlassungszwangs sicherstellen. Durch das Zusammenwirken von Versicherten, Arbeitgebern und Unfallversicherungsträgern kann darüber hinaus das allgemeine Ziel, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben bereits eingetretener Berufskrankheiten so weit wie möglich zu verhindern, künftig besser erreicht werden. Die Regelungen beschränken sich deshalb nicht auf die Berufskrankheiten, bei denen bisher der Unterlassungszwang galt, sondern gelten für alle Berufskrankheiten. Zur Rechtsklarheit und als Grundlage für eine einheitliche Rechtsanwendung in der Praxis werden die neuen Rechte und Pflichten aller Beteiligten in einer bereichsspezifischen Regelung im SGB VII normiert.

Die bisherige Regelung des Absatzes 4, nach der die Unfallversicherungsträger über die Anerkennungsvoraussetzungen einer Berufskrankheit vor Aufgabe der schädigenden Tätigkeit zu entscheiden haben, kann auf Grund des Wegfalls des Unterlassungszwangs entfallen.

Ausgangspunkt der neuen Regelungen ist der allgemeine gesetzliche Präventionsauftrag der Unfallversicherungsträger nach § 1. Diesen Auftrag konkretisiert § 3 Absatz 1 Satz 1 BKV für den Bereich der Berufskrankheiten. Danach ist es vorrangige Pflicht der Unfallversicherungsträger, mit allen geeigneten Mitteln der Gefahr entgegenzuwirken, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert. Darauf aufbauend sieht der neue Absatz 4 verschiedene Maßnahmen vor, um die Prävention in den Fällen zu stärken, in denen eine Berufskrankheit bereits eingetreten ist; die Anerkennung der Berufskrankheit als solche wird hiervon nicht berührt:

- Satz 1 enthält die bereits heute in § 3 Absatz 1 Satz 2 BKV enthaltene Verpflichtung der Unfallversicherungsträger bei den Versicherten darauf hinzuwirken, eine gefährdende Tätigkeit zu unterlassen, wenn sich nicht die Gefahr beseitigen lässt, dass die Krankheit wiederauflebt oder sich verschlimmert.
- Satz 2 statuiert eine besondere Aufklärungspflicht der Unfallversicherungsträger über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Gefahren und möglichen Schutzmaßnahmen.
- Satz 3 stärkt die Selbstverantwortung der Versicherten. Mit der Anerkennung einer Berufskrankheit erwerben die Versicherten den Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung. Setzen sie die gefährdende Tätigkeit gleichwohl fort, liegt es im Eigeninteresse der Versicherten, dass sie gleichzeitig verpflichtet sind, die angebotenen Möglichkeiten zu nutzen, eine weitere Schädigung zu verhindern oder zumin-

dest zu minimieren. Dies entspricht auch der präventiven Grundausrichtung der gesetzlichen Unfallversicherung. In Verbindung mit der allgemeinen Pflicht nach Satz 1 bestehen hierdurch für die Unfallversicherungsträger erhöhte Anforderungen, gezielte Präventionsmaßnahmen zu entwickeln. Bezogen auf den konkreten Arbeitsplatz und die individuell vorliegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen kommen unterschiedlichste Maßnahmen in Betracht. Dabei kann es sich um Schulungen und Beratungen handeln z.B. über den Gebrauch der persönlichen Schutzausrüstung oder krankheitsspezifische Verhaltensweisen, die Nutzung arbeitstechnischer Änderungen am Arbeitsplatz bis hin zur Teilnahme an Heilbehandlungsmaßnahmen. Zu unterscheiden sind hiervon Betätigungen, die nicht von den Unfallversicherungsträgern veranlasst werden, sondern der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen, wie z.B. Joggingkurse von Volkshochschulen oder Sportvereinen. Solche Veranstaltungen unterfallen nicht dem spezialpräventiven Ansatz der Vorschrift. Eine Teilnahme kann deshalb weder von den Versicherten verlangt, noch von diesen eine Kostenersatzung durch den Unfallversicherungsträger gefordert werden. Durch die Bezugnahme auf die §§ 60 bis 65a des Ersten Buches gelten die allgemeinen Vorschriften über die Mitwirkung der Empfänger von Sozialleistungen auch für die spezifische Mitwirkung nach Anerkennung einer Berufskrankheit entsprechend. Davon umfasst sind neben bloßen Mitteilungspflichten insbesondere auch die Pflicht zum persönlichen Erscheinen z.B. bei einer Schulungsmaßnahme, die Pflicht zur Teilnahme an medizinischen Untersuchungen sowie an Heilbehandlungsmaßnahmen. Allerdings gelten die Mitwirkungspflichten nicht uneingeschränkt; § 65 SGB I setzt hierzu neben allgemeinen Voraussetzungen wie der Angemessenheit und der Zumutbarkeit vor allem bei Untersuchungen und Heilbehandlung Grenzen.

- Satz 4 stellt das Verhältnis der Mitwirkungspflicht der Versicherten nach Satz 3 zu Maßnahmen der Prävention und des Arbeitsschutzes klar. Unberührt bleiben die stets vorrangigen Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen der Verhältnisprävention, die individualpräventiven Maßnahmen des Unternehmers (als Arbeitgeber) sowie die Mitwirkungs- und Verhaltenspflichten der Versicherten (als Beschäftigte) an solchen Maßnahmen. Hierzu zählen etwa die in § 21 enthaltenen Grundpflichten, die Pflichten nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt des Arbeitsschutzgesetzes oder die Pflicht zur Bereitstellung und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung nach § 7 der Gefahrstoffverordnung und § 9 der Biostoffverordnung.

- Satz 5 regelt die Folgen einer fehlenden Mitwirkung der Versicherten.

Grundsätzlich entstehen Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung unabhängig davon, ob die Versicherten durch ein vorwerfbares Verhalten im Sinne eines Mitverschuldens zu dem Eintritt des Versicherungsfalles beigetragen oder ihn gegebenenfalls sogar allein verschuldet haben - § 7 Absatz 2 SGB VII. Dieser Grundsatz erfasst aber nur die Verursachung des Versicherungsfalles selbst, das heißt den Versicherungsschutz als solchen, nicht aber sämtliche Konsequenzen hinsichtlich sich daraus ergebender Leistungsansprüche. Da die besondere Mitwirkungspflicht des Satzes 4 erst nach dem Eintritt und der Anerkennung einer Berufskrankheit einsetzt, können sich die Folgen fehlenden Handelns nur auf danach eintretende Gesundheitsschäden erstrecken. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass auch in diesen Fällen die eigentliche Ursache des Gesundheitsschadens in der weiter bestehenden, schädigenden Einwirkung am Arbeitsplatz liegt. Trotz der fehlenden Mitwirkung der Versicherten sind leistungsrechtliche Folgen deshalb nur in beschränktem Umfang möglich. Für die Versicherten unmittelbar erforderliche Leistungen wie z.B. Heilbehandlung, Pflegeleistungen oder das Verletztengeld als kurzfristige Lohnersatzleistung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit sind deshalb auch bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht zu erbringen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Rente als finanzielle Entschädigung für die durch den Gesundheitsschaden eingetretene Erwerbsminderung. Rentenansprüche, die bereits vor der Mitwirkungspflicht der Versicherten entstanden sind, bleiben durch einen Pflichtverstoß daher unberührt; dies schließt auch sog. Stützrenten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 10 Prozent nach § 56 Absatz 1 Satz 2 SGB VII ein. Ist eine Erwerbsminderung erst danach durch die fehlende Mitwirkung der

Versicherten eingetreten oder hat sich durch die fehlende Mitwirkung der Versicherten verschlimmert, obwohl sie über Gefahren und mögliche Schutzmaßnahmen ausdrücklich informiert und zur Teilnahme an konkreten Präventionsmaßnahmen aufgefordert wurden, ist es gerechtfertigt, den auf die Verschlimmerung entfallenden Anteil der Rente bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise zu versagen. Je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls kann es sich dabei um die Leistungen aus einer erstmalig festzusetzenden Unfallrente (Erwerbsminderung vorher unter 20 Prozent) oder um den Rentenanteil aus einer Verschlimmerung (Erhöhung der Erwerbsminderung um mehr als 5 Prozent) handeln. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können versagt werden, wenn sie durch die fehlende Mitwirkung der Versicherten an Präventionsmaßnahmen erst erforderlich geworden sind. Hierbei wird es sich insbesondere um Leistungen handeln, die nach Aufgabe der schädigenden Tätigkeit der Erlangung eines anderen Arbeitsplatzes dienen.

Die Beweislast für den Ursachenzusammenhang zwischen der fehlenden Mitwirkung und der Verschlimmerung liegt bei den Unfallversicherungsträgern, das heißt nur, wenn medizinisch festgestellt werden kann, dass die Verschlimmerung infolge der fehlenden Mitwirkung eingetreten ist, kann die Teilhabeleistung oder die entsprechende Erhöhung der Unfallrente versagt werden. Hierfür gelten die allgemeinen Beweismaßstäbe des Berufskrankheitenrechts. Die rechtserheblichen Tatsachen wie die Verschlimmerung des Gesundheitsschadens müssen im Sinn des Vollbeweises, das heißt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, festgestellt werden. Für den Ursachenzusammenhang genügt die „hinreichende Wahrscheinlichkeit“; die bloße Möglichkeit des Ursachenzusammenhangs reicht nicht aus. Für die Durchsetzung gilt die allgemeine Verfahrensvorschrift des § 66 Absatz 3 SGB I entsprechend. Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Unfallversicherungsträger die Teilhabeleistung oder die Rentenleistung, die er versagt hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen - § 67 SGB I. Für die Zukunft hat er sie zu erbringen.

Zu Buchstabe f

Das geltende Recht weist den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Fortentwicklung des Berufskrankheitenrechts einen ausdrücklichen Forschungsauftrag zu. Nach dem bisherigen Absatz 8 wirken sie bei der Gewinnung neuer medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse mit und sollen durch eigene Forschung oder durch Beteiligung an fremden Forschungsvorhaben dazu beitragen, den Ursachenzusammenhang zwischen Erkrankungshäufigkeiten in einer bestimmten Personengruppe und gesundheitsschädlichen Einwirkungen im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit aufzuklären.

Mit der ergänzenden Regelung zur Berichterstattung wird der Stellenwert von Forschung mit Berufskrankheiten-Relevanz in der öffentlichen Wahrnehmung betont sowie die Transparenz der Forschung und der Forschungsförderung durch die gesetzliche Unfallversicherung erhöht. Gleichzeitig werden damit Anreize gesetzt, neue Forschungsthemen zu erschließen und Personen aus dem medizinisch-wissenschaftlichen Spektrum für die Durchführung zu gewinnen.

Zu Nummer 4, Nummer 5, Nummer 6, Nummer 7 und Nummer 8

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der durch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 eingeführten Terminologie. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden die bisherigen „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ als „Leistungen der Sozialen Teilhabe“ neu definiert. Mit den nunmehr vorgenommenen Anpassungen vollzieht das SGB VII diese Entwicklung auch begrifflich nach.

Zu Nummer 9

§ 100

Zu Buchstabe a

Da das Bundesministerium der Finanzen keine Aufsichtszuständigkeit im Rentenzahlverfahren innehat, ist eine Streichung geboten.

Zu Buchstabe b

Gesetzliche Klarstellung, dass die Höhe der Vergütung der Deutschen Post AG nicht unmittelbar durch Verordnung festgelegt, sondern diese lediglich ein Verfahren vorgeben soll, mit dem die Vergütungshöhe bestimmt wird (zum Beispiel durch Vereinbarung zwischen Unfallversicherungsträgern und Deutscher Post AG).

Zu Nummer 10

§ 130

Mit der Änderung wird die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 130 Absatz 2a um weitere Fallgestaltungen ergänzt. Die Zuständigkeitsregelung des § 130 Absatz 2a wurde mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011, BGBl. I, S. 3062) in das SGB VII eingefügt, um insbesondere den sich aus der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ergebenden grenzüberschreitenden Konstellationen gerecht zu werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfasst neben den Beschäftigten und selbständig Tätigen jedoch auch andere Versichertengruppen wie Schülerinnen und Schüler oder Studierende. Nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung bestimmt sich der zuständige Mitgliedsstaat in diesen Fällen regelmäßig nach dem Wohnsitz. So unterliegen z.B. Studierende an einer ausländischen Hochschule, die ihren Wohnsitz im Inland haben, dem deutschen Sozialversicherungsrecht. In diesen Fällen sind für Studierende in der Regel die Unfallversicherungsträger im Landesbereich zuständig. Allerdings waren derartige Konstellationen bislang nicht von der Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 130 erfasst.

Zu Nummer 11

§ 136a

Im Rahmen der fortschreitenden elektronischen Verarbeitung von Vorgängen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist es sinnvoll und notwendig, ein einheitliches elektronisch verarbeitbares Kennzeichen für die Unternehmer und ihre Unternehmen zu schaffen. Dadurch wird ermöglicht, ein Unternehmen einem Unternehmer eindeutig zuzuordnen, den Datenaustausch bei Überschneidungen der Zuständigkeit auch zwischen den Berufsgenossenschaften zu erleichtern und Datenübermittlungen einfacher auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Im Zuge der zwischen den Berufsgenossenschaften vereinbarten Vereinheitlichung des Aufbaus der Mitgliedsnummern wird das hier beschriebene Verfahren schrittweise mit implementiert, so dass keine zusätzlichen Aufwände zu erwarten sind. Wie in allen anderen Übermittlungsverfahren der Sozialversicherung üblich, werden das genauere Verfahren und die zu übermittelnden Daten sowie der Aufbau der Datensätze in Grundsätzen geregelt, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind. Dadurch wird eine einheitliche Verfahrensweise durch alle Beteiligten sichergestellt.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 12

§ 144

Zu Buchstabe a

Mit der Neuregelung in Absatz 2 erübrigt sich die Regelung im bisherigen Satz 2, da es durch die Schließung des DO-Rechts keine Neueinstellungen im Dienstordnungsverhältnis mehr geben wird. Bestehende Dienstordnungen können geändert werden.

Zu Buchstabe b

Als Schutzrecht der Beschäftigten der Sozialversicherungsträger konzipiert ist der ursprüngliche Zweck des DO-Rechts auf Grund der Entwicklung des Arbeitsschutzrechts und der Tarifautonomie heute hinfällig. Für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wurde das DO-Recht bereits im Jahr 1992 durch das Gesundheits-Strukturgesetz geschlossen. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden seit Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 1. Januar 2005 ebenfalls keine neuen Dienstordnungsverhältnisse mehr eingegangen. Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es das heutzutage vorrangig als Personalgewinnungsinstrument dienende Sonderrechtssystem weiterhin.

Die endgültige Schließung des DO-Rechts ist folgerichtig. Sie beendet eine sachlich nicht zu rechtfertigende Privilegierung. Die Unfallversicherungsträger und ihre Tarifpartner können durch eine passgenaue Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Tarifverträge auch künftig attraktive Beschäftigungsbedingungen schaffen. So ist es ihnen im Rahmen der Selbstverwaltung möglich, die spezifischen Berufsbilder und Belange der Unfallversicherungsträger zu berücksichtigen und als moderner Arbeitgeber konkurrenzfähig zu sein.

Von der Schließung des DO-Rechts sind die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften, die SVLFG sowie die Unfallversicherungsträger im Kommunal- und Landesbereich betroffen.

Bei den bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträgern sind nach Angabe des Statistischen Bundesamtes derzeit circa 22.000 Personen beschäftigt, davon circa 8.300 im DO-Verhältnis. Bei der SVLFG sind von den circa 5.000 Beschäftigten 2.100 Beschäftigungsverhältnisse im Dienstordnungsverhältnis begründet. Im Landes- und kommunalen Bereich der Träger der Unfallversicherung werden derzeit circa 500 DO-Angestellte beschäftigt.

Beschäftigungsverhältnisse, die einer Dienstordnung unterstehen, werden nicht mehr neu begründet. Bestehende Dienstordnungsverhältnisse werden durch den Gesetzentwurf nicht berührt, das heißt Personen, die am 31.12.2021 bereits dienstordnungsmäßig angestellt waren, können im bisherigen System verbleiben (Besitzstandsregelung). Dies gilt auch für DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst („DO-Angestellte auf Widerruf“) nach Bestehen der vorgeschriebenen Abschlussprüfung und bei einem Wechsel von einem Unfallversicherungsträger zu einem anderen. Damit wird das Vertrauen der bisher in einem Dienstordnungsverhältnis angestellten Beschäftigten in diesen Status geschützt. Unter Beachtung des bestehenden Rechts können DO-Angestellte weiterhin befördert werden und aufsteigen.

Zu Nummer 13

§ 182

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau soll auch weiterhin die Möglichkeit erhalten, für Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung (wie z.B. Jagden) in ihrer Satzung Mindestbeiträge und Berechnungsgrundlagen für Grundbeiträge festzulegen.

Zu Nummer 14

§ 204

Folgeänderung zu § 136a.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 15

§ 213

Die Übergangsregelung zum Versicherungsschutz für freiwillige Helfer im Ausland (Geltung vom 1. November 2014 bis 31. Dezember 2015) kann wegen Zeitablaufs aufgehoben werden.

Zu Nummer 16

§ 217

Die Übergangsregelung für zurzeit des Inkrafttretens des SGB VII geleistete Kinderzulagen kann wegen Zeitablaufs aufgehoben werden.

Zu Nummer 17

§ 218

Die Vorschrift bestimmt, dass für die rückwirkende Anerkennung von Berufskrankheiten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in der Berufskrankheiten-Verordnung bezeichnet sind, weiterhin die Regelungen des § 6 BKV gelten. Die mit diesem Gesetz in § 9 Absatz 2a getroffene neue Rückwirkungsregelung gilt nur für künftige Berufskrankheiten.

Zu Nummer 18

§ 218d

Die Regelung über die einmalige Berichtspflicht der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zur besonderen Zuständigkeitsregelung für die Unfallversicherungsträger der Länder und Kommunen („Moratorium“) zum 31. Dezember 2013 kann wegen Zeitablaufs aufgehoben werden.

Zu Nummer 19

§ 218e

Die Übergangsregelung zur Durchführung der Betriebsprüfung in den Jahren 2010 und 2011 (für den Zeitraum 2005 bis 2008) durch die Unfallversicherungsträger kann wegen Zeitablaufs aufgehoben werden.

Zu Nummer 20

§ 218f

Mit Gesetz wird der bei einigen Berufskrankheiten bestehende Unterlassungszwang abgeschafft. Gleichzeitig werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um insbesondere die Individualprävention zu stärken und damit der Verschlimmerung eingetretener Berufskrankheiten entgegenzuwirken, Erleichterungsmöglichkeiten im Feststellungsverfahren rechtlich verankert sowie eine Berichtspflicht zur Forschungsförderung eingeführt. Mit der Evaluation

soll die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nach einem Zeitraum von fünf Jahren überprüft werden.

Zu Nummer 21

§ 220

Die Übergangsregelung für den Lastenausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften für die Ausgleichsjahre 2008 bis 2013 kann wegen Zeitablaufs aufgehoben werden.

Zu Nummer 22

§ 221

Die Übergangsregelungen zur Betriebs- und Haushaltshilfe, zur Umlage für das Jahr 2012 und zu den neuen Beitragsmaßstäben der SVLFG können wegen Zeitablaufs aufgehoben werden.

Zu Nummer 23

§ 224

Die Übergangsvorschrift korrespondiert mit § 136a. Es wird geregelt, dass die Umstellung der Mitgliedsnummern auf die Unternehmensnummer bis zum 1. Januar 2023 automatisiert erfolgen soll und abzuschließen ist. Der Unternehmer erhält eine Mitteilung, aus dem sich seine Nummer und die Nummern der ihm zugeordneten Unternehmen ergibt. Ab dem 1. Januar 2023 wird dann im gesamten Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung nur noch ein einheitlich aufgebautes Kennzeichen für die Unternehmen verwendet. Dies findet dann auch in den Meldeverfahren für die Unfallversicherung Anwendung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

§ 28

Ziel der Regelung des § 28 ist, die Situation desjenigen Leistungsberechtigten zu verbessern, der durch die (erfolglose) Beantragung einer anderen Sozialleistung von dem Antrag auf die ihm zustehende Sozialleistung zunächst abgesehen hatte. Durch die Einfügung eines neuen Satzes wird zur Klarstellung die Rücknahme eines Antrages vor Erlass einer negativen Entscheidung als eine weitere Tatbestandsalternative ausdrücklich in die Vorschrift aufgenommen.

Bislang sind die Fälle der Rücknahme des zuerst gestellten Antrages vor Erlass einer negativen Verwaltungsentscheidung nicht ausdrücklich vom Wortlaut der Vorschrift umfasst. Vom Sinn und Zweck der Vorschrift her darf es jedoch im Ergebnis keinen Unterschied machen, weshalb die antragstellende Person die zunächst beantragte Sozialleistung nicht erhält. Das bedeutet, dass es keine Auswirkungen haben darf, ob vor Beantragung der einschlägigen Sozialleistung eine negative Verwaltungsentscheidung ergeht, oder die antragstellende Person den Antrag vor Erlass einer negativen Entscheidung zurücknimmt.

Deshalb sind die Fälle der Rücknahme eines Antrages auf eine nicht einschlägige Sozialleistung den Fällen einer negativen Verwaltungsentscheidung gleichzustellen. Zumal im Falle eines voraussichtlich nicht erfolgreichen Antrages die Rücknahme durch den Antragsteller der Verwaltung den Aufwand einer negativen Entscheidung ersparen wird und dadurch Zeitverzögerungen vermieden werden.

Zu Nummer 2

§ 37

Die bisherige Regelung des § 37 Absatz 2a, die hinsichtlich des Zeitpunktes der Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten grundsätzlich auf den tatsächlichen Abruf durch die abrufberechtigte Person abstellt, hat sich gerade in der Sozialverwaltungspraxis mit Massenverfahren als ineffizient und wenig praktikabel erwiesen. Dies liegt darin begründet, dass die elektronischen Verwaltungsakte mangels tatsächlichen Abrufs durch den Adressaten des Verwaltungsaktes beziehungsweise seinen Bevollmächtigten innerhalb von zehn Tagen in der Regel erneut in Papierform zugestellt werden mussten. Entsprechend entstand den Leistungsträgern zusätzlicher Zeit- und Arbeitsaufwand und die Bekanntgabe und damit der Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Verwaltungsakten verzögerten sich.

Auf Grund des Bedürfnisses der Sozialverwaltung an einer praktikablen Regelung wird mit der Neufassung der Regelung bei der Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Abruf eine Drei-Tage-Fiktion begründet. Die Bekanntgabe-Fiktion knüpft dabei an den Zeitpunkt des Versands der Benachrichtigung über die Bereitstellung eines Verwaltungsaktes zum Abruf an. Es wird nicht mehr wie bisher auf den tatsächlichen Abruf durch die abrufberechtigte Person abgestellt.

Die Regelung entspricht den allgemeinen Regelungen zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach Absatz 2, wonach für den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Übergang in den Machtbereich des Empfängers und die Möglichkeit der Kenntnisnahme maßgeblich sind und eine Drei-Tage-Fiktion gilt. Eine vergleichbare Regelung sieht die Abgabenordnung in § 122a vor.

Durch die Änderung wird der zunehmenden Bedeutung der digitalen Verwaltung und dem Bedürfnis der Sozialverwaltung nach Rechtssicherheit Rechnung getragen und Aufwand und Kosten durch zweifache Bekanntgabe bei Nichtabruf vermieden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der einzuführenden Nutzer-/Bürgerkonten im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes.

Bei der Rechtsänderung werden die Rechte und die Interessen der Beteiligten des Sozialverwaltungsverfahrens gewahrt. Zum einen ist diese Art der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung in öffentlich zugänglichen Netzen zum Abruf nur mit Einwilligung des Beteiligten möglich; diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Zum anderen trägt die Behörde die Beweislast für den Zugang der elektronischen Nachricht, wenn die abrufberechtigte Person deren Zugang bestreitet. Kann die Behörde den von der abrufberechtigten Person bestrittenen Zugang der Benachrichtigung nicht nachweisen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Abruf tatsächlich durchgeführt hat. Trägt die berechtigte Person substantiiert und unwiderlegbar vor, die Benachrichtigung erst nach dem gesetzlich fingierten Tag der Bekanntgabe erhalten zu haben, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem der Abruf tatsächlich erfolgte. Gelingt der Behörde der Nachweis des vom Adressaten bestrittenen Zugangs der Benachrichtigung nicht und der Verwaltungsakt wurde von der berechtigten Person auch nicht tatsächlich abgerufen, ist der Verwaltungsakt nicht wirksam bekannt gegeben worden. In diesem Fall ist die Bekanntgabe zu wiederholen. Das Gleiche gilt, wenn auf Grund technischer Störungen in den Portalen der Sozialverwaltung zwar eine elektronische Benachrichtigung nachweislich versandt wurde, der Verwaltungsakt aber nicht abgerufen werden konnte. Bei technischen Störungen, die den Leistungsberechtigten und nicht der Sozialverwaltung zuzuordnen sind, kann im Einzelfall eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X in Betracht kommen.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer

Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 3

§ 74a

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Mit den Streichungen in Absatz 1 und Absatz 2 wird den Änderungen des § 755 Absatz 2 Satz 2 und § 802l Absatz 1 Satz 2 der ZPO durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsordnung (EuKoPfvODG) vom 21. November 2016 (BGBl. I, S. 2591) Rechnung getragen. In diesen Regelungen ist für die rechtmäßige Erhebung von Sozialdaten durch Gerichtsvollzieher unter anderem bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die Forderungsmindesthöhe von 500 Euro entfallen. Mit der Streichung in Absatz 2 entfällt nun in der - für die gesetzlichen Rentenversicherungsträger maßgeblichen - korrespondierenden Übermittlungsbefugnis im Sozialgesetzbuch ebenfalls die Forderungsmindesthöhe von 500 Euro als Voraussetzung für die Übermittlung der Sozialdaten an die ersuchenden Gerichtsvollzieher. Für die Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Forderungen durch Vollstreckungsbehörden wird mit der Streichung in Absatz 1 ein Gleichlauf mit den diesbezüglichen Sachaufklärungsbefugnissen der Gerichtsvollzieher geschaffen.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 4

§ 76

Die Übermittlung von Sozialdaten, die den Sozialleistungsträgern von einem Arzt, einer Ärztin oder einem anderen Geheimnisträger (§ 203 Absatz 1 und 4 des StGB) zugänglich gemacht worden sind, unterliegt nach § 76 Absatz 1 einer zusätzlichen Einschränkung. Diese Übermittlungssperre erschwert die Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen, zu der eine Übermittlung von medizinischen Sozialdaten benötigt wird.

Vor dem Hintergrund der in § 76 Absatz 1 SGB IV statuierten Verpflichtung der Sozialleistungsträger, Einnahmen (dazu zählen unter anderem auch Ansprüche aus Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen und Ersatzansprüchen) vollständig und rechtzeitig zu erheben, und im Interesse der Solidargemeinschaft wird daher der Ausnahmekatalog des § 76 Absatz 2 um eine weitere Nummer ergänzt, so dass die Übermittlungssperre nach Absatz 1 des § 76 nicht im Rahmen der Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen gilt. Dies entspricht zudem der Wertung der Regelung in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f, 1. Alt. der Verordnung (EU) 2016/679. Die Empfänger der Sozialdaten im Rahmen der Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen unterliegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung und Zweckbindung nach § 78 (sog. verlängerter Sozialdatenschutz) sowie ggf. auch den Pflichten zur Wahrung von Geheimnissen, die sich aus anderen Gesetzen (z.B. Deutsches Richtergesetz, Bundesbeamtengesetz) und aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben. Eine unsachgemäße und unangemessene Benachteiligung der betroffenen Personen durch die neue Regelung ist daher nicht anzunehmen.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 5

§ 77

Die Änderungen erfolgen aus Gründen der Rechtssicherheit. Aus dem fünften Kapitel der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben sich unmittelbar Bedingungen, unter denen die Übermittlung von personenbezogenen Daten, an Personen oder Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen, für die kein Angemessenheitsbeschluss besteht zulässig ist. Gestützt auf Artikel 49 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 werden in Bezug auf Sozialdaten abweichende Regelungen getroffen.

Wie im bisherigen Recht ist eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen, für die kein Angemessenheitsbeschluss besteht, gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 unzulässig.

Der im geltenden Recht enthaltene Verweis auf Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 entfällt aus Gründen der Rechtssicherheit. Es könnte anderenfalls der Eindruck entstehen, als ob eine Übermittlung von Sozialdaten durch Stellen nach § 35 SGB I an Personen oder Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen, für die kein Angemessenheitsbeschluss besteht, gestützt auf einer Einwilligung der betroffenen Person zulässig wäre. Jedoch ergibt sich aus Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, dass die Ausnahmetatbestände des Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht für Tätigkeiten gelten, die Behörden in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse durchführen. Klarstellend wird der Ausnahmetatbestand des Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 ausgeschlossen, für den im Rahmen der Verarbeitung von Sozialdaten kein Anwendungsbereich besteht. Abweichend vom bisherigen Recht ist die Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen, für die kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, nach Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben d, e und f der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, wobei die von Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 geforderten wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses nur vorliegen, soweit die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat und die Übermittlung in Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erfolgt oder soweit die Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder des § 70 vorliegen.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 6

§ 78

Der neue Absatz 5 regelt eine Durchbrechung der aus dem Sozialgeheimnis folgenden Zweckbindung für Sozialdaten, wonach Sozialdaten grundsätzlich nur zu den Zwecken verarbeitet werden dürfen, zu denen sie übermittelt wurden. Aus der Regelung folgt jedoch keine Verarbeitungsbefugnis, die Grundlage für die zweckändernde Weiterverarbeitung der

Sozialdaten sein kann. Es wird lediglich die bisher bestehende Zweckbindung für die Fälle aufgehoben, in denen Sozialdaten den Behörden der Zollverwaltung nach § 74a Absatz 1 zur Vollstreckung einer öffentlich-rechtlichen Forderung beziehungsweise im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 66 zur Vollstreckung von Forderungen der Sozialleistungsträger übermittelt wurden, so dass bei Vorliegen einer entsprechenden zweckändernden Verarbeitungsbefugnis (z.B. § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung - AO) die Sozialdaten auch zur Vollstreckung anderer öffentlich-rechtlicher Forderungen herangezogen werden können. Dabei kann es sich auch um Ansprüche handeln, die nicht den Stellen nach § 35 SGB I zustehen.

Hintergrund der Rechtsänderung ist, dass die Vollstreckungsstellen der Zollverwaltung unter anderem auch Steuer- und Abgabenforderungen der Finanzverwaltung (z.B. Zölle, Kraftfahrzeugsteuer, Energiesteuer) vollstrecken. Die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten unterfallen dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) und dürfen gemäß § 249 Absatz 2 Satz 2 AO auch für die Vollstreckung nichtsteuerrechtlicher Forderungen genutzt werden.

Bisher folgt aus dem Sozialgeheimnis das Erfordernis, dass die Sozialdaten bei den Behörden der Zollverwaltung getrennt von dem Steuergeheimnis unterfallenden Daten gespeichert beziehungsweise auf sonstige Weise verarbeitet werden. Die strikte Trennung dieser Daten ist in der Praxis nicht umsetzbar. Außerdem ist es für die betroffenen Bürger nicht nachvollziehbar, wenn sie den Vollstreckungsbeamten des Zolls zweimal dieselbe Vermögensauskunft geben müssen, weil neben einer steuerrechtlichen Forderung auch eine sozialrechtliche Forderung vollstreckt wird. Mit der Rechtsänderung erfolgt somit eine Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens auch im Interesse der Schuldner. Darüber hinaus dient sie dem Bürokratieabbau.

Die übermittelten Sozialdaten verlieren damit jedoch nicht ihren Charakter als Sozialdaten, so dass sie weiterhin dem Sozialgeheimnis unterliegen und die betroffenen Personen sich auf ihre Rechte nach §§ 81 bis 84 in Verbindung mit Kapitel III der Verordnung (EU) 2016/679 berufen können.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 7

§ 94

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen Satz 2 wird geregelt, dass eine nach Satz 1 gebildete Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabenerfüllung ihrerseits auch weitere Arbeitsgemeinschaften bilden oder sich an weiteren Arbeitsgemeinschaften beteiligen kann. Gleichzeitig wird mit dem neuen Satz 3 - ebenso wie bei den Beteiligungsgesellschaften (§ 85 Absatz 3c neu SGB IV) - die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, denen ihrerseits Arbeitsgemeinschaften als Mitglied angehören, auf drei Beteiligungsebenen begrenzt. Für weitergehende Beteiligungsstrukturen, die sich wegen ihrer Intransparenz einer wirksamen Aufsicht entziehen könnten, wird auch kein praktisches Bedürfnis gesehen. Der neue Satz 3 findet jedoch nach § 120 Absatz 7 neu nur Anwendung für die Bildung von und den Beitritt zu Arbeitsgemeinschaften, wenn diese nach dem 30. Juni 2020 erfolgt. Diese Regelung sieht einen Bestandsschutz für die bereits bestehenden Arbeitsgemeinschaften vor, die mehr als drei Beteiligungsebenen haben.

Mit diesen neuen Regelungen wird auch klargestellt, dass die rechtlich zulässigen, mehrstufigen Arbeitsgemeinschaften nach den allgemeinen Regeln der staatlichen Aufsicht unterliegen.

Ferner werden die Unterrichtungspflichten nach dem neuen Satz 5 um den Fall der Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft beziehungsweise des Austritts aus einer Arbeitsgemeinschaft ergänzt. Durch diese zusätzlichen Unterrichtungspflichten entsteht den Versicherungsträgern in geringfügigem Umfang ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Aufsichtsbehörden werden dadurch von entsprechenden Nachfragen entlastet.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird zusätzlich auf die Aufsichtsmittel nach § 89 SGB IV verwiesen, um eine effektive Aufsicht zu gewährleisten. Eine entsprechende Regelung galt bisher nur für Arbeitsgemeinschaften, an denen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen beteiligt ist (§ 219 Absatz 4 SGB V). Die Änderung ist notwendig, damit die Aufsichtsbehörden auch Arbeitsgemeinschaften zur Behebung von Rechtsverstößen verpflichten können. Bisher konnten nur die einzelnen Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft über ihre jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden verpflichtet werden. Dieser Weg stößt in der Praxis jedoch angesichts der hohen Mitgliederzahl und heterogener Aufsichtszuständigkeiten vieler Arbeitsgemeinschaften auf zu hohe Hürden. Da es nur noch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen gibt, wird der Wortlaut redaktionell entsprechend angepasst.

Um Informationsdefizite und gegenläufiges Verwaltungshandeln der beteiligten Aufsichtsbehörden zu vermeiden, wird mit einem neuen Satz 2 geregelt, dass die Aufsichtsbehörde vor einem Gebrauch der Aufsichtsmittel ggf. andere Aufsichtsbehörden, die für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zuständig sind, rechtzeitig unterrichten und ggf. zumindest einmal anhören muss. Die Herstellung des Einvernehmens ist jedoch im Interesse einer effektiven Aufsicht keine Voraussetzung.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung greift einen Beschluss der 93. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger auf. Die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde richtet sich gemäß § 94 Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich nach den Regelungen der §§ 90, 90a SGB IV. Danach ist für die Festlegung der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit auch die Frage maßgeblich, ob und inwieweit sich der räumliche Zuständigkeitsbereich einer Arbeitsgemeinschaft auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränkt oder darüber hinaus erstreckt. Mit dem neuen Satz 1 werden zur Bestimmung des räumlichen Zuständigkeitsbereichs für die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften zwei Kriterien konkretisierend festgelegt. Bislang wurde regelmäßig auf einen räumlichen versichertenbezogenen Kreis abgestellt (vgl. BSG Urt. vom 16.12.1965, Az. 3 RK 33/62). Arbeitsgemeinschaften erbringen jedoch nicht nur sozialrechtliche Leistungen unmittelbar an die Versicherten (Versichertenbezug), sondern nehmen auch Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch über ihre Mitglieder hinaus in einem Außenverhältnis gegenüber Dritten wahr (sonstiger Drittbezug). Deshalb wird klargestellt, dass für die Annahme eines räumlichen Zuständigkeitsbereichs im Sinne von § 90 SGB IV zumindest eines dieser beiden Kriterien erfüllt sein muss.

Die nähere Abgrenzung zwischen Bundes- und Länderaufsicht bestimmt sich danach nach der Anzahl der Bundesländer, auf die sich die Wirkung der Leistungen erstreckt. Erbringt eine Arbeitsgemeinschaft Leistungen für Versicherte nur in einem Bundesland, oder schließt sie mit Dritten Verträge mit Wirkung nur für ein Bundesland, erstreckt sich auch ihr räumlicher Zuständigkeitsbereich nur auf dieses Bundesland. Erstreckt sich die Wirkung der Leistungen beziehungsweise Aufgabenwahrnehmung auf mehr als ein Land, aber nicht mehr als drei Länder, gilt § 90 Absatz 3 SGB IV entsprechend. Hierdurch ergibt sich klar

aus dem Gesetz, welche Behörde für die Ausübung der Aufsicht über eine Arbeitsgemeinschaft zuständig ist und ggf. von den Aufsichtsmitteln gemäß § 89 SGB IV Gebrauch machen darf.

Die Ergänzung mit einem neuen Satz 3 trägt solchen Fällen Rechnung, in denen es sowohl an einem territorialen Zuständigkeitsbereich als auch an einem hinreichenden Bezug zum Sitzland fehlt, weil bundesunmittelbare Träger die Mehrheit der Anteile oder der Stimmen innehaben.

Zu Nummer 8

§ 101a

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 der Vorschrift regelt die Verpflichtung der Datenstelle der Rentenversicherung zur Weiterleitung von Mitteilungen der Meldebehörden an die Deutsche Post AG. Mit der zusätzlichen Weitergabe von Namensänderungen und des Eheschließungsdatums wird die sichere Zuordnung einer gegebenenfalls zwischenzeitlich eingegangenen Sterbemeldung nach § 119 Absatz 3 Nummer 1 SGB VI beim Renten Service der Deutschen Post AG ermöglicht. Somit können Überzahlungen bei der Rentenversicherung reduziert werden. Die Vorschrift entspricht insoweit § 196 SGB VI.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Mit der Ergänzung erhält die Deutsche Post AG die Befugnis, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen über die Sterbefälle, Eheschließungsdaten sowie Namens- und Anschriftenänderungen zu informieren, die ihr zuvor durch die Datenstelle der Rentenversicherung mitgeteilt wurden. Die Weiterübermittlung erfolgt zweckgebunden, um den berufsständischen Versorgungseinrichtungen die Aktualisierung ihrer Mitgliederbestände zu ermöglichen.

Die Rechtsänderung erfolgt, da die berufsständischen Versorgungseinrichtungen mit den in § 101a und § 69 Absatz 2 SGB X genannten Stellen, die alle Aufgaben mit sozialrechtlichen Charakter erfüllen, vergleichbar sind. Mit ihr wird der Bürokratieabbau gefördert und eine Erleichterung für die Betroffenen erreicht. Denn mit dem Datenaustausch wird die kostenaufwändige jährliche Lebensbescheinigung entbehrlich und für hochbetagte, erkrankte oder behinderte Menschen kommt es zu einer erheblichen Vereinfachung.

Voraussetzung der Übermittlung ist, dass sich aus dem Landesrecht beziehungsweise Satzungsrecht der jeweiligen berufsständischen Versorgungseinrichtung ihre Befugnis zur Erhebung der durch die Deutsche Post AG übermittelten personenbezogenen Daten ergibt. Nach § 67d Absatz 1 SGB X, der nach § 35 Absatz 5 Satz 1 SGB I auch für die Sterbefalldaten anwendbar ist, trägt die Deutsche Post AG die Verantwortung für die Zulässigkeit der Bekanntgabe der personenbezogenen Daten. Dabei hat sie zu prüfen, ob im jeweiligen Landes- beziehungsweise Satzungsrecht eine Erhebungsbefugnis für die berufsständische Versorgungseinrichtung besteht. Die Vorschrift, aus der sich die Erhebungsbefugnis ergibt, wird der Deutschen Post AG im Rahmen der Vertragsverhandlungen nach Absatz 3 Nummer 2 regelmäßig mitgeteilt werden.

Aus den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679) ergibt sich, dass die Deutsche Post AG nur

Mitteilungen zu den bei der jeweiligen berufsständischen Versorgungseinrichtung vorhandenen Mitgliedern weiterleitet. Der Deutschen Post AG muss daher im Vorfeld der Mitgliederbestand mitgeteilt werden, damit sie diesen mit den Mitteilungen der Datenstelle der Rentenversicherung abgleichen kann. Die hierzu notwendigen Vereinbarungen mit den berufsständischen Versorgungseinrichtungen erfolgen auf Grund eines Vertrags nach Absatz 3 Nummer 2. Die Befugnis der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zum Abschluss eines solchen Vertrages ergibt sich aus dem jeweiligen Landes- beziehungsweise Satzungsrecht.

Zu Nummer 9

§ 116

Die Änderung der Regelung verhindert, dass der Geschädigte für dasselbe Schadensereignis sowohl Leistungen aus der Sozialversicherung als auch aus der Haftpflichtversicherung der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden schädigenden Person beanspruchen kann. Dies wird dadurch erreicht, dass der Ausschluss des Anspruchsübergangs in einen Regressausschluss umgewandelt wird.

Des Weiteren wird durch die Änderung geregelt, dass in Fällen, in denen der Unfall durch ein Verkehrsmittel eingetreten ist, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine Versicherung nach § 1 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter oder § 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger besteht, der Sozialleistungsträger seinen Regressanspruch auch dann geltend machen kann, wenn grundsätzlich die Voraussetzungen des in Absatz 6 statuierten Haftungsprivilegs vorliegen. Durch das Eintreten der Haftpflichtversicherung ist eine Störung des Friedens sowie der wirtschaftlichen Einheit der häuslichen Gemeinschaft nicht zu befürchten. Daher besteht in diesen Fällen keine Rechtfertigung für den Regressausschluss, da das Haftungsprivileg dem Schutz nahestehender Personen und nicht dem Schutz der Haftpflichtversicherungsunternehmen dienen soll.

Vielmehr besteht ein Interesse der Solidargemeinschaft, dass für die durch das schädigende Ereignis entstandenen Aufwände für Sozialleistungen, wie von der Grundregelung des § 116 Absatz 1 vorgesehen, verursachergerecht die schädigende Person beziehungsweise in diesem Fall ihre Haftpflichtversicherung aufkommt, die sie für Schadensfälle abgeschlossen hat. Die Einstandspflicht der Haftpflichtversicherung ist in diesen Fällen sachgerecht, da die Haftpflichtversicherungsunternehmen zuvor Prämien des Versicherungsnehmers vereinnahmt haben und ihn dafür von der direkten Haftung freistellen.

Da die Haftung des zum Schadensersatz Verpflichteten in diesen Fällen mit Ausnahme vorsätzlicher Verursachung auf die Höhe der aus der bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme begrenzt ist, ist auch nicht zu befürchten, dass es bei darüber hinaus gehenden Forderungen zu einer Aushöhlung der Haftungsprivilegierung für den geschützten Personenkreis kommt.

Die Beschränkung des Regressausschlusses auf Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft entspricht nicht mehr den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen. Die für die Sonderregelung maßgeblichen Gesichtspunkte gelten für alle Personen, die in einem familiären Näheverhältnis in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.

Entsprechend wird die Regelung in § 116 Absatz 6 Satz 1 an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst, ohne dass die Reichweite des Anwendungsbereichs inhaltlich über die ohnehin bereits von der Rechtsprechung aufgezeigten Weiterungen hinaus verändert werden soll (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5.2.2013 zur Einbeziehung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft; Az: VI ZR 274/12).

Dementsprechend bleibt § 116 Absatz 6 Satz 2 unverändert bestehen, da die Begründung der häuslichen Gemeinschaft nach dem schadensverursachenden Ereignis wie bislang nur

dann eine Haftungsprivilegierung rechtfertigt, wenn die Personen ihre besondere Bindung durch eine Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft manifestieren.

Der neue Absatz 6 ist nach § 120 Absatz 1 Satz 3 neu nur auf Schadensereignisse nach dem 30. Juni 2020 anzuwenden; für frühere Schadensereignisse gilt das bis 30. Juni 2020 geltende Recht weiter.

Zu Nummer 10

§ 120

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des § 116 Absatz 6 wird der Regress der Sozialversicherungsträger in Fällen ermöglicht, in denen eine Haftpflichtversicherung für den vom privilegierten Angehörigen verursachten Schaden einsteht. In Altfällen, in denen der Anspruchsübergang auf Grund des Angehörigenprivilegs ausgeschlossen war, soll der Schadensersatzanspruch nicht nachträglich infolge der Rechtsänderung übergehen. Im Sinne der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit soll die auf Grund der Rechtsänderung modifizierte Risikoverteilung zwischen Sozialversicherungsträgern und Haftpflichtversicherungen nur für Fälle gelten, in denen das Schadensereignis nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung liegt. Damit soll die Rechtsänderung für die Beteiligten nicht rückwirkend in Fälle eingreifen, bei denen die Erstattung noch läuft oder bereits abgeschlossen ist.

Zu Buchstabe b

Aufhebung der Regelung erfolgt zur Rechtsbereinigung auf Grund des Ablaufs der Übergangsregelung.

Zu Buchstabe c

§ 94 Absatz 1a Satz 3 regelt, dass die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, denen ihrerseits Arbeitsgemeinschaften als Mitglied angehören, auf drei Beteiligungsebenen begrenzt ist und somit weitere Beteiligungsebenen unzulässig sind. Im Sinne der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit sieht der neue Absatz 7 einen Bestandsschutz für Fälle vor, in denen es derzeit bereits Arbeitsgemeinschaften mit mehr als drei Beteiligungsebenen gibt. Diese dürfen in der bestehenden Struktur weitergeführt werden.

Zu Artikel 9 (Gesetz zur Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei internationalen Organisationen in der Rentenversicherung)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Das Gesetz verfolgt den Zweck Nachteile in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und in der Krankenversicherung der Rentner für Personen zu verhindern, die auf Grund ihrer Beschäftigung für eine internationale Organisation mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz einem Sonderversorgungssystem der internationalen Organisation zugehörig sind oder waren. Die Sonderversorgungssysteme internationaler Organisationen einerseits und die nationalstaatlichen gesetzlichen Rentenversicherungssysteme andererseits sind nicht durch zwischen- oder überstaatliches Recht miteinander koordiniert. Dies stellt ein Mobilitätshindernis für betroffene Personen dar, da diese in den einzelnen Systemen entweder keinen Anspruch erlangen oder nicht den für sie günstigeren Anspruch, den sie hätten, wären die Zeiten vollständig in einem der Systeme zurückgelegt worden.

Der EuGH hat die Mitgliedstaaten verpflichtet, vorbeschriebene Nachteile für betroffene Personen zu beseitigen. So hat der EuGH mit seinen Urteilen in den Rechtssachen „Gardella“ vom 4. Juli 2013 (C-233/12) und „My“ vom 16. Dezember 2004 (C-293/03) festgestellt, dass sich eine Beschäftigung bei einer internationalen Organisation oder bei einem Organ der EU mit Sitz auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates der EU, eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz nicht nachteilig auf einen Anspruch aus dem gesetzlichen Rentensystem des jeweiligen Mitgliedstaates auswirken darf. Entsprechend sind die in den Sonderversorgungssystemen dieser Institutionen zurückgelegten Beschäftigungszeiten dem Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und Unterstützung nach Artikel 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zufolge bei der Beanspruchung einer Rentenleistung zu berücksichtigen. Dieses Gesetz normiert die Grundsätze für diese Personengruppen im Leistungsfall und stellt Rechtssicherheit durch einheitliche Anwendung, also auch für Beschäftigte von Institutionen auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, her.

Das Gesetz berührt nicht die Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem dritten Kapitel, erster Abschnitt des SGB VI.

Zu § 2 (Internationale Organisationen)

Die Rechtsnorm definiert internationale Organisationen im Sinne dieses Gesetzes und damit die unter diesem Gesetz zur Berücksichtigung in Frage kommenden Sonderversorgungssysteme von Institutionen in denen Beschäftigungszeiten zurückgelegt wurden.

Unter Nummer 1 werden internationale Organisationen im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache „Gardella“ subsumiert. Hierzu sind die Merkmale einer internationalen Organisation zu definieren, die vorliegen müssen, damit von einer internationalen Organisation im Sinne dieses Gesetzes ausgegangen werden kann. Die Gründung der internationalen Organisation muss durch mindestens zwei Völkerrechtssubjekte auf Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund eines anderen völkerrechtlichen Instrumentes errichtet worden sein und Rechtsfähigkeit nach Völkerrecht besitzen. Die Rechtsfähigkeit nach Völkerrecht setzt voraus, dass die internationale Organisation mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben durch die Gründungsmitglieder betraut und mit zumindest einem handlungsbefugten Organ ausgestattet ist. Im Weiteren müssen der internationalen Organisation durch den Sitzstaat Vorrechte zur Errichtung eines eigenen Sonderversorgungssystems in Verbindung mit den entsprechenden Befreiungen beziehungsweise Befreiungsmöglichkeiten von der Versicherungspflicht im gesetzlichen Rentenversicherungssystem des Sitzstaates eingeräumt worden sein, damit diese Berücksichtigungsfähigkeit besitzen.

Unter Nummer 2 werden Organe der EU im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache „My“ subsumiert. Es werden daher die Organe der EU sowie die diesen gleichgestellten Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union und deren berücksichtigungsfähige Sonderversorgungssysteme folgend definiert. Sofern es sich um solche im Sinne der Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (EU-Beamtenstatut) handelt, ist das Beschäftigungsverhältnis der Beamten und Bediensteten sowie die Absicherung im Sonderversorgungssystem nach der Verordnung geregelt. Nur Beschäftigungszeiten, die in diesen zurückgelegt wurden, sind berücksichtigungsfähig.

Zu § 3 (Beschäftigungszeiten)

Zeiten in Sonderversorgungssystemen internationaler Organisation im Sinne des § 2 sollen einheitlich berücksichtigt werden, unabhängig davon auf welcher Grundlage sie in den Son-

derversorgungssystemen entstanden sind. Es ist daher auf die Zugehörigkeit zur internationalen Organisation und damit zum Sondersystem abzustellen. Zudem ist zur Herstellung einer einheitlichen Berücksichtigung entsprechend eine Kompatibilität von Zeiten in verschiedenen Sonderversorgungssystemen internationaler Organisationen herzustellen. Die Zeiten in den Sonderversorgungssystemen müssen darüber hinaus einen Zweck erfüllen, der der Absicherung des festzustellenden Leistungsfalles durch die gesetzliche Rentenversicherung entspricht; mithin nachweislich der Absicherung der Leistungsfälle des Alters oder der Invalidität oder des Todes dienen. Die den Voraussetzungen genügenden Zeiten werden als berücksichtigungsfähige Zeiteinheit Beschäftigungszeit gewertet.

Zeiten aus Sonderversorgungssystemen sollen nur als Beschäftigungszeiten bewertet werden, wenn diese im jeweiligen Sonderversorgungssystem auch Anwartschaftszeiten sind, also grundsätzlich ein Anspruch auf Leistung hieraus besteht. Sofern durch Regelungen im Statut der internationalen Organisation zur Erstattung von Beiträgen oder zur Abgeltung eines Kapitalwertes bestehen und diese durch Antrag, Ausscheiden aus der internationalen Organisation oder sonstigen Tatbestand zur Anwendung kommen, haben die diesen zugrundeliegenden Zeiten keine Wirkung mehr im jeweiligen Sonderversorgungssystem. Wirkungslose Zeiten der Zugehörigkeit zu einer internationalen Organisation können nicht als Beschäftigungszeiten bewertet und in der gesetzlichen Rentenversicherung Berücksichtigung finden, um dort Wirkung auf Anspruch und Berechnung zu entfalten. Sofern zur Übertragung von Zeiten auf Grund des EU-Beamtenstatut oder eines Übertragungsabkommens aus einem Sonderversorgungssystem zur Begründung von Zeiten in einem anderen Sonderversorgungssystem oder in einem gesetzlichen Rentensystem eines Mitgliedstaates, diese aus dem Sonderversorgungssystem entnommen wurden, gilt gleiches. Im Fall der Übertragung auf das Sonderversorgungssystem einer anderen internationalen Organisation, erfolgt eine Berücksichtigung der Zeiten aus dem Sonderversorgungssystem der internationalen Organisation auf das die Zeiten übertragen wurden, sofern es ein Sonderversorgungssystem einer internationalen Organisation im Sinne dieses Gesetzes ist. Im Fall der Übertragung auf ein gesetzliches Rentensystem eines Mitgliedstaates erfolgt eine Berücksichtigung der Zeiten aus dem gesetzlichen Rentensystem des Staates auf das die Zeiten übertragen wurden. Zeiten aus Sonderversorgungssystemen internationaler Organisationen, die anlässlich eines früheren Leistungsfalles bereits als Beschäftigungszeiten bewertet wurden, gelten ebenso nach Eintritt einer der vorgenannten auflösenden Tatbestände für zukünftige Leistungsfälle nicht mehr als Beschäftigungszeiten.

Zu § 4 (Zusammenrechnung von Zeiten und Feststellung der Leistungshöhe)

Beschäftigungszeiten in Sonderversorgungssystemen internationaler Organisationen sollen bei der Prüfung der Wartezeit bei allen Rentenarten sowie Leistungen zur Rehabilitation durch Zusammenrechnung mit deutschen, und sofern vorhanden, auch mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten Berücksichtigung finden, um sich gleichermaßen auszuwirken. Um diese gleichartig zusammenwirken zu lassen, soll eine Berücksichtigung analog zum Beschluss Nr. H6 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 16. Dezember 2010 über die Anwendung bestimmter Grundsätze für die Zusammenrechnung der Zeiten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. C 45 vom 12.2.2011, S. 5) erfolgen; sie werden mithin ungeachtet beziehungsweise Infragestellung ihrer Qualität (Wirkung), die sie originär im Sonderversorgungssystem der internationalen Organisation entfalten, für die Wartezeit berücksichtigt. Beschäftigungszeiten sind jedoch weder rentenrechtliche Zeiten noch Versicherungszeiten; sie haben gegenüber rentenrechtlichen Zeiten und Versicherungszeiten Nachrang bei einer Überschneidung mit diesen, sodass sie verdrängt werden.

Beschäftigungszeiten aus Sonderversorgungssystemen internationaler Organisationen sollen sich bei der Leistungsberechnung gleich mitgliedstaatlicher Versicherungszeiten auswirken, sofern sie nach dem Grundsatz des Absatz 1 nicht verdrängt werden. Zu diesem Zweck wird zur Ermittlung der Leistungshöhe die analoge Anwendung der Verordnung (EG)

Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für Beschäftigungszeiten normiert. Beschäftigungszeiten werden mithin zur Feststellung der Leistungshöhe gleich mitgliedstaatlicher Versicherungszeiten bei der Ermittlung des theoretischen Leistungsbetrags im Sinne des Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung berücksichtigt. Aus dieser Analogie ergibt sich eine Beschränkung der Wirkung ergänzender Berechnungsvorschriften, sofern diese sich auch auf das jeweilige Sonderversorgungssystem der internationalen Organisation auswirken müssten, da keine Koordinierung mit diesem erfolgt. So werden zum Beispiel Kleinstzeiten von weniger als einem Jahr nicht in der Leistung mitabgegolten.

Zu § 5 (Übergangsvorschriften)

Das Gesetz begründet nur eingeschränkt Leistungsansprüche für die Zeit vor seinem Inkrafttreten, jedoch sind bei der Leistungsfeststellung generell Beschäftigungszeiten und sonstige versicherungsrechtlich erhebliche Tatbestände, die vor dem Anwendungsbeginn liegen, zu berücksichtigen. Sofern bereits Leistungsansprüche bestehen, wird die Möglichkeit gewährt, diese auf Antrag, unter Berücksichtigung der nach diesem Gesetz hinzugeetretenen Beschäftigungszeiten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neu zu berechnen, sofern dies günstiger ist.

Da die Rechtswirkung der Urteile des EuGH in den Rechtssachen „My“ (C-293/03) und „Gardella“ (C-233/12) seit Urteilsverkündung am 16. Dezember 2004 beziehungsweise am 4. Juli 2013 unmittelbar besteht, sind Ansprüche aus der Zeit auch vor dem Inkrafttreten zu ermöglichen, um keine Regelungslücke zu belassen. In bisheriger Ermangelung einer gesetzlichen Regelung, wird das Urteil in der Rechtssache „My“ direkt im Rahmen der Auslegung seitens des Leistungsträgers angewandt. Die direkte Anwendung des Urteils entfällt mit Inkrafttreten. Es bedarf daher nur einer rückreichenden Regelung von erstmaligen Ansprüchen, die in Gänze oder teils durch das Urteil in der Rechtssache „Gardella“ berührt werden. Entsprechend sind Ansprüche im Anwendungsbereich dieses Gesetzes rückwirkend, unter erstmaliger Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei einer internationalen Organisation im Sinne des § 2 Nummer 1, neu beziehungsweise erstmalig festzustellen, sofern im Zeitraum ab der Urteilsverkündung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Antrag hierauf gestellt wurde. Der Anspruchsbeginn ist abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung und kann frühestens auf den Tag der Urteilsverkündung fallen.

Da es sich um neues Recht handelt, ist zu unterstellen, dass den betroffenen Personen regelmäßig die Möglichkeit bestehende Leistungsansprüche neu festzustellen oder erstmalig einen Antrag auf diese zu stellen, nicht umgehend zur Kenntnis gelangt. Zur Erleichterung wird daher eine Übergangsfrist von 24 Kalendermonaten, als Sonderregelung zu den §§ 99 und 108 SGB VI, eingeräumt, um anfänglich eine verspätete Antragstellung zu vermeiden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 12

Die vertragsärztliche Tätigkeit wird in zunehmendem Umfang von Ärztinnen und Ärzten - entsprechendes gilt für Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten - ausgeübt, die nicht in freier Praxis selbständig tätig, sondern bei Medizinischen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten angestellt sind. Diese Personengruppen haben zwar einen anderen Status, wirken aber ansonsten gleichberechtigt und gleichwertig mit niedergelassenen Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten an der Versorgung der Versicherten mit.

Deshalb sollen diese gleichberechtigt als ehrenamtliche Richter in den Kammern und Senaten für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken. Ein Ausschluss dieser Personengruppe wäre auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil vielfach Ärztinnen und Ärzte im letzten Abschnitt ihrer beruflichen Tätigkeit von der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung in die Anstellung wechseln. Es wäre nicht sachgerecht diese Personen selbst dann von der Mitwirkung auszuschließen, wenn sie schon als Vertragsärzte das Richteramt übernommen hatten.

Der Verweis auf die Mitgliedschaft in der Kassenärztlichen (KV) oder Kassenzahnärztlichen (KZV) Vereinigung bezieht sich auf § 95 Absatz 3 Satz 2 SGB V. Er stellt klar, dass nur die über ihre Mitgliedschaft in der jeweiligen KV oder KZV in das Versorgungssystem einbezogenen Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten für die Ausübung des Richteramtes in Frage kommen.

Die Klarstellung ist vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten bei der Gewinnung ehrenamtlicher Richter aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Das Bundessozialgericht hatte entschieden, dass ein juristisch ausgebildeter Geschäftsführer einer KZV aus dem Kreis der für das Richteramt in Betracht kommenden Personen ausgeschlossen ist (BSG v. 5.8.1992 - 14a/6 RKA 30/91). Da es zum Zeitpunkt des Urteils noch keine angestellten Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gab, ist unklar, ob die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die dort angestellten Ärzte und Zahnärzte zu übertragen ist und damit so zu verstehen wäre, dass nur in freier Praxis selbständig tätige und "zugelassene" Ärzte als ehrenamtliche Richter in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärzte tätig werden dürften.

Zu Nummer 2

§ 16

Mit der Ergänzung der Regelung wird das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen für eine Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber in der Sozialgerichtsbarkeit weiter zu fassen. Damit soll dem dringenden Bedürfnis der Praxis entsprochen werden, den Kreis der als Arbeitgebervertreter in Betracht kommenden Personen moderat zu erweitern, um mehr Arbeitgebervertreter für das Amt des ehrenamtlichen Richters in der Sozialgerichtsbarkeit gewinnen zu können.

Mit der Regelung soll für Personen, die innerhalb eines Jahres vor dem Zeitpunkt der Berufung in das Amt des ehrenamtlichen Richters die Voraussetzungen der Arbeitgeberbereitschaft nach Satz 1 erfüllen, die Berufung grundsätzlich möglich sein. Damit sollen in moderatem Umfang Arbeitgebervertreter hinzugewonnen werden, die ihre aktive Tätigkeit gerade beendet haben. Für diesen Personenkreis ist der Berufsalltag als Arbeitgeber noch präsent und damit eine ausreichende Kenntnis der Gegebenheiten zu erwarten. Zudem dürften bei diesen Personen vielfach mehr Zeit und damit zusammenhängend auch eine größere Bereitschaft für eine ehrenamtliche Tätigkeit gegeben sein.

Um eine paritätische Besetzung des Spruchkörpers mit Versicherten und Arbeitgebervertretern zu gewährleisten, sollen allerdings die Personen, die zum Zeitpunkt der Berufung eine Rente aus eigener Versicherung beziehen sowie Versicherte nicht berufen werden können, es sei denn, sie sind oder waren nach § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummern 3, 4 oder 5 Personen, die ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber sein können.

Zu Nummer 3

§ 29

Die Ergänzung der Regelung um Schiedsstellen nach § 133 SGB IX ist eine Folgeänderung zur Überführung des Rechts der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes. Das neue Vertragsrecht der Eingliederungshilfe,

das bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, sieht in § 133 SGB IX – insoweit weitgehend unverändert zum bisherigen Recht des § 80 SGB XII – die Bildung von Schiedsstellen vor.

Es handelt sich insoweit um eine inhaltsgleiche Übertragung des geltenden Rechts, das bisher schon eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Landessozialgerichte auch für Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstellen im noch geltenden Recht der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB XII bestimmt.

Zu Nummer 4

§ 75

Nach § 75 Absatz 2 Alternative 1 und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind in sozialgerichtlichen Verfahren, die das Einzugsstellenverfahren (§ 28h SGB IV), das Betriebsprüfungsverfahren (§ 28p SGB IV) und das Antragsverfahren zur Statusfeststellung (§ 7a SGB IV) betreffen, alle potentiell betroffenen Versicherungsträger (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Bundesagentur für Arbeit) notwendig beizuladen, da sie unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind und die Entscheidung über ein Versicherungs- und Beitragsverhältnis nur einheitlich ergehen kann. Für diese anderen Versicherungsträger ist abhängig vom Ausgang des Rechtsstreits eine potentielle Zuständigkeit gegeben.

Die Beiladung der Versicherungsträger und die Wahrnehmung des Termins durch diese ist mit einem hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand für die Gerichte und die Träger verbunden. Oftmals nutzen die Versicherungsträger als Beigeladene die Möglichkeit nicht, sich schriftlich zu äußern oder an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Eine Beiladung auf Antrag innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist nach vorheriger Benachrichtigung der Träger über ein entsprechendes Klageverfahren kann daher den Zweck der Beiladung - eine einheitliche Entscheidung - ebenso erfüllen. Die Umstellung auf ein Antragsverfahren trägt zur Verschlanung und Beschleunigung der betreffenden Gerichtsverfahren bei. Durch die ergänzende Änderung des § 141 Absatz 1 Nummer 2 wird die Rechtskraftwirkung der gerichtlichen Entscheidung entsprechend auf die Versicherungsträger erstreckt, die trotz Benachrichtigung einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben.

Zu Nummer 5

§ 137

Zu Buchstabe a

Satz 2 regelt die Erstellung von Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften eines als elektronisches Dokument vorliegenden Urteils mithilfe eines Ausdrucks des elektronischen Dokuments und verweist hierfür auf § 65b Absatz 6. Der Verweis ist jedoch unzutreffend und daher zu korrigieren. Denn die Vorschrift des § 65b Absatz 6 regelt die Anforderungen für den umgekehrten Fall der Übertragung eines in Papierform vorliegenden Schriftstückes in ein elektronisches Dokument. Der in § 137 Satz 2 geregelte Fall der Erstellung einer Ausfertigung in Papier aus einem elektronischen Dokument wird dagegen von § 65b Absatz 4 erfasst.

Zu Buchstabe b

Der in Satz 3 im Klammerzusatz stehende Verweis auf § 65a Absatz 7 entfällt, da mit dem Klammerzusatz kein zusätzlicher Regelungsgehalt neben den Anforderungen in Satz 5 verbunden ist. Damit ist der Klammerzusatz entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung stellt klar, dass das Formerfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur nur für beglaubigte elektronische Auszüge und Abschriften eines in Papierform vorliegenden Urteils im Sinne des Satzes 3 gilt. Die strengen Formvorschriften gelten dagegen nicht für einfache elektronische Auszüge und Abschriften. Diese Klarstellung zeichnet für die Praxis die weniger aufwendige Rechtslage in den anderen Verfahrensordnungen nach.

Zu Nummer 6

§ 141

Die Änderung ergänzt die Neuregelung des § 75 Absatz 2b in Verfahren, die das Einzugsstellenverfahren (§ 28h SGB IV), das Betriebsprüfungsverfahren (§ 28p SGB IV) und das Anfrageverfahren zur Statusfeststellung (§ 7a SGB IV) betreffen. Sie erstreckt in diesen Gerichtsverfahren die Wirkung der Rechtskraft des Urteils auf alle Versicherungsträger, die trotz vorheriger Benachrichtigung einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben. Damit wird sichergestellt, dass die Entscheidung über ein Versicherungs- und Beitragsverhältnis in jedem Fall einheitlich ergeht.

Zu Artikel 11 (Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b sowie Nummer 19.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1

§ 10

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung soll ebenso wie in der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit eröffnet werden, Reisekosten, die im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe (§ 7) übernommen werden, pauschaliert zu bewilligen.

Zu Buchstabe b

Mit dem Flexirentengesetz wurden Präventionsleistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten auch in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt. Um dem Informationsbedürfnis von Versicherten, Leistungserbringern, Ärztinnen und Ärzten und allen weiteren Beteiligten Rechnung zu tragen, ist es notwendig, die gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren und die Zugangsvoraussetzungen, Ziele und Leistungsinhalte zu veröffentlichen. Bis zur Errichtung des Bundesträgers bestand für den früheren LSV-Spitzenverband die Möglichkeit, für die landwirtschaftlichen Alterskassen Richtlinien über die Durchführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu erlassen und zu veröffentlichen. Mit der Errichtung eines bundesweiten Trägers ist die Notwendigkeit zum Erlass gemeinsamer Richtlinien wie bei der Deutschen Rentenversicherung Bund weggefallen. Mit der nun erfolgenden Präzisierung des satzungsrechtlichen Gestaltungsauftrags für Leistungen zur Prävention soll klargestellt werden, dass die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entsprechend § 14 Absatz 2 SGB VI insbesondere die Ziele, die persönlichen Voraussetzungen sowie Art und Umfang der medizinischen Leistungen in der Satzung näher regeln und ausführen soll. Dies gilt auch für Leistungen zur Kinderrehabilitation entsprechend § 15a Absatz 5 SGB VI, zur Nachsorge entsprechend § 17 Absatz 2 SGB VI und sonstige Leistungen zur Teilhabe entsprechend § 31 Absatz 2 Satz 2 SGB VI.

Zu Nummer 2

§ 23

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Folgeänderung zur Einführung von Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigen Altersrenten.

Zu Nummer 3

§ 27b

Ergänzung der Hinzuverdienstanzrechnung auf vorzeitige Altersrenten um die Nichtberücksichtigung von kurzfristigem Erwerbseinkommen.

Zu Nummer 4

§ 40

Anpassung der Regelung zur Rentenauskunft an die Regelung im SGB VI.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 5

§ 61a

Durch die mit der Änderung bezweckte Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr) anstelle der Steuernummer wird das Datenaustauschverfahren mit den Finanzbehörden vereinfacht. Da die Identifikationsnummer personengebunden ist, kann so eine gezieltere und schnellere Zuordnung erfolgen.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 6

§ 83

Ergänzung der Hinzuverdienstgrenzen um die vorzeitigen Altersrenten, da für diese ab dem 1. Januar 2019 ebenfalls die Hinzuverdienstgrenzen gelten.

Zu Nummer 7

§ 114

Redaktionelle Bereinigung infolge des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau)

Die Änderung in § 5 Satz 2 folgt aus der Änderung des § 144 SGB VII.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation)

§ 4 Absatz 1 Satz 3 ist auf Grund der Änderung des § 144 SGB VII aufzuheben.

Zu Artikel 15 (Änderung des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Artikel 1 Nummer 44

Aufhebung der Änderungen im Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz auf Grund der mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz erfolgten Änderungen in Artikel 6 Nummer 21 (§ 307d SGB VI).

Zu Artikel 16 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5b

Durch die Änderung wird § 5b Absatz 2 Satz 4 ohne inhaltliche Änderung sprachlich korrigiert.

Zu Nummer 2

§ 7

Durch die Korrektur wird das redaktionelle Versehen korrigiert, dass das Wort „Haushaltsenergie“ zwar in § 7 Absatz 1 Satz 3 im ersten Satzteil, nicht jedoch im zweiten Satzteil eingefügt worden ist. Hintergrund ist die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes geregelte Ausgliederung des Bedarfs für Haushaltsenergie aus dem Leistungssatz.

Zu Artikel 17 (Änderung der Gewerbeordnung)

§ 14

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist für den Einzug der einheitlichen Pauschsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte zuständig und gilt für die Durchführung dieser Aufgabe als Bundesfinanzbehörde (§ 5 Absatz 1 Nummer 20 Finanzverwaltungsgesetzes sowie § 6 Absatz 2 Nummer 8 Abgabenordnung). Schuldner der einheitlichen Pauschsteuer ist wie für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag der Arbeitgeber.

Die Legitimation zur Übermittlung der Daten aus der Gewerbeanzeige ist erforderlich, um im Falle des Zahlungsverzugs die weitergehenden Ermittlungen zum Wohnsitz des Steuerschuldners durchführen zu können. Ohne die Angabe von Name, Geburtsdatum und -ort des Gewerbetreibenden werden weitergehende Ermittlungen bei den Meldebehörden und anderen Stellen erschwert oder unmöglich gemacht.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Fehlen dieser für den Steuereinzug oder die Zwangsvollstreckung erforderlichen Daten führt zu vermehrten Verwaltungsaufwand und zu Steuerausfällen. In der Bundesrepublik

Deutschland beschäftigen circa 1,8 Millionen Arbeitgeber knapp 7 Millionen geringfügig Beschäftigte in 450-Euro-Minijobs. In nahezu 90 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse entscheiden sich die Arbeitgeber für die Pauschalbesteuerung.

Zu Artikel 18 (Änderung der Renten Service Verordnung)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht an dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

§ 3

Da das Bundesministerium der Finanzen keine Aufsichtszuständigkeit im Rentenzahlverfahren innehat, ist eine Streichung geboten.

Zu Nummer 3

§ 5

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird geregelt, dass die Zustimmung zu Vereinbarungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Renten Service Verordnung durch das Bundesversicherungsamt (künftig: Bundesamt für Soziale Sicherung) erfolgen muss, welches die Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Bund als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung führt und soweit dieses gemeinsame Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung wahrnimmt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Durch die Änderung wird die Verpflichtung des Renten Service, die Dokumentation der dauerhaft bedeutenden Vereinbarungen bereitzustellen, auf die Träger der Rentenversicherung, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesversicherungsamt (künftig: Bundesamt für Soziale Sicherung) beschränkt.

Zu Nummer 4

§ 18

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe a

Das Verfahren, nach dem der Renten Service die vom Träger der Rentenversicherung berechneten Anpassungsdaten erhält, um im Namen und im Auftrag des Trägers der Rentenversicherung Anpassungsmittelungen für die Rentenberechtigten zu erstellen, wird zukünftig nicht mehr angewandt. Die Regelung wird daher entsprechend angepasst und der sich auf dieses Verfahren beziehende Regelungsteil gestrichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung, mit der auf die Auferlegung von Pflichten gegenüber Dritten in der Renten Service Verordnung verzichtet wird.

Zu Buchstabe c

In Fällen, in denen der Träger der Rentenversicherung die Anpassung der Rente selbst vorzunehmen hat und rechtzeitig tätig geworden ist, kann auf eine zusätzliche Mitteilung an die Rentenberechtigten durch den Renten Service verzichtet werden, da diese bereits einen Bescheid über die angepasste Rente vom Träger der Rentenversicherung erhalten haben. Die Vorschrift wird daher angepasst, sodass in Fällen, in denen der Träger der Rentenversicherung die Anpassung der Rente selbst vorzunehmen hat, eine Mitteilung durch den Renten Service nur dann zu erfolgen hat, wenn der Träger der Rentenversicherung die Zahlbeträge nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.

Zu Nummer 5

§ 21

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird nachvollzogen, dass der Ausweis für Rentnerinnen und Rentner nicht mehr mit der Anpassungsmitteilung übersandt werden muss. Empfänger des Ausweises sind daher nicht mehr die Empfänger der Anpassungsmitteilung, sondern die Berechtigten selbst. Die Ausweise werden durch den Renten Service ausgestellt, soweit dies nicht durch die Träger der Rentenversicherung erfolgt. Auf den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Renten Service und der Deutschen Rentenversicherung Bund für den Fall, dass Berechtigte den Ausweis unmittelbar vom Träger der Rentenversicherung erhalten sollen, kann damit verzichtet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Mit der Streichung wird außerdem auf die Auferlegung von Pflichten gegenüber Dritten in der Renten Service Verordnung verzichtet.

Zu Buchstabe b

Bei der Aufhebung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 6

§ 24

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu **Artikel 8 Nummer 8** (Änderung zu § 101a SGB X).

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 7

§ 25

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu **Artikel 8 Nummer 8** (Änderung zu § 101a SGB X).

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 8

§ 26a

Im Zusammenhang mit der Anpassung von Geldleistungen werden wiederkehrend Umrechnungen des Rentenbestands auf Grund von Rechtsänderungen erforderlich, wie dies etwa im Falle der Änderung der Beitragssätze zur gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung der Fall ist. Durch die Aufnahme des § 26a wird klargestellt, dass es sich hierbei um Aufgaben im Sinne des Vierten Kapitels der Renten Service Verordnung handelt. Eine Vereinbarung nach § 27 ist damit für diese nicht erforderlich.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 9

§ 31

Die Änderung weitet die Vorgabe zur Zuleitung der Jahresrechnung auf das Bundesversicherungsamt (künftig: Bundesamt für Soziale Sicherung) aus.

Zu Nummer 10

§ 33

Durch die Änderung wird das Bundesversicherungsamt (künftig: Bundesamt für Soziale Sicherung) zum Dritten im Sinne des § 317 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmt.

Zu Nummer 11

§ 34

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung auf Grund der Anfügung einer Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird eine Regelung zur Erstattung von Auslagen getroffen, die bei der Erledigung von Aufgaben nach dem neuen § 26a sowie im Zusammenhang mit dem Ausstellen von Ausweisen anfallen. Mit der Neuregelung des § 119 Absatz 3 SGB IV und des § 21 erfolgt die Ausstellung der Ausweise nicht mehr zwingend gemeinsam mit dem Versand der Anpassungsmittelungen. Daher ist eine eigenständige Regelung zur Erstattung der für die Ausstellung der Ausweise entstandenen Auslagen bei Inanspruchnahme Dritter notwendig. Vor dem Hintergrund, dass die Ausweise zukünftig grundsätzlich mit dem Begrüßungsschreiben versandt werden sollen, sollen nach dieser Vorschrift nur die Kosten abgerechnet werden können, die auf Grund von Erstellung und Versand der Ausweise zusätzlich entstehen (erhöhte Herstellungs- und Portokosten).

Zu Artikel 19 (Änderung der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 2

Durch die Änderung wird eine Verfahrensbeschleunigung sichergestellt.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 20 (Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung)

Durch die Ergänzung wird die Vergabe der Versicherungsnummern für das neue Geschlecht „divers“ geregelt.

Zu Artikel 21 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 61a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Folgeänderung zur Änderung von § 61a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte. Für den automatischen Datenabgleich wird zukünftig nur noch die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung genutzt.

Zu Artikel 22 (Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung)

Die Änderungen in § 9 Absatz 1 und 1a SGB VII durch Artikel 7 Nummer 3 dieses Gesetzes erfordern eine entsprechende Anpassung und Erweiterung der BKV:

- Die Streichung des Unterlassungszwangs (Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a) wird für die davon betroffenen neun Berufskrankheiten nachvollzogen.
- Bei den Berufskrankheiten, bei denen anstelle des Unterlassungszwangs künftig „Bagatellerkrankungen“ vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden, wird eine entsprechende Präzisierung der Legaldefinition vorgenommen.
- Die Stellung und die Organisation des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten (Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b) wird geregelt.

Keine Folgeänderungen werden dagegen durch die Informations- und Mitwirkungspflichten des neugefassten § 9 Absatz 4 SGB VII (Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe e) ausgelöst. Insbesondere § 3 BKV als zentrale Präventionsvorschrift der BKV bleibt in ihrem Regelungsgehalt uneingeschränkt erhalten. Sowohl für Fälle, in denen eine Berufskrankheit noch nicht eingetreten ist, aber ihre Entstehung konkret droht, als auch für Fälle, in denen nach Eintritt der Berufskrankheit ein Wiederaufleben oder eine Verschlimmerung droht, gelten die Pflichten der Unfallversicherungsträger, der Gefahr mit allen geeigneten Mitteln entgegenwirken sowie auf die Unterlassung der schädigenden Tätigkeit hinzuwirken, wenn die Gefahr nicht zu beseitigen ist, uneingeschränkt fort. Das Gleiche gilt für die Mitwirkung der Arbeitsschutzstellen in Absatz 1 Satz 3 und die Regelungen zur Übergangsleistung in Absatz 2 der Vorschrift. Dass in § 9 Absatz 4 SGB VII für einen Teil der Fälle die Hinwirkungspflicht zur Unterlassung künftig gesetzlich geregelt ist, belegt deren besondere Bedeutung, lässt aber die umfassenden Präventionsvorschriften des § 3 BKV unberührt.

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Zweiten Abschnitts.

Zu Nummer 2

Zum Zweiten Abschnitt (§§ 7 bis 11)

Nach dem neuen § 9 Absatz 1a SGB VII (Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b) sind beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Ärztlicher Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten zu bilden sowie bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Bundesregierung ist nach Satz 2 der Vorschrift ermächtigt, das Nähere über die Stellung und die Organisation des Sachverständigenbeirats und der Geschäftsstelle in der Rechtsverordnung über die Bezeichnung der Berufskrankheiten, das heißt in der BKV, zu regeln.

Der frühere § 7 BKV ist auf Grund der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 554) am 1. August 2002 außer Kraft getreten, der bisherige § 8 BKV regelte das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Dezember 1997 sowie das Außerkrafttreten der Vorläuferverordnungen und kann entfallen.

Zu § 7

Die Vorschrift beschreibt entsprechend der gesetzlichen Zielsetzung die Aufgaben des Sachverständigenbeirats.

Zu § 8

Die Vorschrift enthält die Regelungen über die Mitgliedschaft der Beiratsmitglieder:

- Absatz 1 bestimmt die fachliche und zahlenmäßige Zusammensetzung des Gremiums. Entsprechend seiner Aufgabenstellung liegt der Schwerpunkt auf der arbeitsmedizinischen Ausrichtung der Mitglieder, wobei die Zusammensetzung sicherstellt, dass sowohl die Erkenntnisse aus der universitären Forschung und Lehre als auch die Erfahrungen aus der gewerbe- und betriebsärztlichen Praxis in die Beratungstätigkeit einfließen. Dies bedingt, dass die Mitglieder im Regelfall ihre hauptamtliche Funktion an der Hochschule oder im gewerbe- und betriebsärztlichen Dienst aktiv ausüben.

Die Mitgliederzahl von zwölf Personen hat sich in der jahrzehntelangen Arbeit des Sachverständigenbeirats bewährt. Sie stellt einen guten Kompromiss zwischen der notwendigen Mindestzahl für eine breite wissenschaftliche Diskussion auf der einen und einer Höchstzahl für eine handhabbare Entscheidungsfindung auf der anderen Seite dar. Die Mitgliederzahl kann in besonderen Fällen unter- oder überschritten werden. So kann z.B. von einer Nachberufung für ein ausgeschiedenes Mitglied abgesehen werden, wenn das Ende der Berufungsperiode für das gesamte Gremium ohnehin in näherer Zukunft eintritt. Eine zusätzliche Berufung käme etwa in Betracht, um ein neues Mitglied noch in Anwesenheit der bisherigen Mitglieder in bestimmte Beratungsthemen einzuarbeiten. Die Dauer der Berufungsperiode entspricht der bisherigen Berufungspraxis und hat sich bewährt. Dabei ist eine wiederholte Berufung, insbesondere im Interesse der Kontinuität der Beratungen, möglich. Die Berufungsdauer kann in besonderen Fällen, z.B. bei absehbarem Ausscheiden aus der aktiven hauptamtlichen Funktion des Mitglieds, auch weniger als fünf Jahre betragen.

- Absatz 2 bestimmt die Rechtsstellung der Beiratsmitglieder. Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Da die Mitglieder auf Grund ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und wissenschaftlichen Reputation in das Gremium berufen werden, ist eine stellvertretende Aufgabenwahrnehmung durch andere Personen nicht möglich.

Satz 2 der Vorschrift dient der Transparenz des Gremiums. Die namentliche Zusammensetzung des Sachverständigenbeirats und die hauptamtlichen Funktionen der Mitglieder einschließlich der jeweiligen Institutionen werden auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht.

- Absatz 3 regelt die unabhängige und neutrale Rechtsstellung der Beiratsmitglieder sowie die Pflicht zur Verschwiegenheit.
- Absatz 4 regelt Ausnahmetatbestände zur vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft. Gemäß Absatz 1 werden die Mitglieder jeweils für eine bestimmte Zeitdauer berufen. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft bei Vorliegen besonderer Gründe wie z.B. bei Verstößen gegen die Unparteilichkeit oder Vertraulichkeit oder bei Aufgabe der hauptamtlichen Tätigkeit durch das Ministerium beendet werden. Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungen zur Durchführung der Aufgaben:

- Absatz 1 bestimmt, dass der Sachverständigenbeirat seine Aufgaben nicht in einem rein schriftlichen Verfahren wahrnehmen darf, sondern zu Sitzungen zusammentritt, an denen auch Vertreter des Ministeriums teilnehmen. Entscheidend für die Qualität der Beratungen sind die offene Meinungsbildung und der freie Meinungs-austausch der Mitglieder. Die Mitglieder sind nicht als Vertreter ihrer jeweiligen Organisation, sondern als unabhängige Wissenschaftler im Beirat tätig und äußern dort in einem vertraulichen Umfeld ihre persönliche wissenschaftliche Auffassung. Die Sitzungen sind daher nicht öffentlich.
- Absatz 2 regelt die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen. Als ständige Berater nehmen Vertreter der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. teil, erstere in ihrer Funktion als Geschäftsstelle nach § 10, letztere um Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Praxis der gesetzlichen Unfallversicherungsträger in den Beratungsprozess einzubringen. Namen und hauptamtliche Funktionen der ständigen Gäste werden wie die der Mitglieder auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht. Bei der Beschlussfassung des Sachverständigenbeirats haben sie kein Stimmrecht. Anlassbezogen können darüber hinaus auch externe Sachverständige wie z.B. Mediziner besonderer Fachrichtungen oder Biomechaniker sowie Gäste zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Sowohl für die ständigen Berater wie für die externen Sachverständigen und Gäste gelten die Vorschriften des § 8 Absatz 3 über Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit in ihrer Aufgabenwahrnehmung für den Sachverständigenbeirat.
- Die Absätze 3 bis 5 regeln die Transparenz der Beratungen.

Die aktuellen Beratungsthemen des Sachverständigenbeirats werden auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht.

Als Ergebnis seiner Beratungen gibt der Sachverständigenbeirat Empfehlungen für neue oder Stellungnahmen zu bestehenden Berufskrankheiten ab. Sie beruhen jeweils auf dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und werden vom Ministerium amtlich bekannt gemacht sowie auf den Internetseiten des Ministeriums und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht. Die Empfehlungen und Stellungnahmen enthalten eine Begründung, in der insbesondere die herangezogenen Dokumente (veröffentlichte Forschungsvorhaben, Studien, Gutachten etc.), die der Entscheidungsfindung des Gremiums zugrunde lagen, dargelegt und bewertet werden. Sofern der Sachverständigenbeirat auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnislage keine Empfehlung oder Stellungnahme abgibt, werden die dafür maßgeblichen Gründe in einem Abschlussvermerk dargelegt. Dieser wird ebenfalls auf den Internetseiten des Ministeriums und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht.

Die Beratungen im Sachverständigenbeirat werden damit umfassend dokumentiert und sind öffentlich zugänglich. Die im Lauf des Beratungsverfahrens intern erstellten vorbereitenden Unterlagen wie z.B. Vorentwürfe von Empfehlungen, vorläufige Bewertungen oder

Ergebnisniederschriften über einzelne Sitzungen bleiben im Interesse des freien und unabhängigen Beratungsverlaufs vertraulich.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt das Nähere über die nach § 9 SGB VII einzurichtende Geschäftsstelle des Sachverständigenbeirats.

Absatz 1 beschreibt die Aufgabe der Geschäftsstelle. Absatz 2 enthält Regelungen zur wissenschaftlichen, Absatz 3 Regelungen zur organisatorischen Unterstützung.

Bereits heute unterstützt die Bundesanstalt die Arbeit des Sachverständigenbeirats in begrenztem Umfang. Diese Unterstützung reicht nicht mehr aus. Auf Grund der gestiegenen Anforderungen an die wissenschaftlichen Grundlagen von Berufskrankheiten ist ein immer größerer Arbeitsaufwand für die wissenschaftliche Auswertung des nationalen und internationalen Erkenntnisstandes erforderlich. Die Geschäftsstelle soll deshalb insbesondere wissenschaftliche Vorarbeiten für die Beratungen des Sachverständigenbeirats leisten. Der Schwerpunkt der Arbeiten liegt dabei auf der Durchführung systematischer Reviews; daneben sind aber auch kursorische Literaturrecherchen durchzuführen. Im Rahmen ihrer arbeitsmedizinischen Ausrichtung unterstützt die Bundesanstalt den Sachverständigenbeirat außerdem bei der Erstellung von wissenschaftlichen Empfehlungen und Stellungnahmen.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt den Erlass einer Geschäftsordnung durch den Sachverständigenbeirat, in der nachrangige Bestimmungen insbesondere über organisatorische Abläufe getroffen werden können.

Zum Dritten Abschnitt (§ 12)

Folgeänderung zur neuen Gliederung der Verordnung in Abschnitte.

Zu § 12

Der Unterlassungszwang als Voraussetzung für die Anerkennung als Berufskrankheit wird in den davon betroffenen neun Berufskrankheiten-Tatbeständen gestrichen (s. Nummer 3 Buchstabe a). Fälle, in denen eine Anerkennung in der Vergangenheit auf Grund der fehlenden Aufgabe der schädigenden Tätigkeit nicht erfolgen konnte, werden von den Unfallversicherungsträgern von Amts wegen überprüft, wenn sie nach dem 1. Januar 1997 entschieden worden sind. Seit diesem Zeitpunkt hatten die Unfallversicherungsträger gemäß § 9 Absatz 4 SGB VII vor Unterlassung einer noch verrichteten gefährdenden Tätigkeit darüber zu entscheiden, ob die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit erfüllt sind. Die Fälle sind den Unfallversicherungsträgern daher bekannt und identifizierbar. Eines besonderen Antrags der Versicherten bedarf es deshalb nicht. Die Möglichkeit für die Versicherten, in allen anderen Fällen einen Überprüfungsantrag zu stellen, bleibt unberührt.

Rückwirkende Leistungen werden nicht erbracht. Der Versicherungsfall als Grundlage leistungsrechtlicher Ansprüche kann frühestens mit der Streichung des Unterlassungszwangs als Anerkennungsvoraussetzung, das heißt mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift eintreten.

Zu Nummer 3

Anlage 1

Zu Buchstabe a

Die Anlage 1 enthält die sogenannte Berufskrankheitenliste, das heißt die auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 9 Absatz 1 SGB VII erlassene enumerative Bezeichnung der Krankheiten, bei denen ein Ursachenzusammenhang mit bestimmten Tätigkeiten oder bestimmten arbeitsbedingten Einwirkungen wissenschaftlich generell erwiesen ist.

Neun der derzeit 80 in der Anlage 1 aufgeführten Berufskrankheiten sehen bisher die Aufgabe der schädigenden Tätigkeit als Anerkennungsvoraussetzung vor. Auf Grund der Streichung des Unterlassungszwangs in der Verordnungsermächtigung (Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a) werden die entsprechenden Passagen in diesen Berufskrankheiten-Tatbeständen ebenfalls gestrichen.

Soweit mit dem Unterlassungszwang in der Vergangenheit der Zweck verfolgt wurde, eine weitere Schädigung durch die Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit zu verhindern, wird dies künftig durch die Stärkung der individuellen Präventionsmaßnahmen und die aktive Mitwirkung der Betroffenen erreicht. Soweit der Zweck verfolgt wurde, sogenannte „Bagatellerkrankungen“ von einer Anerkennung als Berufskrankheit auszuschließen, werden diese Berufskrankheiten-Tatbestände entsprechend angepasst, wenn dies unter Berücksichtigung der Fallzahlen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands, des jeweiligen Krankheitsbilds und den modernen Behandlungsmöglichkeiten auch heute noch gerechtfertigt ist (s. Buchstaben b und c).

Bei den Berufskrankheiten Nummer 1315, 2104, 4301, 4302 und 5101 ist eine Anpassung nicht erforderlich. Bei den Berufskrankheiten Nummer 1315 (Erkrankungen durch Isocyanate - eingeführt 1992) und 2104 (Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen - eingeführt 1976) ist nach der Begründung des damaligen Ordnungsgebers nicht ersichtlich, dass durch den Unterlassungszwang „Bagatellerkrankungen“ von einer Anerkennung ausgeschlossen werden sollen (BR-Drs. 773/92 und 563/76). Bei den Berufskrankheiten Nummer 4301 und 4302 (Obstruktive Atemwegserkrankungen durch allergisierende beziehungsweise durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe - eingeführt 1961) sollte der Unterlassungszwang zwar ursprünglich dem Ausschluss von „Bagatellerkrankungen“ dienen (BR-Drs. 115/61). Nach der aktuellen Begutachtungsempfehlung der gesetzlichen Unfallversicherung (sog. „Reichenhaller Empfehlung“) liegt aber bereits bei der Anamnese „Geringe Beschwerden, unter Therapie keine Beschwerden“ und dem Ergebnis der Lungenfunktionsprüfung „Grenzbereich“ eine Erwerbsminderung in Höhe von 10 Prozent, das heißt eine Erwerbsminderung im (stütz)renten-berechtigenden Ausmaß vor. Bestehen aber schon bei einer solch geringgradigen Ausprägung des Krankheitsbildes leistungsrechtlich relevante Einschränkungen, dann liegt auch bei geringeren Beschwerden nicht lediglich eine „Bagatellerkrankung“ vor. Bei der Berufskrankheit Nummer 5101 (Hauterkrankungen - eingeführt 1929) wird der Ausschluss von „Bagatellerkrankungen“ bereits durch die Tatbestandsvoraussetzungen „schwer oder wiederholt rückfällig“ erreicht.

Zu Buchstabe b

Die Legaldefinition der Berufskrankheit Nummer 2101 (Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze) wird um das Tatbestandsmerkmal „schwere oder wiederholt rückfällige“ ergänzt.

Die 1952 eingeführte Berufskrankheit war 1961 nach der Begründung des damaligen Ordnungsgebers ausdrücklich mit der Voraussetzung des Unterlassungszwangs versehen worden, da ein erhebliches Missverhältnis zwischen angezeigten Verdachtsfällen und nach Durchführung des Verwaltungsverfahrens als Berufskrankheit anerkannten Fällen bestand. Daraus ergebe sich, „daß die weitaus meisten Erkrankungen dieser Art durch ärztliche Behandlung günstig zu beeinflussen sind und ohne bleibenden Schaden abklingen. Dieser Tatsache will die neue Fassung dadurch Rechnung tragen, daß sie die Anerkennung einer

Krankheit als Berufskrankheit nur in den Fällen zulässt, in denen die berufliche Beschäftigung oder jede Erwerbsarbeit infolge der Erkrankung aufgegeben worden ist.“ (BR-Drs. 115/61). Der Unterlassungszwang diene damit dem Ausschluss von „Bagatellerkrankungen“.

Die damaligen Gründe bestehen fort. Bei Erkrankungen der Sehnenscheiden handelt es sich um ein sehr weit verbreitetes Krankheitsbild, das auf unterschiedlichste Ursachen im beruflichen wie im privaten Bereich zurückgehen kann. Dementsprechend besteht auch heute noch eine erhebliche Diskrepanz zwischen Verdachtsfällen und Anerkennungen (2017: rund 636 entschiedene Fälle - 23 Anerkennungen - Quelle: Statistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung). Dauerhafte Gesundheitsbeeinträchtigungen treten dagegen nur in seltenen Ausnahmefällen ein.

Entsprechend der bisherigen Zweckrichtung soll eine Anerkennung als Berufskrankheit daher auch künftig nur erfolgen, wenn die Krankheit für die Versicherten erhebliche Auswirkungen hat. Erforderlich ist deshalb entweder eine schwere Ausprägung oder eine wiederholte Rückfälligkeit der Erkrankung.

- Eine schwere Erkrankung in diesem Sinn liegt z.B. vor, wenn sie eine ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Monaten zur Folge hat.

- Eine wiederholte Rückfälligkeit liegt mit dem dritten Auftreten der Erkrankung vor. Dies ist der Fall, wenn die Versicherten sich zwischen den einzelnen Erkrankungen deshalb weder in Heilbehandlung befanden noch arbeitsunfähig waren. Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Erkrankungen ist dabei irrelevant.

Zu Buchstabe c, zu Buchstabe d und Buchstabe e

Die Legaldefinitionen der Berufskrankheiten Nummer 2108 bis 2110 (Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lenden- beziehungsweise der Halswirbelsäule) werden jeweils um das Tatbestandsmerkmal „die zu chronischen oder chronisch-rezidivierenden Beschwerden und Funktionseinschränkungen der Lenden- beziehungsweise der Halswirbelsäule geführt haben“ ergänzt.

Die Ergänzung verdeutlicht bereits in der Legaldefinition, dass insbesondere Rückenbeschwerden in ihrer allgemeinen Form weiterhin keine Berufskrankheit darstellen. Dies entspricht den geltenden medizinischen Anforderungen, die seit jeher in den Merkblättern zu diesen Berufskrankheiten beschrieben werden und bedeutet daher keine Verschärfung der bisherigen Anerkennungsvoraussetzungen.

Im amtlichen Merkblatt zu Berufskrankheit Nummer 2108 wird hierzu ausdrücklich ausgeführt: „Das akute Lumbalsyndrom mit guter Behandlungsmöglichkeit erfüllt nicht die medizinischen Voraussetzungen zur Anerkennung als Berufskrankheit. Vielmehr müssen chronische oder chronisch-rezidivierende Beschwerden und Funktionseinschränkungen bestehen, die therapeutisch nicht mehr voll kompensiert werden können und den geforderten Unterlassungszwang begründen Der alleinige Nachweis von degenerativen Veränderungen wie Osteochondrose, Spondylose und Spondylarthrose ohne chronisch-rezidivierenden Beschwerden und Funktionsausfälle begründet keinen Berufskrankheitenverdacht.“ (Merkblatt zu der Berufskrankheit Nr. 2108, Bundesarbeitsblatt 10/2006, S. 30). Vergleichbare Ausführungen enthalten die amtlichen Merkblätter zu den Berufskrankheiten Nummer 2109 und 2110.

Zu Artikel 23 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

§ 8

Zu Nummer 1

Durch die Neufassung von Satz 1 wird geregelt, dass zukünftig sowohl die verantwortlichen Stellen als auch die Beschäftigten ihre Belege, Nachweise oder Bescheide dem Arbeitgeber in geeigneter elektronischer Form zu übermitteln haben, damit es bei der Übernahme in die Entgeltunterlagen zukünftig zu keinem Medienbruch kommt und zusätzliche Belastungen für die Arbeitgeber vermieden werden. Soweit es sich um intern vom Arbeitgeber selbst zu erstellende Nachweise handelt, ermöglicht das späte Inkrafttreten und die gewählte Übergangszeit ausreichend Zeit, um diese Prozesse und Vorlagen ebenfalls anzupassen.

Zu Nummer 2

§ 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Einführung der elektronischen Führung von Entgeltunterlagen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeanpassungen der Beitragsverfahrensverordnung an die Anforderungen der Systemprüfung für die Meldungen und Lohnnachweise für die Unfallversicherung.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Doppelbuchstabe bb, Doppelbuchstabe cc und Doppelbuchstabe dd

Folgeanpassungen der Beitragsverfahrensverordnung an die Anforderungen der Systemprüfung für die Meldungen und Lohnnachweise für die Unfallversicherung.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Regelung zur Einführung der elektronischen Führung von Entgeltunterlagen.

Zu Nummer 3

§ 9a

Durch die Formulierung Gemeinsamer Grundsätze soll eine einheitliche und damit für alle Beteiligten wirtschaftliche Speicherung der genannten Unterlagen und Daten sichergestellt werden. Dies ermöglicht insbesondere im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung eine für die Arbeitgeber einfache und technisch widerspruchsfreie Bearbeitung der Entgeltunterlagen durch den Prüfer.

Zu Artikel 24 (Weitere Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

§ 14

Folgeänderung zu § 136a SGB VII (Artikel 7 Nummer 11).

Zu Artikel 25 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Soweit Vorschriften betroffen sind, die die Verarbeitung von personenbezogenen Daten regeln, handelt es sich um bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Eine etwaige Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Nummer 1

§ 5

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Durch die zunehmende Internationalisierung der Arbeitsverhältnisse wird es notwendig, genauere Angaben zu den Herkunftsländern sowie die jeweiligen internationalen Versicherungsnummern in die Datensätze aufzunehmen. Durch die Neuregelung werden bestehende Ersatzlösungen wie beispielsweise die Nutzung des Datenbausteines „Europäische Versicherungsnummer“ zur Meldung des Geburtslandes in ein geordnetes Meldeverfahren überführt und rechtlich abgesichert.

Zu Buchstabe c

Im Rahmen der Auswertungen für das Bestandsprüfungsverfahren haben die Einzugsstellen im Einvernehmen mit den Rentenversicherungsträgern festgestellt, dass die Kennzeichnung einer Mehrfachbeschäftigung im Meldeverfahren nicht zur einer Qualitätsverbesserung der Meldungen führt. Die Tatbestände können auch ohne diese Kennzeichnung eindeutig festgestellt werden. Deshalb kann auf die besondere Kennzeichnung der Meldungen verzichtet werden.

Zu Nummer 2

§ 14

Folgeänderung zu § 136a SGB VII (Artikel 7 Nummer 11).

Zu Nummer 3

§ 17

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die Neuregelung soll sicherstellen, dass die eingesetzte Kommunikationssoftware grundsätzlich als gesicherten Transportstandard immer die gültige Version des eXtra-Standards nach den Gemeinsamen Grundsätzen Technik gemäß § 95 SGB IV einsetzt. Abweichende Techniken wären ansonsten jeweils gesondert zu prüfen, inwieweit sie den geänderten Sicherheitsansprüchen entsprechen. Für den Prüfzeitraum wäre eine gesicherte Übertragung der empfindlichen Daten nicht gewährleistet.

Zu Nummer 4

§ 18

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19. Die Systemprüfung für Entgeltprogramme wird gesetzlich im SGB IV festgeschrieben.

Zu Nummer 5

§ 19

Durch die Regelung werden die Hersteller der Software für Programme oder Ausföhlhilfen verpflichtet, den Antrag für die Zulassung einer Version so rechtzeitig zu stellen, dass die Prüfung und Zulassung vor dem erstmaligen Einsatz in der Praxis erfolgen kann. Das Prüfverfahren ist mit der prüfenden Stelle jeweils individuell abzustimmen.

Zu Nummer 6

§ 20

Zu Absatz 1

Geregelt werden die gesetzlichen Grundlagen, die bei der jeweiligen Systemprüfung zu beachten und durch das Programm oder die Ausföhlhilfe zu erfüllen sind.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass wesentliche Veränderungen, die an Programmen oder Ausföhlhilfen nach ihrer Zulassung vorgenommen werden, zu einem erneuten Zulassungsverfahren führen. Dies dient der allgemeinen Verfahrenssicherheit und schützt die Arbeitgeber davor, Datenübermittlungen mit nicht zertifizierten Programmen vorzunehmen.

Zu Absatz 3

Es werden die Voraussetzungen für die Nichtzulassung beziehungsweise den Entzug der Zulassung für ein Programm oder eine Ausföhlhilfe geregelt.

Zu Absatz 4

Die Protokollierung der Prüfung sichert die nachvollziehbare Prüfung eines Programmes oder einer Ausföhlhilfe für Softwareunternehmen und Prüfer ab. Bei Folgeprüfungen kann auf die Ergebnisse der vorangegangenen Prüfungen zur Vereinfachung zugegriffen werden.

Zu Nummer 7

§ 22

Die Regelung zu den Gemeinsamen Grundsätzen für die Systemprüfung werden in Bezug auf die Regelungsinhalte insbesondere zur Qualitätssicherung und zu den Antrags- und Zulassungsverfahren genauer gefasst. Zukünftig sollen die Grundsätze auch verbindlich festlegen, welche Fachmodule dem Basismodul zugeordnet werden und welche nur als Zusatzmodul angeboten werden können. Im Zuge dieser Erweiterung werden auch diese Grundsätze zukünftig durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Arbeitgeber genehmigt.

Zu Nummer 8

§ 26

Folgeänderung zu Nummer 3 und 9.

Zu Nummer 9

§ 32

Folgeänderung zur Einfügung des § 95c SGB IV, der die bisher geregelten Sachverhalte miterfasst.

Zu Nummer 10

§ 36

Klarstellung, dass auch für das Verfahren nach § 26 Absatz 4 SGB IV ein Kernprüfprogramm zu erstellen ist, um die Verfahrenssicherheit zu unterstützen.

Zu Nummer 11

§ 38

Folgeänderung zu Nummer 9 (§ 32).

Zu Nummer 12

§ 39

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 6 (§ 58 SGB VI).

Zu Nummer 13

§ 41

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 26 (Bekanntmachungserlaubnis)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Auf Grund einer Vielzahl von Änderungen in den vergangenen Jahren soll jeweils eine aktuelle Fassung der Verordnungen für alle Anwender der Regelungen veröffentlicht werden. Dies trägt zur höheren Rechts- und Verfahrenssicherheit bei.

Zu Artikel 27 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Änderungen dieses Gesetzes treten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Aufnahme der Verbindungsstelle der Rentenversicherung für Kroatien soll mit dem am 1. Juli 2013 erfolgten Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Änderung der Kostentragungspflicht für die Übermittlung einer Geldleistung an den Wohnsitz des Leistungsempfängers in § 47 SGB I und die damit einhergehenden Folgeänderungen in § 42 Absatz 3 SGB II, § 337 Absatz 1 SGB III und § 118 Absatz 2b SGB VI treten erst ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Damit haben die Sozial-

leistungsträger eine ausreichende Vorlaufzeit, um ihr Auszahlungsverfahren anzupassen und die betroffenen Sozialleistungsempfänger können frühzeitig über die geänderte Rechtslage in Kenntnis gesetzt werden und sich darauf einstellen.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur Fortentwicklung des Berufskrankheitenrechts sollen zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Damit besteht für die gesetzlichen Unfallversicherungsträger sowie die übrigen Beteiligten ein ausreichender Übergangszeitraum, um sich auf die neuen Maßnahmen und Verfahren einzustellen.

Zu Absatz 5

Die Neuregelungen zum elektronischen Bescheinigungsverfahren sollen einheitlich zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Damit besteht sowohl für Arbeitgeber als auch für Sozialversicherungsträger ein ausreichender Übergangszeitraum, um sich auf die neuen Verfahren einzustellen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorbereitungen und Abstimmungen zu treffen.

Die Regelungen im Bereich des DO-Rechts treten ebenfalls zum 1. Januar 2022 in Kraft. Damit wird den Unfallversicherungsträgern ein Übergangszeitraum eingeräumt.

Zu Absatz 6

Die Regelungen zur Einführung der Unternehmensnummer sollen zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, Damit besteht sowohl für Arbeitgeber als auch für Sozialversicherungsträger ein ausreichender Übergangszeitraum, um die Umstellung zu vollziehen.

Zu Absatz 7

Die Regelung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft, da dann in ganz Deutschland ein einheitlicher aktueller Rentenwert gilt.

Zu Absatz 8

Die sprachliche Korrektur des Asylbewerberleistungsgesetzes tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.